

Bezirksregierung Arnsberg

Leistungsbeschreibung Betreuung

in Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) und Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) für Geflüchtete des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhalt:

A.	ORGANISATION UND BETREUUNG	6
1.	OBJEKTE	6
2.	ZU ERBRINGENDE LEISTUNGEN	6
2.1	Allgemein.....	6
2.2	Betreuungsleitung.....	11
2.3	Informations- und Aufnahmезentrum	13
2.4	Aufnahme, Zimmervergabe und Einweisung, Anwesenheitskontrolle.....	15
2.5	Schutz- und Präventionskonzepte.....	17
2.6	Hygieneplan.....	18
2.7	Postausgabe	19
2.8	Auszahlung des notwendigen persönlichen Bedarfs	20
2.9	Pressearbeit, Auskünfte an Dritte, Verschwiegenheit	21
2.10	Öffentlichkeitsarbeit	22
2.11	Aktivierung von Ehrenamtlichen.....	23
2.12	Jobbörse	23
2.13	Besprechungen.....	25
2.14	Berichte	26
2.15	Räumlichkeiten, Medienverbrauch.....	27
2.16	Soziale Beratung von Geflüchteten.....	28
2.17	Rückführungen aus Aufnahmееinrichtungen durch die Zentralen Ausländerbehörden (ZAB)	28
2.18	Umgang mit Pandemien/Epidemien.....	29
2.19	Abstimmung mit dem Verpflegungsdienstleister	29
2.20	Abstimmung mit der Sanitätsstation	31
2.21	Abstimmung mit dem Reinigungsdienstleister	32
2.22	Abstimmung mit dem Facilitymanagement.....	32

3.	PERSONALSCHLÜSSEL.....	32
4.	ANFORDERUNGEN AN DAS PERSONAL	33
B.	SOZIALE BETREUUNG	35
1.	OBJEKTE	35
2.	ZU ERBRINGENDE LEISTUNGEN	35
2.1	Allgemein.....	35
2.2	Soziale Betreuung.....	35
2.3	Betreuungskonzept	37
2.4	Besprechungen.....	37
3.	PERSONALSCHLÜSSEL.....	37
4.	ANFORDERUNGEN AN DAS PERSONAL	39
C.	FREIZEITGESTALTUNG	42
1.	OBJEKTE	42
2.	ZU ERBRINGENDE LEISTUNGEN	42
2.1	Allgemein.....	42
2.2	Mindestinhalte Freizeitkonzept	42
2.3	Material, Geräte, Verkehrssicherungspflicht	44
2.4	Räumlichkeiten, Medienverbrauch.....	44
3.	PERSONALSCHLÜSSEL.....	44
4.	ANFORDERUNGEN AN DAS PERSONAL	45
D.	BETREUUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN.....	46
A)	EINRICHTUNG EINER KINDERSPIELSTUBE.....	46
1.	OBJEKTE	46
2.	ZU ERBRINGENDE LEISTUNGEN	46
2.1	Allgemein.....	46
2.2	Einrichtung der Kinderspielstube / Kinderbetreuung in der Kinderspielstube.....	46
2.3	Betrieb der Kinderspielstube/Kinderbetreuung.....	47
2.4	Familien- und Erziehungsberatung	48
2.5	Medienverbrauch.....	48
3.	PERSONALSCHLÜSSEL.....	48
4.	ANFORDERUNGEN AN DAS PERSONAL	48
B)	SCHULNAHE BILDUNGSANGEBOTE FÜR KINDER UND JUGENDLICHE IM SCHULPFLICHTIGEN ALTER	50
1.	OBJEKTE	50
2.	ZU ERBRINGENDE LEISTUNGEN	51
2.1	Komplementärangebot durch Auftragnehmer	51
2.2.	Ersatzangebot für die Durchführung des schulnahen Bildungsangebotes des Auftraggebers.....	52
2.3	Teamteaching.....	52
2.4	Medienverbrauch.....	52

2.5	Räumlichkeiten.....	53
2.6	Konzeptdarstellung	53
3.	PERSONALSCHLÜSSEL.....	53
4.	ANFORDERUNGEN AN DAS PERSONAL	54
C)	GENERELLE BETREUUNG DER KINDER UND JUGENDLICHEN	55
1.	OBJEKTE	55
2.	ZU ERBRINGENDE LEISTUNGEN	55
2.1	Allgemein.....	55
E.	UMFELDMANAGEMENT.....	56
1.	OBJEKTE	56
2.	ZU ERBRINGENDE LEISTUNGEN	56
3.	PERSONALSCHLÜSSEL.....	57
4.	ANFORDERUNGEN AN DAS PERSONAL	57
F.	GEWALTSCHUTZKOORDINATION	59
1.	OBJEKTE	59
2.	ZU ERBRINGENDE LEISTUNGEN	59
3.	PERSONALSCHLÜSSEL.....	60
4.	ANFORDERUNGEN AN DAS PERSONAL	60
G.	MOBILIAR UND AUSSTATTUNG.....	62
1.	OBJEKTE	62
2.	ZU ERBRINGENDE LEISTUNGEN	62
2.1	Allgemein.....	62
2.2	Ausstattung Zimmer der Bewohnerinnen/Bewohner	63
2.3	Ausstattung der Gemeinschaftsräume	64
2.4	Ausstattung der Kantine.....	65
2.5	Zugang zum Internet	65
2.6	Reparatur und Austausch.....	65
2.7	Lagerflächen	65
2.8	Sonstige sächliche Ausstattung	65
3.	PERSONALSCHLÜSSEL.....	66
4.	ANFORDERUNGEN AN DAS PERSONAL	66
H.	GEMEINSCHAFTSWÄSCHE.....	67
1.	OBJEKTE	67
2.	ZU ERBRINGENDE LEISTUNGEN	67
2.1	Allgemein.....	67
2.2	Ausgabe und Austausch von Wäsche.....	67
2.3	Reinigung der Wäsche.....	68
3.	PERSONALSCHLÜSSEL.....	68
4.	ANFORDERUNGEN AN DAS PERSONAL	68

I.	KÖRPERPFLEGEARTIKEL	69
1.	OBJEKTE	69
2.	ZU ERBRINGENDE LEISTUNGEN	69
2.1	Allgemein.....	69
2.2	Anforderungen Körperpflegeartikelpakete.....	69
2.3	Ausgabe	70
3.	PERSONALSCHLÜSSEL.....	70
4.	ANFORDERUNGEN AN DAS PERSONAL	70
J.	KLEIDERKAMMER	71
1.	OBJEKTE	71
2.	ZU ERBRINGENDE LEISTUNGEN	71
2.1	Allgemein.....	71
2.2	Anforderungen Kleidung	71
2.3	Ausgabe der Kleidung.....	71
2.4	Kinderwagen	72
3.	PERSONALSCHLÜSSEL.....	72
4.	ANFORDERUNGEN AN DAS PERSONAL	72
K.	GEMEINSCHAFTSWASCHEINRICHTUNG FÜR DIE WÄSCHE DER BEWOHNERINNEN UND BEWOHNER	73
1.	OBJEKTE	73
2.	ZU ERBRINGENDE LEISTUNGEN	73
2.1	Allgemein.....	73
2.2	Einrichtung und Ausstattung der Gemeinschaftswascheinrichtung	73
2.3	Betrieb der Gemeinschaftswascheinrichtung	74
2.4	Abrechnung	74
2.5	Medienverbrauch.....	74
3.	PERSONALSCHLÜSSEL.....	74
4.	ANFORDERUNGEN AN DAS PERSONAL	74
L.	KIOSK.....	75
1.	OBJEKTE	75
2.	ZU ERBRINGENDE LEISTUNGEN	75
2.1	Allgemein.....	75
2.2	Öffnungszeiten Kiosk.....	75
2.3	Sortiment.....	75
2.4	Verkaufspreise.....	76
2.5	Elektronische Zahlungsmöglichkeit	76
2.6	Räumlichkeiten.....	76
2.7	Medienverbrauch.....	76
3.	PERSONALSCHLÜSSEL.....	77
4.	ANFORDERUNGEN AN DAS PERSONAL	77

ANLAGE 1. MUSTER- ORGANIGRAMM	78
ANLAGE 2. MUSTER-HYGIENEPLAN	79
ANLAGE 3. MELDEKETTE ZU BESONDEREN VORKOMMNISSEN	86
ANLAGE 4. PERSONAL	87
1. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN DAS EINZUSETZENDE PERSONAL	87
2. WEITERGEHENDE ANFORDERUNGEN	88
3. PERSÖNLICHE EIGNUNG DES PERSONALS	88
4. VORSTELLUNG DES EINZUSETZENDEN PERSONALS UND ABLEHNUNGSRECHT DES AUFTRAGGEBERS	88
5. PERSONALSCHLÜSSEL	90
6. AUFSICHT	90
7. VERTRETUNG	90
8. DIENSTPLÄNE	90
9. EINSATZ VON NACHUNTERNEHMERN	91
10. AUSWEIS	91
ANLAGE 5. EINBINDUNG EHRENAMT	92
1. EINSATZ VON EHRENAMTLICHEN KRÄFTEN	92
2. FÜHRUNGSZEUGNIS	92
3. ANZEIGE GEGENÜBER DEM AUFTRAGGEBER	92
4. AUSWEIS	92
5. MUSTERVEREINBARUNG	94
ANLAGE 6. MUSTER-BERICHTSBUCH	97

A. Organisation und Betreuung

1. Objekte

Bei den Aufnahmeeinrichtungen werden die nachfolgend beschriebenen Leistungen unter Berücksichtigung der einrichtungsspezifischen Besonderheiten gemäß **Anlage Unterbringungseinrichtungen** (sog. „einrichtungsspezifische Liste“) sowie dem jeweiligen EAE-Zusatzblatt erbracht.

2. Zu erbringende Leistungen

2.1 Allgemein

Die Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) und die Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) sind Einrichtungen des Landes NRW (d.h. das Land NRW ist Träger und Betreiber der Einrichtung). Die Einrichtungsleitung obliegt den Beschäftigten der jeweiligen Bezirksregierung vor Ort in eigener Zuständigkeit. Die Beschäftigten der Bezirksregierung sind Ansprechpersonen für alle Beteiligten vor Ort und Verbindungsstelle zur jeweiligen Bezirksregierung. Die Letztentscheidungskompetenz für alle in der Aufnahmeeinrichtung aufkommenden Kompetenzstreitigkeiten liegt bei den Mitarbeitenden des Landes. Damit ist kein fachliches Weisungsrecht gegenüber allen eingesetzten Beschäftigten des Auftragnehmers verbunden. Die Aufbauorganisation ergibt sich aus **Anlage 1: Muster-Organigramm**.

Der Auftragnehmer koordiniert und organisiert den störungsfreien und ordnungsgemäßen Betrieb der Unterbringungseinrichtung. Dabei achtet der Auftragnehmer auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für den Betrieb einer Gemeinschaftsunterkunft in Absprache mit den örtlichen Behörden (bspw. Infektionshygiene nach IfSG mit dem örtlichen Gesundheitsamt etc.).

Es können keine verbindlichen Prognosen für den Zeitraum der Auftragsvergabe bezüglich des Aufenthalts bestimmter oder einzelner Personengruppen in den konkreten Aufnahmeeinrichtungen gemacht werden. Grundsätzlich können in allen Landeseinrichtungen alle Personengruppen untergebracht werden. Dies betrifft ausdrücklich auch Personengruppen mit ungeklärter oder schlechter Bleibeperspektive sowie Personengruppen, die sich im beschleunigten Asylverfahren befinden, und/oder Personengruppen mit längerfristiger Aufenthaltsdauer in den Einrichtungen.

In den Aufnahmeeinrichtungen des Landes sind auch Personen untergebracht, die vollziehbar ausreisepflichtig sind. Diese Personen können von der zuständigen ZAB aus der Einrichtung – ggfs. unter Anwendung von Zwang – entweder in ihren Herkunftsstaat rückgeführt oder in einen anderen EU-Mitgliedsstaat überstellt werden.

Neben Asylsuchenden können temporär auch andere Flüchtlingsgruppen aufgenommen und untergebracht werden.

Die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften, die allgemeinen arbeitsrechtlichen Vorgaben sowie die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sind zwingend einzuhalten. Hierfür ist ausschließlich der Auftragnehmer verantwortlich. Dies gilt auch für die Vorschriften zur Verhütung von Bränden und geltende feuerpolizeiliche Vorschriften. Der Auftragnehmer hat die allgemeinen brandschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten, die sich z.B. aus dem Bauordnungsrecht ergeben.

Beim Einsatz von Gefahrstoffen verpflichtet sich der Auftragnehmer:

- sein Personal gemäß den gesetzlichen Vorschriften vor dem Arbeitseinsatz zu unterweisen und dies zu dokumentieren,
- sein Personal anhand von Betriebsanweisungen über auftretende Gefahren hinzuweisen und auf geeignete Schutzmaßnahmen hinzuweisen,
- Behältnisse entsprechend der Gefahrgutverordnung deutlich durch Symbole zu kennzeichnen,
- die Auflagen der Berufsgenossenschaft bezüglich Handhabung und Unfallverhütung einzuhalten,
- sein Personal mit entsprechender Schutzkleidung auszustatten,
- den Auftraggeber über den Einsatz und Umfang dieser Stoffe vorab und bei jeder Änderung unaufgefordert schriftlich zu informieren.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass von den von ihm angeschafften bzw. in die Einrichtung eingebrachten Mobiliar, Geräten, Gebrauchsmaterialien, Spielgeräten, Verbrauchsmaterial etc. keine Gefahren ausgehen und diese den einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften entsprechend verwendet werden. Bei der Ausstattung achtet der Auftragnehmer auch auf den präventiven Brandschutz.

Zu den Aufgaben des Auftragnehmers gehört nicht die Wahrnehmung hoheitlicher Tätigkeiten, insbesondere in Bezug auf das Asylverfahren, das die untergebrachten Personen zu durchlaufen haben. Gleichwohl ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber bei der Durchführung seiner hoheitlichen Aufgaben zu unterstützen. Diese Unterstützung erfolgt insbesondere durch das Verteilen von Formularen, die Entgegennahme von ausgefüllten Vordrucken sowie durch die Gewährung von Hilfestellung für die untergebrachten Personen beim Ausfüllen von Anträgen (fiskalische Hilfstätigkeiten). Diese Hilfstätigkeiten – wie sie auch in Ziffer 2.2.3 beschrieben sind – stellen selbst keine hoheitlichen Maßnahmen dar.

Alle in der Leistungsbeschreibung genannten Aufgaben müssen auch im Falle eines Strom- und/oder Gasausfalles (sogenannter „Blackout“) o. ä. so gut wie möglich aufrechterhalten werden. Die in der Leistungsbeschreibung genannten Aufgaben müssen dann ohne technische Hilfsmittel erfüllt werden. In enger Abstimmung mit dem Auftraggeber ist für den eingetrete-

nen Einzelfall abzustimmen, welche Bereiche zwecks Einsparung des Energieverbrauchs vorübergehend nicht betrieben werden und welche Alternativen geplant werden können. Insbesondere der Betrieb der Wascheinrichtungen ist vorrangig weiter zu betreiben.

Sofern eine elektronische Dokumentation nicht möglich ist, weicht der Auftragnehmer zunächst auf eine alternative nicht-elektronische Dokumentationsmöglichkeit aus, sodass die Dokumentationen bei Wiederherstellung des Normalbetriebes in die Programme übertragen werden können. Dies gilt für alle Bereiche, in denen eine Dokumentation erforderlich ist (z.B. elektronisches Berichtsbuch).

Alle Mitarbeitenden sind zum Zwecke der Erkennbarkeit sowohl den Bewohnenden als auch anderen Akteuren in der Einrichtung gegenüber, zum Tragen von einheitlicher Dienstkleidung verpflichtet. Diese sollte aus einheitlicher Oberbekleidung bestehen. Z.B. T-Shirts, Pullover, Poloshirts, Jacken und mit dem Logo des Dienstleisters versehen sein. Eine einfache Leuchtweste reicht nicht aus.

Die Dienstkleidung ist durch den AN selbstständig zu reinigen. Es kann nicht garantiert werden, dass dafür in den Einrichtungen eigene Waschmöglichkeiten installiert werden können.

2.1.1 Vertragsgestaltung

Nachfolgend sind einige vertragliche Regelungen zu Leistungsänderungen dargestellt. Nähere Einzelheiten zu den vertraglichen Regelungen sind im Vertrag geregelt. Im Falle eines Widerspruchs gehen die vertraglichen Regelungen den Ausführungen in der Leistungsbeschreibung vor.

Die Vertragslaufzeit beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Abweichende Regelungen können sich aus dem Vertrag oder der Anlage Vertragslaufzeiten ergeben. Der Vertrag endet mit Ablauf der Grundlaufzeit ohne, dass es einer Kündigung bedarf. Mit einer Frist von jeweils drei Monaten zum Laufzeitende kann der Auftraggeber den Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer grundsätzlich viermal um insgesamt vier Jahre verlängern. Abweichende Regelungen können sich aus dem Vertrag oder der Anlage Vertragslaufzeiten ergeben. Im Bedarfsfall kann die Regelbelegungszahl angepasst werden. Die einzuhaltenden Personalschlüssel verändern sich hierdurch entsprechend den jeweils für die neue Regelbelegungszahl einschlägigen Personalschlüssel. Diese Anpassung erfolgt im Falle einer Erhöhung mit einem Vorlauf von drei Monaten, im Falle der Reduzierung mit einem Vorlauf von vier Monaten durch einseitige schriftliche Erklärung durch den Auftraggeber. Soweit der Auftragnehmer in der Lage ist, die Anpassung in einem kürzeren Zeitraum zu ermöglichen, kann dieses im Einvernehmen mit dem Auftraggeber erfolgen. Die Anpassung der Regelbelegungszahl kann auch nur für einen bestimmten Zeitraum erfolgen.

Die Absenkung der Personalschlüssel wird mit einer Vorlaufzeit von vier Monaten durch einseitige schriftliche Erklärung durch den Auftraggeber erklärt. Der Personalschlüssel für die Soziale Betreuung kann schriftlich bereits mit einem Vorlauf von einem Monat im Umfang von

bis zu einer Person/Schicht bei einer Regelbelegung bis 500 Personen bzw. um bis zu zwei Personen/Schicht bei einer Regelbelegung von mehr als 500 Personen gesenkt werden. Diese beschleunigte Reduzierung mit einer verkürzten Vorlaufzeit kann nur dann erfolgen, wenn vor der Reduzierung mindestens der für die Regelbelegung der jeweiligen Aufnahmeeinrichtung vorgegebene Personalschlüssel gilt. Die Reduzierung kann auch zeitlich befristet erfolgen.

Der Auftraggeber kann im Bedarfsfall jeweils mit einer Vorlaufzeit von einem Monat einseitig erklären, dass der Personalschlüssel für die Soziale Betreuung, für die Kinderbetreuung, für das schulnahe Bildungsangebot, für den Bereich des Umfeldmanagements und/oder für die Gewaltschutzkoordination erhöht werden soll. Der Auftraggeber kann von diesem Recht auch mehrfach Gebrauch machen. Diese optionale Erhöhung kann jeweils mit einem Vorlauf von acht Wochen schriftlich durch den Auftraggeber ganz oder teilweise gekündigt werden.

Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt u.a. insbesondere vor, wenn die andere Vertragspartei gegen Bestimmungen dieses Vertrages schwerwiegend oder wiederholt – trotz vorheriger schriftlicher, fruchtloser Abmahnung durch die kündigende Vertragspartei – verstoßen hat (außerordentliche Kündigung). Vor der außerordentlichen Kündigung ist der anderen Partei Gelegenheit zu geben, unverzüglich zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen.

Wenn die Einrichtung nicht mehr durch den Auftraggeber als aktive Einrichtung zur Aufnahme von Geflüchteten genutzt wird, kann der Auftraggeber den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Monatsende außerordentlich kündigen (Sonderkündigungsrecht). Der Auftraggeber weist darauf hin, dass die Aufgabe der Einrichtung als aktive Einrichtung auch dann möglich ist, wenn andere Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen weiterhin aktiv betrieben werden. Die Landesregierung passt die Kapazitäten der Aufnahmeeinrichtungen in regelmäßigen Abständen an die laufenden Entwicklungen an. Dabei ist die Landesregierung bemüht, eine gleichmäßige Verteilung der Aufnahmeeinrichtungen in den einzelnen Regierungsbezirken zu erreichen. Ferner nimmt die Landesregierung bei der Planung auch auf die lokal Beteiligten Rücksicht, sodass der weitere Bedarf an Organisations- und Betreuungsleistungen an anderen Standorten dem Sonderkündigungsrecht nicht entgegensteht.

Nähere Einzelheiten sind im Vertrag geregelt.

Die Regelungen zu Vertragsstrafen finden sich in § 20 des Vertrages.

2.1.2 Regelungen zur sächlichen Ausstattung bei der Inanspruchnahme von Stand-by-Plätzen sowie bei Anpassung der Regelbelegungszahl

Die zusätzlich notwendige sächliche Ausstattung, die für die erstmalige Aktivierung von Stand-by-Plätzen oder weiteren Regelplätzen erforderlich ist, ist erst zu dem Zeitpunkt vom Auftragnehmer anzuschaffen, wenn die Entscheidung zur Aktivierung der Stand-by-Plätze bzw. zur Erhöhung von Regelplätzen durch den Auftraggeber bekannt gegeben wird.

Die Beschaffung der zusätzlichen Ausstattungsgegenstände hat der Auftragnehmer vor der Beschaffung mit dem Auftraggeber abzustimmen. Gegen Vorlage von Nachweisen werden dem Auftragnehmer die entstandenen notwendigen Sachkosten – verrechnet auf die Restlaufzeit des Vertrages - durch den Auftraggeber erstattet.

Die Kosten für zusätzlich zu erbringende Dienstleistungen im Falle der Aktivierung von Stand-by-Plätzen oder weiteren Regelplätzen orientieren sich an den für die jeweilige Dienstleistung angegebenen Kosten im Preisblatt.

2.1.3 Maßnahmen und Förderprogramme in Landeseinrichtungen

Der Auftragnehmer wird die Teilnahme an durch Dritte geförderten Projekten/Förderprogrammen oder Maßnahmen, die innerhalb der Aufnahmeeinrichtung oder mit Bezug zu den vertraglichen Betreuungsleistungen erbracht werden, nur nach vorheriger Freigabe durch den Auftraggeber (Zustimmungsvorbehalt) beantragen und durchführen. Dies gilt auch für die Verlängerung von bestehenden geförderten Projekten/Förderprogrammen. Der Antrag des Auftragnehmers muss dem Auftraggeber schriftlich mit einer angemessenen Entscheidungsfrist von mindestens sechs Wochen zugehen. Selbiges gilt für Forschungsprojekte bzw. wissenschaftliche Untersuchungen, die in der Einrichtung durchgeführt werden sollen.

Der Antrag muss aussagekräftige Unterlagen zu dem Förderprojekt/Förderprogramm enthalten und der Auftragnehmer muss darlegen, inwieweit das geförderte Projekt/Programm die Leistungserbringung positiv beeinflusst. Der Auftraggeber kann seine Einwilligung hierzu aus sachlichen, fachlichen oder politischen Gründen verweigern. Ein solcher Grund liegt unter anderem vor, wenn der mit dem geförderten Projekt/Programm verfolgte Zweck den Interessen des Auftraggebers zuwiderläuft, aus Sicht des Auftraggebers kein positiver Effekt auf die Leistungserbringung zu erwarten ist oder das Land Nordrhein-Westfalen eigene Förderprojekte/Förderprogramme zu vergleichbaren Themenbereichen hat bzw. diese mit dem beantragten Förderprojekt/Förderprogramm nicht korrespondieren.

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber halbjährlich zum 01.01. und 01.07. eines jeden Kalenderjahres schriftlich überlaufende Projekte/Programme, die öffentlich gefördert sind und in der Aufnahmeeinrichtung oder mit Bezug zu den vertraglichen Betreuungsleistungen durchgeführt werden. Die einzureichende Übersicht enthält auch die Förderprojekte/Förderprogramme, die bereits vor Vertragsbeginn beantragt oder eingeleitet wurden.

2.1.4 Betreten und Verlassen des Einrichtungsgeländes

Die Mitarbeitenden des Auftragnehmers melden sich bei jedem Betreten und Verlassen des Einrichtungsgeländes bei dem Sicherheitsdienstleister an der Pforte namentlich an bzw. ab. Bei Bedarf kann statt der namentlichen Erfassung eine alternative Form der eindeutigen Identifikation mit dem Sicherheitsdienstleister abgestimmt werden (z.B. die Nutzung des Erfassungssystems des Sicherheitsdienstleisters). Die Erfassung ist aus Sicherheitsgründen für einen

Evakuierungsfall zwingend erforderlich.

2.2 Betreuungsleitung

Der Auftragnehmer stellt eine für den ordnungsgemäßen Betrieb der Aufnahmeeinrichtung verantwortliche Betreuungsleitung, die zur selbstständigen Entscheidung in allen Angelegenheiten des Auftragnehmers in der Einrichtung ermächtigt ist. Die Betreuungsleitung ist gegenüber den Mitarbeitenden, die im Rahmen der Leistung des Auftragnehmers in der Einrichtung tätig sind, weisungsbefugt. Hierbei hat die Betreuungsleitung als zentrale Ansprechperson des Auftragnehmers den Weisungen des Verwaltungspersonals des Landes vor Ort Folge zu leisten, soweit die Weisungen zur vertragsmäßigen Ausführung der Leistung oder zur Wahrung der Sicherheit der Aufnahmeeinrichtung erforderlich sind. Ein allgemeines arbeitgeberrechtliches Weisungsrecht steht dem Verwaltungspersonal des Landes nicht zu. Hoheitliche Tätigkeiten (wie etwa die Ausübung von Staatsgewalt oder die Durchführung des Asylverfahrens) gehören nicht zum Gegenstand der Leistung. In Abwesenheit der Einrichtungsleitung sind von der Betreuungsleitung keine hoheitlichen Aufgaben zu übernehmen. Sollte eine Entscheidung (z.B. über eine Verlegung in eine andere Einrichtung) unabweisbar erforderlich sein, ist die Entscheidung ausnahmsweise mit der Bezirksregierung abzuklären.

Der Auftraggeber verfügt über das Hausrecht für die Einrichtung. Bei Abwesenheit der Einrichtungsleitung entscheidet in Zweifelsfällen der jeweils zuständige Dienstleister in eigener Verantwortung. Eine unmittelbare Weisungsbefugnis gegenüber einzelnen Mitarbeitenden vom Auftraggeber im Übrigen beauftragten Dienstleistern besteht nicht. Die Entscheidung ist dem betroffenen Personal mitzuteilen. Sofern die Angelegenheit in der Zuständigkeit mehrerer Dienstleister liegt, ist das Vorgehen miteinander abzustimmen. Die getroffene Entscheidung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit der Einrichtungsleitung zu besprechen.

2.2.1 Koordination des eingesetzten Personals

Die Betreuungsleitung koordiniert, führt und leitet alle unmittelbar und mittelbar für den Auftragnehmer tätigen Personen und Dienstleister nach Maßgabe des Auftraggebers in eigener Verantwortung. Die Betreuungsleitung stellt sicher, dass das eingesetzte Personal ein gepflegtes Erscheinungsbild hat, d.h. dass eine in Deutschland übliche Körperhygiene einschließlich der Haar- und Bartpflege sowie saubere und der Tätigkeit angemessene Kleidung erwartet wird. Der Auftragnehmer bietet seinem eingesetzten Personal bei Bedarf die Teilnahme an Supervisionsmaßnahmen auf seine Kosten an und ermöglicht diese.

2.2.2 Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Erbringung der Leistungen jederzeit vertrauensvoll sowie kooperativ mit den Beschäftigten des Auftraggebers zusammenzuarbeiten und diese rechtzeitig und umfassend über besondere Vorkommnisse beim Betrieb der Aufnahme-

einrichtung zu informieren und sich über alle für den Betrieb der Aufnahmeeinrichtung wesentlichen Maßnahmen – während und bei Bedarf außerhalb der Regelbesprechungen – abzustimmen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über bekannt gewordene betriebliche Vorgänge und die Identität sowie weitere Informationen über die Bewohnerinnen und Bewohner. Er sichert ausdrücklich zu, alle Informationen sowohl in Bezug auf die Flüchtlingsunterbringungseinrichtung wie auch über betriebsinterne Abläufe in der Betreuungsorganisation vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Mitarbeitenden diesen Vorgaben Folge leisten.

Die Anwesenheit der Betreuungsleitung soll regelmäßig in den üblichen Bürozeiten gewährleistet sein. Die Betreuungsleitung muss sicherstellen, dass vor Ort 24/7¹ für den Auftraggeber eine entscheidungsbefugte Person über eine zentrale Telefonnummer erreichbar ist.

Grundsätzlich ist der Auftraggeber berechtigt, Anwesenheitskontrollen bezüglich der Mitarbeitenden des Auftragnehmers durchzuführen. Von diesem Recht wird er insbesondere im Rahmen der mobilen Kontrollen Gebrauch machen. Zur Anwesenheitskontrolle wird der Auftraggeber regelmäßig z.B. das zu führende elektronische Berichtsbuch (vgl. Teil A, Ziffer 2.14.1), in welches auch die Anwesenheitszeiten der Beschäftigten einzutragen sind, zu Rate ziehen.

2.2.3 Zusammenarbeit mit Dritten

Die Betreuungsleitung ist Ansprechpartner für die Einrichtungsleitung sowie in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung für Dritte, die ebenfalls in der Aufnahmeeinrichtung tätig sind, insbesondere für

- den Sicherheitsdienstleister, mit dem sie sich über Belegung und besondere Vorkommnisse regelmäßig austauscht,
- die soziale Beratung von Geflüchteten²,
- den Verpflegungsdienstleister,
- den Reinigungsdienstleister,
- das Facilitymanagement,
- die Sanitätsstation,
- die Polizei, welcher der Auftragnehmer neben dem Auftraggeber ebenfalls strafrechtlich relevante Vorgänge unverzüglich meldet und im Bedarfsfall zur Verfügung steht,
- das Gesundheitsamt,

¹ 24 Stunden am Tag, 7 Tage in der Woche

² Die soziale Beratung von Geflüchteten umfasst die Sozialberatung in den Erstaufnahme- und Unterbringungseinrichtungen des Landes, die Psychosozialen Zentren (außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen) und die Ausreise- und Perspektivberatung (außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen). Der Aufgabenbereich der Sozialberatungsstellen umfasst die Entgegennahme von Beschwerden von Geflüchteten, um örtliche, möglichst zeitnahe und unbürokratische Problemlösungen hinsichtlich der Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Geflüchteten zu initiieren und zu unterstützen. Darüber hinaus unterstützen die Sozialberatungsstellen im Rahmen der psychosozialen Erstberatung.

- das Jugendamt und
- die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB).

Es ist mit der Einrichtungsleitung abzustimmen, welcher Dienstleister die Kommunikation mit dem Gesundheitsamt im Einzelfall übernimmt.

Soweit erforderlich, wird der Auftragnehmer auf Bitten eines der genannten Beteiligten eine untergebrachte Person auffordern, bei der anfragenden Stelle vorzusprechen.

Der Auftragnehmer wird der Einrichtungsleitung sowie der Sicherheitsdienstleitung bzw. einer von der Sicherheitsdienstleitung hierfür benannten Person mit angemessenem Vorlauf anzeigen, wenn Besucherinnen und Besucher, die dem Verantwortungsbereich des Auftragnehmers zuzurechnen sind, die Aufnahmeeinrichtung betreten wollen. Der Auftraggeber behält sich vor, den Zutritt aus sachlichen Gründen zu verweigern.

Sofern zwischen den oben genannten in der Aufnahmeeinrichtung tätigen Dienstleistern Unstimmigkeiten bestehen, sind diese mit der Einrichtungsleitung zu besprechen. Im Zweifel entscheidet die Einrichtungsleitung abschließend über das weitere Vorgehen.

2.3 Informations- und Aufnahmezentrum

Der Auftragnehmer betreibt in der Aufnahmeeinrichtung ein Informations- und Aufnahmezentrum („Rezeption“). Das Zentrum ist Anlaufstelle für neu ankommende Personen sowie für bereits untergebrachte Personen. Am Informations- und Aufnahmezentrum werden Broschüren und Informationsmaterialien in den Landessprachen insbesondere zu den Themen Gleichberechtigung von Frau und Mann, Frauen- und Kinderrechte sowie Rechte von LSBTIQ*-Personen ausgelegt. Diese Materialien sind mit der Einrichtungsleitung abzustimmen. Auf Bitte der Einrichtungsleitung sind weitere Materialien auszulegen.

Das Informations- und Aufnahmezentrum hat täglich 24 Stunden geöffnet, d.h. der Auftragnehmer gewährleistet eine 24 Stunden-Aufnahmebereitschaft. Der Auftraggeber ist bemüht, außerhalb der Arbeitszeiten des Auftraggebers den Transfer von vorgelagerten Einrichtungen zu den ZUEen gering zu halten.

Der Auftragnehmer gewährleistet die Aufnahme von Geflüchteten in der Einrichtung auch außerhalb der Arbeitszeiten des Personals des Auftraggebers. Die jeweilige Aufenthaltsgestattung (AG) bzw. die Bescheinigung als Asylsuchender (Ankunftsnachweis (AKN)) sowie sonstige (Ausweis-)Dokumente werden den Beschäftigten des Auftraggebers umgehend nach deren Arbeitsbeginn übergeben.

Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer über Personen, die in Zentralen Aufnahmeeinrichtung ankommen, so früh wie möglich informieren. Die notwendigen personenbezogenen Da-

ten (Name, Vorname, Geburtsdatum, NRW-Nummer und DiAs-Nummer) werden dem Auftragnehmer in der Regel durch den Auftraggeber zeitnah elektronisch als CSV-Datei³ zur Verfügung gestellt.

Der Auftragnehmer übermittelt dem Sicherheitsdienstleister umgehend die für die Zugangskontrolle erforderlichen Daten (d.h. ausschließlich: Name, Vorname, Geburtsdatum, NRW-Nummer, DiAs-Nummer, Angaben zur Unterbringung (Haus, Zimmer) und Barcode; sollte der Betreuungsdienstleister mit einem RFID-Code arbeiten, so übergibt er den RFID-Code ebenfalls an den Sicherheitsdienstleister (s.u.)). Dies erfolgt i.d.R. in elektronischer Form. Die Daten sind gesichert zu übermitteln. Die Form der Datenübermittlung ist mit dem Sicherheitsdienstleister abzustimmen. Dies beinhaltet unter anderem die Daten der neu ankommenden Personen, als auch die abgehenden Personen (z. B. Zuweisungen, Verlegungen) und – soweit bekannt – auch Personen, die die Einrichtung vorübergehend für längere Zeit verlassen (z. B. Krankenhausaufenthalte).

Weiterhin übermittelt der Auftragnehmer dem Sicherheitsdienstleister für jede Person den entsprechenden Barcode (oder Ähnliches), welcher für das System des Auftragnehmers notwendig ist. Dieses hat den Hintergrund, dass der Sicherheitsdienstleister auf die von ihm zu erstellenden Zugangsausweise diesen Barcode (oder Ähnliches) zusätzlich aufbringen wird. Ob weitere Informationen des Auftragnehmers auf die Karte gedruckt werden können, ist mit dem jeweiligen Sicherheitsdienstleister vor Ort abzusprechen.

Der Auftragnehmer erstellt die Unterkunftsausweis mit einer RFID-Karte im Scheckkartenformat und übergibt die RFID-Karte an den Sicherheitsdienstleister. Sollte auch der Sicherheitsdienstleister mit RFID-Karten arbeiten, so stellt der Auftragnehmer zusätzlich Hüllen, in die beide RFID-Karten eingebracht werden, zur Verfügung. Die Art der Hüllen ist mit dem Auftraggeber und dem Sicherheitsdienstleister abzusprechen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich mit dem in der Aufnahmeeinrichtung tätigen Sicherheitsdienstleister über die konkrete Vorgehensweise abzustimmen. Der Auftraggeber behält sich vor, die Hüllen selbst zu beschaffen und diese optionale Leistung nicht abzurufen.

Die Gestaltung des Unterkunftsausweis erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber. Es ist darauf zu achten, dass die Einrichtung auf dem Unterkunftsausweis eindeutig als eine Unterkunft des Landes Nordrhein-Westfalen zu erkennen ist.

Bei der Verarbeitung der erforderlichen Daten, insbesondere bei der Erstellung der Unterkunftsausweise, der Speicherung der Daten und der Weitergabe der Daten an den Sicherheitsdienstleister sind die Vorgaben des Datenschutzes einzuhalten.

³ Das Dateiformat CSV steht für comma-separated values (kommagetrennte Werte) und beschreibt den Aufbau einer Textdatei zur Speicherung oder zum Austausch einfach strukturierter Daten. CSV-Dateien können mit jedem Texteditor oder mit einem speziellen Programm bearbeitet werden. Tabellenkalkulationsprogramme wie Apples Numbers, OpenOffice oder Microsoft Excel und Datenbanksysteme wie z. B. Oracle oder MySQL können CSV-Dateien üblicherweise einlesen und auch exportieren.

Sofern in der Einrichtung kein Kiosk eingerichtet wird, stellt der Auftragnehmer nach Aufforderung durch den Auftraggeber innerhalb von vier Wochen die Ausgabe von Einzelfahrscheinen des örtlichen ÖPNV-Anbieters zum Einkaufspreis und sowohl gegen bare als auch gegen unbare Bezahlung sicher (insofern gilt Ziffer 2.5 der Leistungsbeschreibung zum Punkt „L. Kiosk“). Anzubieten sind Fahrscheine in der günstigsten Preisstufe (abgesehen von Kurzstreckentickets) für Erwachsene sowie, falls angeboten, ermäßigt für Kinder.

2.4 Aufnahme, Zimmervergabe und Einweisung, Anwesenheitskontrolle

Der Auftragnehmer nimmt neu ankommende Personen auf und übermittelt dem Auftraggeber Aufnahmeunterlagen (Belegungsliste, Ausweiskopie).

Durch den Auftragnehmer ist eine tägliche elektronische Anwesenheitskontrolle in den Einrichtungen sicherzustellen. An- und Abwesenheiten sind namentlich zu erfassen und zu dokumentieren. Die Dokumentation hat elektronisch zu erfolgen. Mindestens einmal täglich muss eine Kontrolle der Anwesenheit durchgeführt werden. Die Einzelheiten der Organisation der Kontrolle (z.B. in Verbindung mit einer der Essensausgaben) sind dem Auftragnehmer überlassen. Die Anwesenheitskontrolle ist nicht durch eine Ein- und Ausgangskontrolle, die grundsätzlich in den Aufgabenbereich des Sicherheitsdienstleisters fällt ausreichend sichergestellt. Abwesenheiten sind der Einrichtungsleitung (Bezirksregierung) täglich unter Angabe des Abwesenheitsgrundes⁴ zu melden. Die Dokumentation ist auf Verlangen der Bezirksregierung vorzulegen. Die elektronisch gesammelten Daten übergibt der Auftragnehmer mit Beendigung des Vertragsverhältnisses dem Auftraggeber auf einem Datenträger. Die Daten müssen zumindest auch in einem allgemein verfügbaren Format gespeichert sein (z.B. PDF). Die Form des Datenträgers wird vom Auftraggeber vorgegeben.

Auf Verlangen des Auftraggebers ermöglicht der Auftragnehmer innerhalb von acht Wochen eine elektronische Bereitstellung von Daten zum Beispiel zu An- und Abwesenheiten, Belegungsmanagement, Leistungen nach AsylbLG und Jobbörse mittels automatisierter Übertragung über eine digitale Schnittstelle nach Vorgabe des Auftraggebers. Für den Datenaustausch stellt das Land NRW eine Schnittstelle (nachfolgend A2D Service) zur Verfügung. Über den A2D Service sind die An- und Abwesenheiten von Schutzsuchenden an das Fachverfahren des Landes DiAs zu melden. Darüber hinaus können Stammdatenlisten der Schutzsuchenden einer Einrichtung abgerufen werden. Der Zugriff auf den A2D Service erfolgt synchron über eine REST Schnittstelle mit JSON Nutzdaten. Es stehen getrennte TEST- und PROD-Umgebungen zur Verfügung, die aus dem Internet erreichbar sind. Die Kommunikation ist mittels HTTPS und Client

⁴ Folgende Abwesenheitsgründe sind zu unterscheiden:

1. stationärer Aufenthalt in einer Krankenhilfeeinrichtung (Krankenhaus/psychiatrische Einrichtung) oder Pflegeeinrichtung;
2. Inobhutnahme durch das Jugendamt;
3. Abwesenheit mit Besuchserlaubnis;
4. Haft;
5. unerlaubte Abwesenheit („abgetaucht“);
6. Sonstiges.

Zertifikat abgesichert. Die Authentifizierung erfolgt derzeit über technische Nutzer via Basic Auth Header (Benutzername/Passwort); für TEST und PROD werden jeweils separate Zugangsdaten bereitgestellt. Bestandteil jeder Abfrage bzw. Meldung ist die Einrichtungskennung, in deren Namen die Kommunikation erfolgt. Technische Nutzer sind dabei ausschließlich für bestimmte Einrichtungskennungen berechtigt. Langfristig ist eine Umstellung auf einen OAuth 2.0 Client Credentials Flow (Keycloak) vorgesehen.

An- und Abwesenheiten sollen echtzeitnah an den A2D Service übermittelt werden. Das bedeutet, dass die Daten grundsätzlich in weniger als fünf Minuten in den Fachverfahren des Landes sichtbar werden müssen. Der anbietende Dienstleister stellt sicher, dass Meldungen bei Störungen oder Wartungsfenstern zwischengespeichert und unverzüglich nachgeliefert werden. Nimmt der Auftraggeber an der zur Verfügung gestellten Schnittstelle technische Aktualisierungen vor, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Aktualisierungen zu berücksichtigen und die hierfür erforderlichen Anpassungen an seinem System vorzunehmen. Hierfür wird dem Auftragnehmer nach Aufforderung durch den Auftraggeber ebenfalls eine angemessene Frist eingeräumt.

Auf Verlangen des Auftraggebers ermöglicht der Auftragnehmer weiteren in der Einrichtung tätigen Dienstleistern die Erfassung von Daten zu An- und Abwesenheiten im elektronischen System, z.B. durch die Bereitstellung von Checkpoints.

Der Auftragnehmer plant die Belegung im Rahmen des vertraglich Vereinbarten unter Berücksichtigung des baurechtlichen und brandschutztechnischen Rahmens, den Vorgaben des Landesgewaltschutzkonzeptes für Flüchtlingseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen (LGSK NRW) sowie des mit der Einrichtungsleitung abgestimmten einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzeptes. Er koordiniert die Zimmervergabe. Dabei berücksichtigt der Auftragnehmer ethnische, religiöse und kulturelle Belange, Geschlecht, familiäre Bindungen und Lebenspartnerschaften sowie etwaige Konfliktpotentiale. Vulnerable Personen werden bei der Zimmervergabe vorrangig berücksichtigt. Des Weiteren achtet der Auftragnehmer darauf, Asylsuchende möglichst gemeinsam mit ihren engsten Bezugspersonen aus Fluchtgemeinschaften unter Berücksichtigung der vorhandenen Raumkapazitäten unterzubringen, sofern ihren Wünschen keine höherrangigen Schutzinteressen entgegenstehen. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass alleinreisende Frauen (mit minderjährigen Kindern), Familien und LSBTIQ*-Personen⁵ grundsätzlich jeweils in eigenen Bereichen oder Gebäudeteilen untergebracht werden. Ferner berücksichtigt er im Rahmen des Belegungsmanagements die Belange und besonderen Bedürfnisse vulnerabler Personen⁶ und trägt den besonderen Bedürfnissen Rechnung. Der

⁵ Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender, Intersexuelle.

⁶ Gemäß Artikel 24 der EU-Aufnahmerichtlinie (RL (EU) 2024/1346) vom 14. Mai 2024 und ergänzenden Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen ist die spezielle Situation von Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme zu berücksichtigen. Hiernach sind besondere Bedürfnisse wahrscheinlicher bei Minderjährigen, Personen mit Behinderungen, älteren Menschen, Schwangeren, lesbischen, schwulen, bisexuellen, Trans- und intergeschlechtlichen Personen, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern von Menschenhandel, Personen mit schweren Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.

Auftraggeber behält sich vor, die Zimmervergabe in besonderen Situationen oder in Einzelfällen (z.B. im Pandemiefall, bei vulnerablen Personen) selbst koordinieren zu können. Soweit für die Unterbringung spezielle Räume benötigt werden (z.B. für Rollstuhlfahrer) wird der Auftraggeber dieses – soweit erkennbar – bereits bei der Verteilung auf die ZUE berücksichtigen. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im LGSK NRW verwiesen. Überdies stellt der Auftragnehmer sicher, dass Zimmer nicht mit mehr als acht Personen belegt werden. Im Pandemiefall gelten ggfs. abweichende Vorgaben.

Neuankömmlinge weist der Auftragnehmer ein und macht sie insbesondere mit der vom Auftraggeber vorgegebenen Hausordnung sowie den zugehörigen Hinweisen (z.B. Verhalten im Brand- oder Evakuierungsfall) in geeigneter Weise in Absprache mit dem Auftraggeber vertraut (**Anlage 2 Muster-Hausordnung**; diese ist entsprechend der örtlichen Gegebenheiten anzupassen (z.B. hinsichtlich des Schließsystems für die Zimmer)). Der Auftragnehmer führt ein Aufnahmegespräch mit Neuankömmlingen. Die Hausordnung wird – in der jeweiligen Landessprache – an die Neuankömmlinge ausgehändigt. Die Kosten für die Übersetzung der Hausordnung in die Hauptherkunftssprachen trägt der Auftragnehmer. Darüber hinaus wird die Hausordnung in den wichtigsten Herkunftssprachen an einer zentralen Stelle in der Aufnahmeeinrichtung ausgehängt. Der Auftragnehmer überprüft die Einhaltung der Hausordnung.

Wurden in der Landeserstaufnahmeeinrichtung in Bochum (LEA) oder einer anderen Aufnahmeeinrichtung des Landes bereits besondere Schutzbedarfe durch eine neuankommende Person geäußert, bestimmt der Auftragnehmer eine geeignete Sozialbetreuerin/einen geeigneten Sozialbetreuer, die/der auf diese Person zugeht und ein Gespräch anbietet. Das gleiche gilt für alle Personen, die in der Einrichtung aufgenommen werden. Auch für diese Personen wird eine geeignete Mitarbeiterin/ein geeigneter Mitarbeiter ausgewählt, die/der ein Gespräch anbietet, um zu klären ob eine besondere Schutzbedürftigkeit mit konkreten Handlungsbedarfen gegeben ist. Mit Kindern und Jugendlichen ist dieses Gespräch im Beisein eines Erziehungsberechtigten zu führen, sofern dieser teilnehmen möchte. Die Gespräche sollen möglichst am Ankunftstag im Rahmen des Aufnahmeprozesses angeboten werden; sofern das Gesprächsangebot angenommen wird, soll das Gespräch zeitnah geführt werden.

Der Auftragnehmer übermittelt dem Auftraggeber täglich (Mo-So) über eine vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Webanwendung sowohl die Belegungsmeldung der Einrichtung als auch die Statusmeldung der Bewohnerinnen und Bewohner an eine vom Auftraggeber benannte Stelle.

2.5 Schutz- und Präventionskonzepte

Der Auftragnehmer erklärt, dass er die Leitlinien und Vorgaben des Gewaltschutzkonzeptes für Flüchtlingseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesgewaltschutzkonzept –LGSK NRW) beachtet und entsprechend umsetzt. Der Auftragnehmer versichert, dass das LGSK NRW allen Beschäftigten bekannt ist und von diesen entsprechend der Vorgaben angewandt wird. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Falle der Aktualisierung des LGSK NRW dieses in der

Aktualisierten Fassung zur Kenntnis zu nehmen, alle Mitarbeitenden damit vertraut zu machen und die Neufassung umzusetzen.

Erarbeitet der Auftraggeber weitere Schutz- oder Präventionskonzepte bzw. Konzepte zum Erkennen besonderer Schutzbedarfe von vulnerablen Personen etc., so setzt der Auftragnehmer diese nach Maßgabe des Auftraggebers ebenfalls um bzw. unterstützt diese. Erfolgt eine Widmung einer Einrichtung zu einer (Teil-)Einrichtung für Personen mit besonderem Schutzbedarf, so sind die dort tätigen Mitarbeitenden zeitnah bezüglich der Bedarfe der dort untergebrachten Personen zu schulen.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das von der Gewaltschutzkoordinatorin/dem Gewaltschutzkoordinator erstellte mit der Einrichtungsleitung abgestimmte einrichtungsspezifische Gewaltschutzkonzept allen Beschäftigten bekannt ist und von diesen entsprechend angewandt wird.

2.6 Hygieneplan

Der Auftragnehmer entwickelt – sofern noch nicht vorhanden – auf Grundlage des als **Anlage 3-Muster-Hygieneplan** beigefügten Rahmenhygieneplans einen für die jeweilige Einrichtung konkretisierten Hygieneplan gemäß § 36 IfSG, überprüft diesen in regelmäßigen Abständen, schreibt diesen – soweit erforderlich – fort und schult die Mitarbeitenden über die festgelegten Maßnahmen. Der Auftragnehmer erhält vom Verpflegungsdienstleister einen auf den Küchenbereich der jeweiligen Einrichtung konkretisierten Beitrag zum Hygieneplan. Der Auftragnehmer erhält von dem Reinigungsdienstleister einen speziell für die Reinigungsdienstleistungen in der jeweiligen Einrichtung konkretisierten Beitrag zum Hygieneplan. Zudem ist die Sanitätsstation bei der Erstellung des Hygieneplans zu beteiligen. Anschließend übernimmt der Auftragnehmer die Bündelung der verschiedenen Beiträge und die Abstimmung mit dem Gesundheitsamt.

Das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG.NRW) hat einen Rahmenhygieneplan und einen Muster-Reinigungs- und Desinfektionsplan für Gemeinschaftseinrichtungen für Erwachsene erarbeitet, der für die Einrichtung als Muster dient, um einen Plan nach den eigenen Erfordernissen und Gegebenheiten zu erstellen. Dabei ist es durchaus denkbar, dass bestimmte Bereiche des Muster-Hygieneplans (**Anlage 3**), die in der Einrichtung nicht vorhanden sind, gestrichen und andere wiederum ergänzt werden müssen, wenn Besonderheiten der Einrichtung im Muster nicht enthalten sind. Da das Gesundheitsamt zur Überwachung der Einrichtung (einschließlich des Hygieneplans) verpflichtet ist, sollte es bereits im Vorfeld der Erstellung der Hygienepläne einbezogen werden

Vorbeugende Schädlingsbekämpfung ist Aufgabe des Auftragnehmers. Unter vorbeugende Schädlingsbekämpfung fallen alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um einem Schädlingsbefall, der Einnistung und Verbreitung vorzubeugen. Die Maßnahmen sind für die gesamte Einrichtung (inkl. des Außenbereichs/Entsorgungsbereichs) mit Ausnahme des Küchenbereichs,

der dem Verpflegungsdienstleister obliegt, vorzunehmen. Ggf. ist zur Planung der vorbeugenden Maßnahmen die Beauftragung eines professionellen Schädlingsbekämpfers erforderlich, dies ist mit der Einrichtungsleitung abzustimmen. Beispiele für die vorbeugende Schädlingsbekämpfung (nicht abschließend!): Abfälle sofort beseitigen, vorsorgliches Aufstellen von Rattenfallen, etc.. Die Kosten für die Schädlingsbekämpfung trägt der Auftraggeber, sofern Maßnahmen zur vorbeugenden Schädlingsbekämpfung vom Auftragnehmer getroffen wurden. Bevor Kosten anfallen, ist zunächst eine Abstimmung mit der Einrichtungsleitung erforderlich.

Sofern bei den regelmäßigen Hygienekontrollen der Zimmer und Sanitäranlagen (vgl. B. Soziale Betreuung, 2.2 Nr. 16) Auffälligkeiten, z.B. verdorbene Essensreste festgestellt werden, wird bei Abwesenheit der Bewohnerinnen und Bewohner unverzüglich Kontakt mit den Betroffenen aufgenommen, um ihnen die Problematik zu erläutern. In besonderen Einzelfällen erfolgt eine Hygieneberatung mit dem Ziel, den ordnungsgemäßen Zustand des Zimmers wiederherzustellen. Über besondere Vorkommnisse ist die Einrichtungsleitung in geeigneter Weise zu informieren.

Bei Auffinden von verbotenen Gegenständen werden die Bewohnerinnen und Bewohner durch den Auftragnehmer aufgefordert, die verbotenen Gegenstände herauszugeben und bis zur Beendigung des Aufenthalts in der Aufnahmeeinrichtung dem Auftragnehmer anzuvertrauen. Die Gegenstände werden durch den Auftragnehmer bis zur Beendigung des Aufenthalts in der Aufnahmeeinrichtung aufbewahrt. Sofern sich die Bewohnerinnen/Bewohner weigern, verbotene Gegenstände trotz Anhaltspunkten für eine Gefahrenlage herauszugeben, nimmt der Auftragnehmer Kontakt zu dem Sicherheitsdienstleister und ggf. zur örtlichen Polizei auf, um abzustimmen, wie im Weiteren zu verfahren ist. In diesen Fällen ist die Einrichtungsleitung unverzüglich zu informieren.

Sofern bei den regelmäßigen Hygienekontrollen der Zimmer der Bewohnerinnen/Bewohner und Sanitäranlagen (vgl. B. Soziale Betreuung, 2.2 Nr. 16) Reparaturbedarf festgestellt wird, sind das Facilitymanagement und die Einrichtungsleitung zu informieren. Sofern bei den genannten Hygienekontrollen ein besonderer Reinigungsbedarf festgestellt wird, sind der Reinigungsdienstleister und die Einrichtungsleitung zu informieren.

2.7 Postausgabe

Die Annahme der Post erfolgt durch einen vom Auftraggeber beauftragten Dritten (Sicherheitsdienstleister). Die Ausgabe der Post obliegt grundsätzlich dem Auftragnehmer, soweit die Einrichtungsleitung sich nicht die Ausgabe bestimmter Poststücke vorbehält. Förmliche Zustellungen haben grundsätzlich gegenüber der Einrichtungsleitung zu erfolgen. Die Art des Poststückes (Brief, Paket etc.) ist davon unabhängig, es ist auf den Sendungsvermerk zu achten. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, förmliche Zustellungen für die Bewohnerinnen und Bewohner entgegenzunehmen.

2.8 Auszahlung des notwendigen persönlichen Bedarfs

2.8.1 Ablauf Kartenzahlung

Die Auszahlung des wöchentlichen notwendigen persönlichen Bedarfs an die Bewohnerinnen und Bewohner der Unterbringungseinrichtung erfolgt grundsätzlich durch Überweisung auf eine Bezahlkarte der Bewohner/-innen.

Die Überweisung hat an einem vom Auftraggeber festgelegten Wochentag zu erfolgen. Die Überweisung ist zu dokumentieren.

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer zu diesem Zweck eine entsprechende Überweisungsliste unter Angabe von IBAN Nummern der Berechtigten auch maschinenlesbar zur Verfügung. Anhand dieser Liste werden die Beträge durch den Auftragnehmer an die einzelnen Leistungsberechtigten an dem durch den Auftraggeber bestimmten Tag zur Auszahlung per Überweisung angewiesen. Der Auftragnehmer tritt in Vorleistung und rechnet monatlich anhand der o.g. Überweisungsliste mit dem Auftraggeber ab; Kosten für die Überweisung werden nicht vom Auftraggeber übernommen.

Die Entscheidung über die Auszahlung erfolgt stets durch das Personal des Auftraggebers in Form der o.g. Überweisungsliste. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Korrektheit der übermittelten Liste, der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für die fehlerfreie Umsetzung der Überweisungen entsprechend der Liste.

Eine Leistungsberechtigung besteht nur für anwesende Personen. D.h. auch eine Aufladung der Bezahlkarte erfolgt nur für Personen, die zum Zeitpunkt der Aufladung anwesend sind. Über die Art der Anwesenheitskontrolle entscheidet der Auftraggeber. Eine Anwesenheit kann über die elektronische Anwesenheitskontrolle durch den Auftraggeber festgestellt werden. Eine Anwesenheit kann an einem vom Auftraggeber festgelegten Wochentag und Zeitfenster (i.d.R. 3-stündig, vormittags) mittels Unterschrift der Bewohnerinnen und Bewohnerinnen festgestellt werden. Das Sammeln der Unterschriften erfolgt in der Regel durch Mitarbeitende des Auftragnehmers, in der Regel unter Begleitung eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin des Auftraggebers. Der Auftraggeber stellt zu diesem Zweck eine entsprechende Unterschriftenliste zur Verfügung.

2.8.2 Barzahlung

Für die Personen, die keine Bezahlkarte erhalten, erfolgt die Auszahlung des persönlichen notwendigen Bedarfs als Barauszahlung. Sofern Personen ohne Bezahlkarte in der Einrichtung untergebracht sind, ist somit eine parallele Zahlung in Bar und per Überweisung erforderlich.

Die Bargeldauszahlung findet an einem vom Auftraggeber festgelegten Wochentag in einem vom Auftraggeber festgelegten Zeitfenster (zur Zeit in der Regel dienstags in der Zeit von 10

bis 13 Uhr) durch Personal des Auftragnehmers statt.

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer zu diesem Zweck eine entsprechende Auszahlungsliste zur Verfügung. Anhand dieser Liste werden die Beträge durch den Auftragnehmer an die einzelnen Leistungsberechtigten ausgezahlt. Der Auftragnehmer tritt in Vorleistung und rechnet monatlich anhand der o.g. Auszahlungsliste mit dem Auftraggeber ab; Kosten für die Beschaffung oder Bereitstellung werden nicht vom Auftraggeber übernommen.

Die Entscheidung über die Auszahlung erfolgt stets durch das Personal des Auftraggebers in Form der o.g. Auszahlungsliste.

Der Auftragnehmer stimmt sich hierbei mit dem Sicherheitsdienstleister ab, der die Auszahlung des notwendigen persönlichen Bedarfs mit seinem Personal zu überwachen und die hierfür verantwortlichen Personen bei einer geordneten Auszahlung zu unterstützen hat.

Bei der Auszahlung des notwendigen persönlichen Bedarfs ist die Anwesenheit eines oder mehrerer Mitarbeitenden des Auftraggebers vorgesehen. Die Ausgabe ist zu dokumentieren und mindestens von der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter des Auftraggebers gegenzeichnen zu lassen, die/der bei der Auszahlung zugegen war.

2.9 Pressearbeit, Auskünfte an Dritte, Verschwiegenheit

Die Pressearbeit obliegt ausschließlich dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, im Namen des Auftraggebers mündliche oder schriftliche Stellungnahmen abzugeben. Ebenso ist der Auftragnehmer nicht berechtigt Informationen jedweder Art über die jeweilige Landeseinrichtung an die Presse zu geben.

Dem Auftragnehmer und seinen Beschäftigten ist ausdrücklich untersagt, Auskünfte über die Aufnahmeeinrichtung und / oder über einzelne untergebrachte Personen an Dritte (z. B. Presse, Besucherinnen und Besucher) ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers weiterzugeben.

Bei Rückführungen oder Zuständigkeitsbestimmungsverfahren (ZBV) ist der Auftragnehmer gegenüber der ZAB informations- und auskunftspflichtig (insbesondere zur Anwesenheit und zum möglichen Aufenthaltsort der betroffenen Person in der Einrichtung). Hierzu stellt der Auftragnehmer der ZAB Zugangsdaten für das elektronische Anwesenheitssystem zur Verfügung, sodass die ZAB die An- und Abwesenheit der Bewohnerinnen und Bewohner jederzeit einsehen kann.

Der Auftragnehmer bewahrt zu den Abläufen und Terminen einer Rückführung, sofern ihm bekannt, Stillschweigen und unterlässt alle Maßnahmen und Handlungsweisen, durch welche die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner von der anstehenden Rückführung Kenntnis

erlangen können. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 97 a AufenthG Informationen zum konkreten Ablauf einer Abschiebung, insbesondere Informationen zum Termin einer Abschiebung sowie zum konkreten Ablauf einer Anordnung nach § 82 Absatz 4 S. 1 AufenthG Geheimnisse oder Nachrichten nach § 353 b StGB sind und ihre Offenbarung ggf. strafbewehrt ist. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass dies dem von ihm eingesetzten Personal bekannt ist.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten und sämtliche im Zusammenhang mit diesem Auftragsverhältnis zugänglich werdende Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers erkennbar sind, geheim zu halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Davon unberührt ist die Pflicht, dem Auftraggeber sämtliche Informationen auf Nachfrage offenzulegen. Der Auftragnehmer trifft insbesondere Vorkehrungen, dass solche Informationen anderen Personen außer den mit der Ausführung beauftragten Personen nicht bekannt werden. Der Auftragnehmer hat ferner die Pflicht, die mit der Ausführung beauftragten Personen gemäß § 6 Datenschutzgesetz NRW zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

2.10 Öffentlichkeitsarbeit

Die Einrichtung wird grundsätzlich vom Auftraggeber in der Öffentlichkeit vertreten. Der Auftragnehmer berät den Auftraggeber bei der Öffentlichkeitsarbeit und unterstützt ihn in der Durchführung bzw. führt diese in Abstimmung mit dem Auftraggeber durch. Ziel der Öffentlichkeitsarbeit ist es, vor Ort Akzeptanz für die Einrichtung insbesondere bei den beteiligten Akteuren (insbesondere Bürgerinnen und Bürgern, Gewerbetreibenden etc.) herzustellen und zu erhalten.

In diesem Zusammenhang organisiert und moderiert er bei Bedarf Informationsveranstaltungen mit den vor Ort Beteiligten.

Die Betreuungsleitung stimmt sich zu diesem Zweck nach Benehmensherstellung mit der Einrichtungsleitung⁷ eng mit dem zuständigen Personal der örtlichen Kommunalverwaltung, Vertreterinnen/Vertretern der Kommunalpolitik, der Kirchen und Religionsgesellschaften, der Flüchtlingsorganisationen und den sonstigen gesellschaftlichen Gruppen – je nach örtlichen Gegebenheiten – ab. Auf die Bedürfnisse des geregelten Dienstbetriebs ist dabei Rücksicht zu nehmen.

⁷ Bei der Benehmensherstellung handelt es sich um eine Form der Mitwirkung. In Bezug auf die Durchführung von Informationsveranstaltungen ist gemeint, dass die Betreuungsleitung erst nach Verständigung mit der Einrichtungsleitung darüber, dass eine Informationsveranstaltung durchgeführt werden soll, den Kontakt mit der örtlichen Kommunalverwaltung, mit Vertreterinnen/Vertretern der Kommunalpolitik, mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften, mit den Flüchtlingsorganisationen und den sonstigen gesellschaftlichen Gruppen aufnimmt.

In Abstimmung mit der Einrichtungsleitung nimmt die Betreuungsleitung und die Umfeldmanagerin/der Umfeldmanager an Besprechungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit teil (Runder Tisch, Ordnungspartnerschaften etc.). Nur bei Verhinderung der Betreuungsleitung aus wichtigem Grund darf neben der Umfeldmanagerin/dem Umfeldmanager eine Vertretung teilnehmen.

Die Bearbeitung von Anfragen oder Beschwerden von Anwohnerinnen und Anwohnern sind der Einrichtungsleitung vorbehalten. Hierbei beteiligt sie die Umfeldmanagerin/den Umfeldmanager und stellt eine laufende Information sicher.

Der Auftragnehmer veröffentlicht – insbesondere auf der Homepage – keine Informationen über die Aufnahmeeinrichtung; das gilt auch für die Adresse.

2.11 Aktivierung von Ehrenamtlichen

Der Auftragnehmer bindet nach Möglichkeit Ehrenamtliche in seine im Rahmen der Auftragsausführung zu erbringenden Tätigkeiten ein. Insbesondere nimmt er auch Kontakt mit örtlichen Vereinen auf, um Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu erarbeiten. Zu den örtlichen Vereinen zählen auch die Ortsvereine des eigenen Gesamtvereins. Im Rahmen der Vielfältigkeit sollen Vereine aller Art (z.B. Sportvereine, Musikvereine usw.) angesprochen werden. Der Auftragnehmer beachtet dabei die Ausführungen in der **Anlage 6 Einbindung Ehrenamt**. Die Koordinierung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer obliegt dem Auftragnehmer. Sofern sich der Einsatz von Ehrenamtlichen im Fachbereich des Facilitymanagements anbietet (z.B. handwerkliche Angebote), stimmt sich der Auftragnehmer zunächst mit dem Facilitymanagement ab. Ein Einsatz von minderjährigen Ehrenamtlichen darf nur nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Bezirksregierung erfolgen. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten ist beizubringen.

Im Rahmen der Angebotsabgabe ist ein Konzept (Einbindung Ehrenamt) einzureichen, aus dem hervorgeht, wie der Auftragnehmer ehrenamtlich Tätige vor Ort für die jeweilige Einrichtung aktivieren, koordinieren und möglichst umfassend einbinden will. Das Konzept wird Vertragsbestandteil und ist bei der Auftragsausführung einzuhalten. Das Konzept ist während der Auftragsausführung in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung fortzuschreiben.

2.12 Jobbörse

Der Auftragnehmer eruiert die Möglichkeiten zur Einbindung von untergebrachten Personen in den Betrieb der Aufnahmeeinrichtung und ist für die Jobbörse hauptverantwortlich. Auf Grundlage der ermittelten Daten schafft er in Abstimmung mit dem Auftraggeber eine „Jobbörse“ für die untergebrachten Personen. Der Auftraggeber kann in Einzelfällen der Einbindung bei Tätigkeiten widersprechen. Sofern der Auftraggeber im Vorfeld seine Zustimmung zu der Arbeitsgelegenheit erteilt, übernimmt der Auftragnehmer die zu zahlende Aufwandsentschädigung, die der Auftraggeber gegen Nachweis monatlich erstattet. Der Auftraggeber wird

nach Zuschlagserteilung für den Nachweis eine Liste vorgeben. Im Rahmen der Angebotsabgabe ist ein Konzept (Jobbörse) einzureichen, aus dem die Bereiche und der mögliche Umfang hervorgehen, in denen der Auftragnehmer die Geflüchteten in der jeweiligen Einrichtung zu beschäftigen beabsichtigt. Hierzu erfolgt zu Beginn der Leistungsaufnahme auch eine Abstimmung mit dem Reinigungsdienstleister und dem Facilitymanagement. Die Dienstleister teilen die möglichen Einsatzgebiete in deren Fachbereichen mit. Das Konzept ist während der Auftragsausführung in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung fortzuschreiben. In dem Zusammenhang sind auch die Abstimmungen mit dem Reinigungsdienstleister und Facilitymanagement zu wiederholen. Die über die „Jobbörse“ vergebenen Arbeitsgelegenheiten sind durch den Auftragnehmer nicht einzupreisen oder in seiner Kalkulation zu berücksichtigen.

Die Mithilfe der untergebrachten Personen erfolgt gemäß § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der jeweils gültigen Fassung gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung in der dort geregelten Höhe. Es werden Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG in enger Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber geschaffen. Vor der Zulassung von bestimmten vulnerablen Personen (insbesondere Schwangeren) zur Jobbörse hält der Auftragnehmer mit der Sanitätsstation Rücksprache.

Nach Aufforderung durch den Auftraggeber ist innerhalb von vier Wochen eine Zahlung der Aufwandsentschädigung per Banküberweisung auf die Bezahlkarte anstelle der Barauszahlung sicherzustellen.

Die Arbeitsgelegenheit ist zeitlich und räumlich so auszugestalten, dass sie auf zumutbare Weise und zumindest stundenweise ausgeübt werden kann. Der Auftragnehmer beaufsichtigt die eingesetzten Kräfte bei ihrer Tätigkeit durch angemessene Überprüfung. Dies gilt auch für die Tätigkeiten der untergebrachten Personen im Bereich der Reinigung und des Facilitymanagements.

Die Aufwandsentschädigung wird vom Auftragnehmer in Anwesenheit eines Mitarbeitenden des Auftraggebers ausgezahlt, dokumentiert und von dieser/diesem gegengezeichnet. Die Aufwandsentschädigung wird dem Auftragnehmer gegen Vorlage entsprechender Unterlagen durch den Auftraggeber in vollem Umfang erstattet. Dies gilt auch für die Auszahlung der Aufwandsentschädigung im Bereich der Reinigung und des Facilitymanagements.

Bei der Umsetzung der Jobbörse sind insbesondere auch die Auswahl geeigneter Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie das Erlernen bestimmter Fähigkeiten zu dokumentieren. Gibt der Auftraggeber für die Umsetzung der Jobbörse Formulare und/oder ein elektronisches Programm vor, so sind diese zu nutzen.

Die Arbeitsgelegenheiten sind nur dann in die Jobbörse aufzunehmen, wenn sie einen unmittelbaren Bezug zu der Einrichtung haben. Für alle Tätigkeiten, die der Auftragnehmer nach dieser Leistungsbeschreibung zu erbringen hat, dürfen keine untergebrachten Personen eingesetzt werden. Der Einsatz darf nur zusätzlich erfolgen. Die Tätigkeiten können also nicht allein den untergebrachten Personen aufgegeben werden. Die Tätigkeiten der untergebrachten Personen sind daher auch nicht auf den vorgegebenen Personalschlüssel des Auftragnehmers anzurechnen (Kinderbetreuung, soziale Betreuung). Zugleich dürfen die Arbeitsgelegenheiten

auch keine Leistungen umfassen, die in Bereichen ohne Personalschlüssel als zwingend vorgegeben werden.

Ein Einsatz im Küchenbereich ist nicht möglich. Im Kantinenbereich können Arbeitsgelegenheiten angeboten werden. Der Auftragnehmer stimmt sich hierzu mit dem Verpflegungsdienstleister und dem Auftraggeber ab.

Der zeitliche Umfang der gemeinnützigen Arbeiten wird nicht abschließend vorgegeben – 25 bis 30 Stunden/Woche – sollten nicht überschritten werden; die Asylsuchenden müssen die Möglichkeit haben, an den weiteren Angeboten in der Einrichtung zu partizipieren (Teilnahme an Deutschkursen, Teilnahme an Sportangeboten usw.).

Sollten Arbeitsgelegenheiten, für die eine Schutzkleidung erforderlich ist, vergeben werden, so muss der Auftragnehmer auch für die entsprechende Schutzkleidung Sorge tragen. Die Kosten für die Anschaffung der Schutzkleidung trägt der Auftragnehmer. Dies gilt auch für Tätigkeiten im Bereich der Reinigung und des Facilitymanagements.

Sollten für die Ausführung der Arbeitsgelegenheiten Arbeitsgeräte benötigt werden (z.B. Handfeger, Besen, etc.), sind diese ebenfalls vom Auftragnehmer zu stellen. Die Kosten trägt der Auftragnehmer.

Die Kontrolle der Arbeitsgelegenheiten, die Dokumentation über das Erlernen bestimmter Fähigkeiten sowie die Erstellung der Listen zur Abrechnung fallen in den Aufgabenbereich des Auftragnehmers. Eine gesonderte Kostenerstattung durch den Auftraggeber erfolgt für diese Leistungen nicht.

Der Auftraggeber begrüßt, wenn im Rahmen der Jobbörse insbesondere Tätigkeiten angeboten werden, die zu einer Qualifikation der untergebrachten Personen führen (z.B. Zertifizierung durch die IHK). Berücksichtigt werden sollen auch niederschwellige Angebote, für die keine externe Zertifizierung (z.B. durch die IHK), sondern lediglich eine Bescheinigung durch den Auftragnehmer selbst erfolgt. Ziel soll die Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten sein, die entweder in der Bundesrepublik Deutschland oder im Herkunftsland förderlich sind.

Tätigkeiten der Selbstversorgung (Reinigung der individuell genutzten Räumlichkeiten) stellen keine zu vergütenden Arbeitsgelegenheiten dar. Bei der Planung und Ausgestaltung trägt der Auftragnehmer das Risiko, das für die Tätigkeit eine Vergütung nach § 612 BGB als stillschweigend vereinbart gilt. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch darauf, dass der Auftraggeber der jeweiligen Tätigkeit zustimmt bzw. eine erteilte Zustimmung dauerhaft aufrechterhält.

2.13 Besprechungen

In den Räumen der jeweiligen Einrichtung wird auf Veranlassung der Einrichtungsleitung ein fester wöchentlicher und anlassunabhängiger Regelabstimmungstermin durchgeführt, in dem

sich die Einrichtungs-, Sicherheits-, Betreuungs- und Verpflegungsleitung sowie die Sanitätsstation, die Reinigungsdienstleitung und das Facilitymanagement sowie die weiteren Beteiligten zum Betrieb der Einrichtung austauschen und die weiteren Maßnahmen abstimmen. Im Bedarfsfall werden die wesentlichen Ergebnisse von der Einrichtungsleitung in einem Protokoll festgehalten. Im Bedarfsfall können darüber hinaus anlass- bzw. situationsabhängig weitere Abstimmungsgespräche von der Einrichtungsleitung einberufen werden.

Die Betreuungsleitung hat an den von dem Auftraggeber im Rahmen der Aufnahmeeinrichtung festgesetzten internen und externen projektbezogenen Besprechungen mitzuwirken. Hierzu gehören auch und insbesondere Gremiensitzungen (s. oben Öffentlichkeitsarbeit).

2.14 Berichte

Die Leistungserbringung beinhaltet ein ausführliches und fortzuschreibendes Berichtswesen. Im Berichtswesen sind sämtliche Leistungen – insbesondere auch solche, die in den bei Angebotsabgabe vorzulegenden Konzepten beschrieben werden – des Auftragnehmers zu dokumentieren. Hierfür erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Das Berichtswesen und die entsprechenden Meldekettens zu besonderen Vorkommnissen werden durch den Auftraggeber vorgegeben und bleiben diesem vorbehalten (**Anlage 4- Meldekettens**).

2.14.1 Fortlaufende Führung eines Berichtsbuchs

Der Auftragnehmer führt durchgehend ein **elektronisches Berichtsbuch**, in dem alle Vorkommnisse, Abweichungen, Beobachtungen parallel zu der sofortigen Meldung an den Auftraggeber nochmals schriftlich mit Datum und eintragender Person festgehalten werden. Der Bericht umfasst insbesondere auch die Erkenntnisse aus dem Betreuungsbereich. Der Auftraggeber wird hierfür einen einheitlichen Standard vorgeben (**Anlage 7- Muster Berichtsbuch**). Sofern der Auftraggeber ein elektronisches Berichtsbuch zur Verfügung stellt, hat der Auftragnehmer dieses nach den Vorgaben des Auftraggebers zu verwenden.

Das elektronische Berichtsbuch ist unverzüglich und auf Deutsch zu pflegen. Es ist in der Aufnahmeeinrichtung im Arbeitsbereich des Betreuungsdienstes zu führen.

Das elektronische Berichtsbuch ist mit einem manipulationssicheren EDV-System zu führen, d.h. durchgeführte Eintragungen können nachträglich nicht mehr geändert/entfernt werden und zusätzliche Daten können nicht nachträglich zusätzlich rückdatiert eingefügt werden. Dem Auftraggeber sind in angemessenem Umfang Zugriffsrechte auf das elektronische Berichtsbuch einzuräumen; mindestens der Einrichtungsleitung vor Ort ist ein Zugang durch eine browsergestützte Softwarelösung einzuräumen.

Es besteht ein jederzeitiges Recht auf Einsichtnahme durch die Beschäftigten des Auftraggebers oder dessen Beauftragte, darüber hinaus besteht eine uneingeschränkte und unmittelbare Auskunftspflicht über alle wesentlichen Vorkommnisse gegenüber den Beschäftigten des Auftraggebers oder dessen Beauftragte.

Die elektronisch gesammelten Daten des elektronischen Berichtsbuchs übergibt der Auftragnehmer mit Beendigung des Vertragsverhältnisses dem Auftraggeber auf einem Datenträger. Die Daten müssen zumindest auch in einem allgemein verfügbaren Format gespeichert sein (z.B. PDF). Die Form des Datenträgers wird vom Auftraggeber vorgegeben.

2.14.2 Elektronische Arbeitszeiterfassung

Durch den Auftragnehmer sind die Arbeitszeiten des eingesetzten Personals mit vorgegebenen Personalschlüsseln elektronisch zu erfassen. Hierzu ist ein System zu nutzen, das die An- und Abwesenheiten des eingesetzten Personals für jede Schicht und Einsatzbereich (z.B. Kinderbetreuung) namentlich erfasst. Dem Auftraggeber ist ein Zugang zu diesem System zu gewähren. Die Dokumentation ist auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen.

Die elektronische Arbeitszeiterfassung ist mit einem manipulationssicheren EDV-System zu führen, d.h. durchgeführte Eintragungen können nachträglich grundsätzlich nicht mehr geändert/entfernt werden und zusätzliche Daten können nicht nachträglich zusätzlich rückdatiert eingefügt werden. Nachträgliche Änderungen im Rahmen der elektronischen Arbeitszeiterfassung sind nur möglich, sofern Änderungen einschließlich des Grundes der Änderung erkennbar sind (z.B. fehlerhafte Eintragung der Arbeitszeiten, vergessene Buchung).

2.14.3 Monatsbericht

Der Auftragnehmer erstellt monatlich einen Bericht über die aktuelle Lage der Aufnahmeeinrichtung; dieser stellt eine Zusammenfassung der Tageseinträge in das Berichtsbuch dar. Im Monatsbericht soll die Möglichkeit genutzt werden, die Zusammengehörigkeit verschiedener Tageseinträge darzustellen. Möglicherweise zeigen einzelne Tageseinträge keinen besonderen Handlungsbedarf an. Werden aber verschiedene Tageseinträge im Rahmen des Monatsberichts verknüpft, stellt sich der Sachverhalt möglicherweise ganz anders dar. Bei dem Monatsbericht handelt es sich damit keinesfalls um eine schlichte Wiederholung der Tageseinträge. Den Monatsbericht übergibt er schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form monatlich, bis zum 5. Werktag des Folgemonats an den Auftraggeber.

Die Berichte sollen Angaben zu Art und Umfang der erbrachten Leistungen, Abweichungen von der Leistungsbeschreibung sowie besondere Vorkommnisse enthalten.

2.15 Räumlichkeiten, Medienverbrauch

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die zur Leistungserbringung erforderlichen Räumlichkeiten im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten miet- und betriebskostenfrei zur Verfügung; d.h. die grundstücks- und gebäudebezogenen Gebühren werden vom Auftraggeber übernommen. Die Kosten für die Rundfunkgebühren trägt der Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer wird die ihm überlassenen Räumlichkeiten nach eigenem Bedarf und auf eigene Kosten mit Möbeln ausstatten. Er wird die nötige ADV/EDV/IT/Kopierer auf eigene Kosten und im eigenen Namen aufbauen. Hierzu gehören auch ein Festnetzanschluss bzw. Telekommunikationsdienstleistungsverträge, die zur primären Aufgabenerfüllung des Betreuungsdienstleisters geschlossen werden. Der Auftraggeber sorgt für die nötigen Stromleitungen in den Gebäuden. Elektrische Geräte müssen nach Maßgabe der Rechtslage über einen gültigen E-Check oder gleichwertig verfügen.

Der Auftragnehmer trägt alle Sach- und Verbrauchskosten (Papier, Druckerpatronen etc.), die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit bei ihm anfallen. Heizung, Wasser und elektrische Energie werden von dem Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Ein wirtschaftlicher und sparsamer Umgang mit den Ressourcen ist zu gewährleisten.

Die Reinigung der Räumlichkeiten wird von dem Reinigungsdienstleister übernommen (inkl. Mülleimerbestückung und -entleerung).

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Müll entsprechend der Vorgaben zu trennen und möglichst platzsparend zu entsorgen (z.B. Kartons vor der Entsorgung in Teilstücke zerkleinern). Sondermüll, der aufgrund der Menge oder der Beschaffenheit nicht in den aufgestellten Mülltonnen entsorgt werden kann, entsorgt der Auftragnehmer auf eigene Kosten (z.B. Sperrmüll).

2.16 Soziale Beratung von Geflüchteten

Der Auftragnehmer hat dem bewilligten Träger und dessen Mitarbeitenden, die im Rahmen des Landesprojektes „Sozialen Beratung von Geflüchteten in Nordrhein-Westfalen“ (Sozialberatung) gefördert werden, für die Ausübung ihrer oben genannten Tätigkeit, Zutritt zur Landesliegenschaft zu gewähren und die notwendigen einzelfallbezogenen Auskünfte⁸ zu erteilen, wenn die Mitarbeitenden des Trägers der sozialen Beratung von Geflüchteten im Auftrag eines in der Liegenschaft gemeldeten Geflüchteten tätig werden. Im Zweifel ist im Einzelfall eine Vollmacht durch die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter der sozialen Beratung vorzulegen. Eine vertrauensvolle und zielorientierte Zusammenarbeit wird vorausgesetzt.

2.17 Rückführungen aus Aufnahmeeinrichtungen durch die Zentralen Ausländerbehörden (ZAB)

⁸ Einzelfallbezogene Auskünfte stellen auf den einzelnen Geflüchteten bezogene Auskünfte dar. Es kann sich z.B. um Auskünfte, die für das Asylverfahren von Bedeutung sind, handeln.

In den Aufnahmeeinrichtungen des Landes sind auch Personen untergebracht, die vollziehbar ausreisepflichtig sind. Diese Personen können von der zuständigen ZAB aus der Einrichtung – ggfs. unter Anwendung von Zwang – entweder in ihren Herkunftsstaat rückgeführt oder in einen anderen EU-Mitgliedsstaat überstellt werden.

Der Auftragnehmer gewährt den Mitarbeitenden der ZAB zur Ausübung ihrer Aufgaben Zutritt zur Landesliegenschaft und zu allen Gemeinschaftsräumen, dem Außenbereich und den Zimmern der rückzuführenden Personen. Er erteilt die notwendigen Informationen über die Bewohnenden, insbesondere zur Anwesenheit und zum möglichen Aufenthalt einer rückzuführenden Person, sofern sich diese nicht in ihrem Zimmer befindet, und wenn ein anderer Aufenthaltsort bekannt ist. Hierzu zählt auch, dass der Auftragnehmer der jeweils örtlich zuständigen ZAB einen technischen Zugang zu dem elektronischen System zur Erfassung der Anwesenheit zur Verfügung stellt.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Mitarbeitenden sämtliche Verhaltensweisen unterlassen, aus welchen die Bewohnenden ableiten könnten, dass Rückführungsmaßnahmen unmittelbar bevorstehen; insbesondere stellt der Auftragnehmer sicher, dass keine Rückführungstermine an die betroffenen Bewohnenden unter Verstoß gegen die Geheimhaltungspflichten bekanntgegeben werden.

Eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit wird vorausgesetzt. Die Organisation sowie die Entscheidungskompetenz über die Rechtmäßigkeit der Rückführungsmaßnahmen obliegt der zuständigen ZAB.

2.18 Umgang mit Pandemien/Epidemien

Im Falle einer Pandemie/Epidemie setzt der Auftragnehmer die Handlungsanweisungen des Auftraggebers zur Eindämmung der Pandemie/Epidemie um. In dem Zusammenhang kann es zu einer Aufgabenverschiebung im Rahmen der zu erbringenden Leistungen kommen.

2.19 Abstimmung mit dem Verpflegungsdienstleister

Um eine rechtzeitige und ausreichende Verpflegung der Bewohnerinnen/Bewohner und einen reibungslosen Ablauf in der Einrichtung zu sichern, ist eine enge Kooperation und ständige wechselseitige Absprache zwischen den Akteuren der Einrichtung, insbesondere mit dem Verpflegungsdienstleister, notwendig. Der Auftragnehmer sichert zu, seine Leistungen so zu erbringen, dass dieses Ziel bestmöglich erreicht werden kann.

Der Auftragnehmer stimmt sich mit dem in der Einrichtung tätigen Verpflegungsdienstleister ab, sodass die rechtzeitige und ausreichende Verpflegung der Bewohnerinnen/Bewohner in der Einrichtung gesichert ist. Der Auftragnehmer informiert den Verpflegungsdienstleister zur Planung der Mahlzeiten mindestens eine Woche im Vorfeld über die voraussichtlich zu erwartende Belegungszahlen (anwesende Personen). Hierbei handelt es sich um eine unverbindliche

Schätzung zur groben Planung der Mahlzeiten. Zusätzlich informiert der Auftragnehmer den Verpflegungsdienstleister am jeweiligen Vortag bis spätestens 10:00 Uhr über die tagesaktuellen Belegungszahlen aufgeschlüsselt nach im Vorfeld mit dem Verpflegungsdienstleister abgestimmten Personengruppen (i.d.R. Erwachsene, Kinder bis 14 Jahre, Kinder bis 6 Jahre, Kinder bis 1 Jahr). Im Falle kurzfristiger starker Schwankungen der Zahl der zu Verpflegenden gibt der Auftragnehmer die Information unverzüglich an den Verpflegungsdienstleister weiter.

Der Auftragnehmer informiert den Verpflegungsdienstleister über bei Bedarf benötigte Sonderverpflegung und die jeweils benötigte Anzahl, dazu gehören u.a.:

- Sonderverpflegung für Kranke (z. B. Diätkost / Schonkost; ggf. medizinisch erforderliche Ernährung),
- Babyverpflegung,
- Kleinkindverpflegung,
- Lunchpakete,
- warmes Abendessen während des Ramadan,
- Notverpflegung.

Für außerhalb der Öffnungszeiten anreisende Geflüchtete wird eine Notverpflegung angeboten. Der Auftragnehmer stimmt sich mit dem Verpflegungsdienstleister ab, sodass der Auftragnehmer einen Zugang zu der Notverpflegung erhält bzw. eine abgestimmte Anzahl an den Auftragnehmer übergeben wird. Der Auftragnehmer gibt die Notverpflegung bei Bedarf an die Bewohnerinnen/Bewohner aus.

Sofern Bewohnerinnen/Bewohner eine Verpflegung auf dem Zimmer auf Grund von Krankheit, Quarantäne oder sonstigen begründeten Fällen benötigen, informiert der Auftragnehmer den Verpflegungsdienstleister über die voraussichtliche Anzahl der Mahlzeiten. Der Auftragnehmer bringt in Einweggeschirr gepackte Essen zu der jeweiligen Person auf das Zimmer. Die Abholzeiten für die Essensausgabe auf den Zimmern stimmt der Auftragnehmer mit dem Verpflegungsdienstleister ab. Der Auftragnehmer fragt bei den Bewohnerinnen/Bewohnern das Vorliegen von Nahrungsmittelallergien ab und informiert den Verpflegungsdienstleister.

Sofern Bewohnerinnen/Bewohner aufgrund von Asylterminen nicht an den regulären Mahlzeiten in der Kantine teilnehmen können, informiert der Auftragnehmer den Verpflegungsdienstleister, sodass den betroffenen Personen bei Bedarf ersatzweise Lunchpakete zur Verfügung gestellt werden.

Im Vorfeld zum Ramadan ist bei den Bewohnerinnen/Bewohnern abzufragen, wer ein warmes Abendessen als Sonderverpflegung während des Ramadans erhalten möchte.

Grundsätzlich soll der Auftragnehmer während der Essenszeiten in der Kantine u.a. zur Durchführung der Anwesenheitskontrolle, aufsuchende Sozialarbeit, Konfliktvermeidung etc. anwesend sein. In dem Zusammenhang ist darauf zu achten, dass Lebensmittel oder Besteck nicht

aus der Kantine entwendet werden. Nicht zurückgebrachte Trinkgefäße und Geschirr, das außerhalb des Kantinenbereichs aufgefunden wird, bringt der Auftragnehmer zur Geschirrrückgabe des Verpflegungsdienstleisters zurück.

2.20 Abstimmung mit der Sanitätsstation

Der Auftragnehmer übermittelt der Sanitätsstation die notwendigen Personendaten der neuankommenden Bewohnerinnen/Bewohner. Den Umfang der benötigten Personendaten stimmt der Auftragnehmer mit der Sanitätsstation ab. Der Auftragnehmer informiert die Sanitätsstation zudem über die abreisenden Personen.

Der Auftragnehmer informiert die Sanitätsstation über anstehende Transfers von Bewohnerinnen/Bewohnern, damit die Sanitätsstation die medizinischen (Unterstützungs-)Bedarfe für den Transfer mitteilen. Bei Bedarf unterstützt der Auftragnehmer beim Ein- und Ausstieg.

Der Auftragnehmer und die Sanitätsstation informieren sich unverzüglich gegenseitig, sofern einer der Dienstleister Kenntnis von Krankenhausaufenthalten der Bewohnerinnen/Bewohnern erlangt. Der Auftragnehmer benötigt die Informationen zur korrekten Erfassung der An- und Abwesenheiten der Bewohnerinnen/Bewohner.

Der Auftragnehmer unterstützt untergebrachte Personen, die stationär in einem Krankenhaus untergebracht werden sollen, bei der Zusammenstellung der hierfür erforderlichen Gegenstände (private Hygieneartikel, Bademantel, Nachtwäsche, Freizeithosen etc.). Dabei sind die Möglichkeiten der Kleiderkammer zu nutzen. Die Sanitätsstation stellt Informationsblätter zu einem Krankenhausaufenthalt in Deutschland in verschiedenen Sprachen für die untergebrachten Personen zur Verfügung. Diese können bei Bedarf auch von dem Auftragnehmer für die untergebrachten Personen abgeholt werden.

In besonderen Einzelfällen ist die Begleitung von untergebrachten Personen zu Arztbesuchen, Krankenhausaufenthalten und/oder die Abholung von Krankenhausaufenthalten durch eine Sozialbetreuerin/einen Sozialbetreuer des Auftragnehmers zu übernehmen. Die Begleitung erfolgt unter Anrechnung auf den Personalschlüssel. Der Auftragnehmer wird über die Notwendigkeit einer Begleitung von der Sanitätsstation informiert.

Der Auftragnehmer wird von der Sanitätsstation über von dort veranlasste Arzt- bzw. Untersuchungstermine von Bewohnerinnen/Bewohnern informiert. Diese berücksichtigt der Auftragnehmer insbesondere im Rahmen der Jobbörse und der Auszahlung des persönlichen notwendigen Bedarfs, sofern die Bezahlkarte noch nicht eingeführt worden ist.

Zudem wird der Auftragnehmer von der Sanitätsstation über die erforderliche Sonderkost für Kranke oder den Verbleib von Bewohnerinnen/Bewohnern auf dem Zimmer insbesondere aufgrund von Krankheit oder Quarantäne informiert (siehe auch A – 2.19 dieser Leistungsbe-

schreibung). Die Quarantäneanordnung erfolgt durch das Gesundheitsamt. Bei Bedarf veranlasst die Sanitätsstation eine isolierte Unterbringung von Einzelfällen nach medizinischer Einschätzung. Die Beobachtung des Gesundheitszustandes übernimmt die Sanitätsstation. Der Auftragnehmer bringt den Bewohnerinnen/Bewohnern in Quarantäne das Essen auf das Zimmer. Der Auftragnehmer ist für die Ausstattung der Isolierzimmer zuständig. Hierzu erfolgt eine Orientierung an der Ausstattung der Zimmer der Bewohnerinnen/Bewohner (siehe auch G – 2.2 dieser Leistungsbeschreibung).

Sofern der Auftragnehmer bei der Abfrage der Nahrungsmittelallergien der Bewohnerinnen/Bewohner eine medizinische Beratung benötigt, unterstützt die Sanitätsstation.

Wenn sich Bewohnerinnen/Bewohner mit Krankheitssymptomen an den Auftragnehmer wenden, ist, sobald die Sanitätsstation wieder geöffnet ist, Kontakt mit der Sanitätsstation aufzunehmen.

Sämtliche Daten sind gesichert zu übermitteln, i. d. R. in elektronischer Form. Die Form der Datenübermittlung ist mit der Sanitätsstation abzustimmen. Zusätzlich lässt die Sanitätsstation Schweigepflichtentbindungserklärungen von den Bewohnerinnen/Bewohnern unterzeichnen, sodass eine reibungslose Kommunikation zwischen dem Auftragnehmer und der Sanitätsstation möglich ist.

2.21 Abstimmung mit dem Reinigungsdienstleister

Der Auftragnehmer teilt dem Reinigungsdienstleister zwecks Zimmerreinigung mit, sobald ein Zimmer leer und kurzzeitig nicht mit Bewohnerinnen/Bewohnern belegt ist. Dies gilt auch im Falle von nicht belegbaren/nutzbaren Räumen und Fluren in der Einrichtung.

Hinweis: Das Zimmer muss im Regelfall ab dem nächsten Tag wieder belegbar sein. Bei einer hohen Auslastung der Einrichtung muss das Zimmer nach wenigen Stunden wieder belegbar sein. Der Auftragnehmer hat den Reinigungsdienstleister auch bei einem Auszug einzelner Personen aus einem Mehrbettzimmer zwecks Reinigung des Bettes / der Betten zu informieren.

2.22 Abstimmung mit dem Facilitymanagement

Sobald der Auftragnehmer Kenntnis von verstopften Toiletten, defekten Leuchtmitteln oder sonstigem Reparaturbedarf erhält, sind das Facilitymanagement und die Einrichtungsleitung zu informieren. Dies gilt auch im Falle von nicht belegbaren/nutzbaren Räumen und Fluren in der Einrichtung.

3. Personalschlüssel

Der Auftragnehmer setzt vor Ort mindestens das folgende Personal ein:

Regelbelegung bis zu 500 Plätzen:	1 Stelle (Vollzeitstellenäquivalent, VZÄ) Betreuungsleitung
Regelbelegung von 501 bis 1000 Plätzen:	1,5 Stellen (VZÄ) Betreuungsleitung, inkl. einer namentlich zu benennenden Person für die Leitung und einer namentlich zu benennenden Person für die Stellvertretung
Regelbelegung ab 1001 Plätzen:	2 Stellen (VZÄ) Betreuungsleitung, inkl. einer namentlich zu benennenden Person für die Leitung und einer namentlich zu benennenden Person für die Stellvertretung

Es ist von einer Anwesenheit im Umfang der genannten Vollzeitstellenäquivalente auszugehen. Die sich durch die o.a. VZÄ ergebenden Stunden sind gleichmäßig auf die Werktage zu verteilen. Eine Verrechnung der Anwesenheiten innerhalb einer Woche oder eines Monats ist nicht erlaubt.

Der Personalschlüssel beinhaltet nicht die in anderen in dieser Leistungsbeschreibung genannten Leistungsbereichen (z.B. Kleiderkammer) eingesetzten Personen. Bei Ausfall (z.B. Urlaub, Fortbildung oder Krankheit) ist die Vertretung durch mindestens entsprechend qualifiziertes Personal zu gewährleisten; die Einrichtung eines Bereitschaftsdienstes ist nicht ausreichend. Die Anwesenheit soll sich regelmäßig auf die üblichen Bürozeiten beschränken; die Teilnahme an Besprechungen, Sitzungen usw. in den Nachmittags- bzw. Abendstunden bleibt davon unberührt.

Sollte eine Anpassung der Regelbelegung erfolgen bzw. Stand-by-Plätze in Anspruch genommen werden, so wird der Personalschlüssel gemäß den Vorgaben des Vertrages und dieser Leistungsbeschreibung angepasst.

Es wird darauf hingewiesen, dass das für die Betreuungsleitung benötigte Personal nicht auf die Personalschlüssel für andere Aufgaben angerechnet werden darf.

4. Anforderungen an das Personal

Hinsichtlich der allgemeinen Anforderungen wird auf die Anlage 5 Personal verwiesen.

Darüber hinaus bestehen die folgenden weitergehenden Anforderungen an die Betreuungsleitung:

- abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium vorzugsweise mit sozialwissenschaftlichem, erziehungswissenschaftlichem, (sozial)pädagogischem, psychologi-

schem Schwerpunkt, mit Schwerpunkt in Personal und Organisation oder vergleichbare Befähigung. Im Zweifelsfall entscheidet der Auftraggeber über die Vergleichbarkeit. Der Auftraggeber wird die vergleichbare Befähigung bei Personen, die in der jeweiligen Einrichtung bereits vor Leistungsaufnahme länger als 12 Monate in der Position als Betreuungsleitung tätig waren, annehmen, sofern keine sachlichen Gründe hiergegen sprechen.

- möglichst mehrjährige Leitungserfahrung in einer Aufnahmeeinrichtung,
- Erfahrung in selbstständiger Personalführung,
- ausgeprägtes Verhandlungsgeschick, Flexibilität und Fähigkeit zur Repräsentierung der Einrichtung,
- Fähigkeit zur Kooperation mit den vor Ort tätigen Mitarbeitenden des Auftraggebers, sowie Vermittlung von deren Weisungen an die eigenen Mitarbeitenden,
- hohes persönliches Engagement und große Belastbarkeit,
- möglichst allgemeine Kenntnisse im Asyl-, Ausländer- und Sozialrecht sowie Grundkenntnisse in den Bereichen Arbeitsrecht und Praxis der allgemeinen Verwaltung,
- erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung in interkultureller Kompetenz, die Kenntnisse und Sensibilisierungsmaßnahmen für geschlechtsspezifische Verfolgung, den geschlechter- und kultursensiblen Umgang mit Geflüchteten sowie für die besondere Situation vulnerabler Gruppen umfasst,
- erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung bzw. Fortbildung zur Gewaltprävention einschließlich eines Deeskalationstrainings,
- erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung/Fortbildung in Bezug auf religiös begründete Radikalisierung/Islamismus
- Kenntnisse über die einschlägigen Gesetze zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- Kenntnisse der politischen und sozialen Verhältnisse in den wichtigsten Herkunftsländern der Geflüchteten sowie Kenntnisse über deren Lebensgewohnheiten und Religionen,
- Beherrschung mindestens einer europäischen Fremdsprache, vorzugsweise Englisch oder Französisch sowie möglichst Grundkenntnisse einer häufig vertretenen Sprache der Geflüchteten.

B. Soziale Betreuung

1. Objekte

Bei allen Aufnahmeeinrichtungen werden die nachfolgend beschriebenen Betreuungsleistungen erbracht.

2. Zu erbringende Leistungen

2.1 Allgemein

Der Auftragnehmer übernimmt die soziale Betreuung der untergebrachten Personen entsprechend dem mit dem Angebot eingereichten und anschließend fortzuschreibenden Betreuungskonzept.

Zu den Aufgaben des Auftragnehmers gehört nicht die Wahrnehmung hoheitlicher Tätigkeiten, insbesondere in Bezug auf das Asylverfahren, das die untergebrachten Personen zu durchlaufen haben. Bei der Aufgabenwahrnehmung ist auf einen angemessenen Umgangston gegenüber den untergebrachten Personen zu achten.

2.2 Soziale Betreuung

Die soziale Betreuung bzw. Hausbetreuung der untergebrachten Personen umfasst mindestens die folgenden Inhalte:

1. Alltagsbetreuung der untergebrachten Personen (24/7);
2. Führen von Gesprächen zur Feststellung von besonderen Schutzbedarfen sowie Vermittlung bei festgestellten Schutzbedarfen an entsprechende Unterstützungs- und Hilfsangebote (Case-Management);
3. Koordination des Case-Managements für Personen, bei denen besondere Schutzbedarfe festgestellt worden sind (insbesondere Erfassung der Personen, Bestimmung des Case-Managements, Organisation ggfs. erforderlicher Maßnahmen sowie Weitergabe von Informationen an berechnigte Stellen unter Berücksichtigung des Datenschutzes);
4. Hilfestellung bei der Regelung des Zusammenlebens von Menschen verschiedener Kulturkreise unter Berücksichtigung von frauenspezifischen Belangen und Belangen von vulnerablen Personen;
5. frühzeitiges Erkennen und Lösen von Konflikten und Durchführung deeskalierender Maßnahmen;
6. feste Ansprechperson(en), die im Umgang mit Opfern von sexualisierter Gewalt und traumatisierten Menschen sowie im Umgang mit vulnerablen Personen im Sinne des LGSK NRW geschult und im Bereich des Kinderschutzes fortgebildet sind;

7. Begleitung und ggf. Unterstützung von Suchtmittelabhängigen⁹;
8. Unterstützung der Geflüchteten bei Konfliktbewältigung;
9. Information über Angebote und Beratungsstellen im Rahmen des Landesprogramms „Soziale Beratung von Geflüchteten“ und der bundesgeförderten Verfahrensberatung;
10. Information über interne und externe Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfsangebote (Verweisberatung/Lotsenfunktion);
11. Erläuterung von Mitwirkungspflichten (bspw. Einhaltung der Hausordnung, rechtzeitiges Aufstehen zum Termin beim Bundesamt für Migration und Flüchtlingen oder am Abreisetag etc.);
12. Bekanntmachung der untergebrachten Personen mit ihrer Umgebung, Informationen über Abläufe in der Aufnahmeeinrichtung sowie über besondere Schutzbereiche und Ansprechpersonen in der Einrichtung;
13. Angebot mindestens einer Sprechstunde im Umfang von zwei Stunden pro Woche für die Bewohnerinnen/Bewohner;
14. Durchführung von Maßnahmen der Ersten Hilfe bei Bedarf;
15. Unterstützung des Personals des Auftraggebers durch Übersetzerdienste – soweit das vorhandene Personal die benötigte Sprache beherrscht – bei deren Tagesgeschäft (bspw. im Rahmen der Sprechstunden, bei Aushändigung der Zuweisungsbescheide gegen Empfangsbestätigung, bei Transfers etc.);
16. Kontrolle und Beaufsichtigung der von untergebrachten Personen durchgeführten Arbeiten;
17. Durchführung von regelmäßigen Hygienekontrollen (in der Regel einmal wöchentlich, bei Bedarf kürzere Intervalle) durch Betreten der Zimmer der Bewohnerinnen/Bewohner und der Sanitäranlagen; dies soll grundsätzlich nur in deren Anwesenheit unter Achtung der Privatsphäre geschehen (durch mindestens zwei Personen gemeinsam, davon mindestens eine weibliche Person, in reinen Frauenbereichen grundsätzlich nur durch weibliches Personal);
18. Im Bedarfsfall Zimmerkontrollen durch Betreten der Zimmer der Bewohnerinnen/Bewohner zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, kraft Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Kinder und Jugendlicher;
19. Ein- und Ausstiegshilfe bei Transfers (insb. von vulnerablen Personen);
20. die betreuenden Personen führen Aktivitäten im Bereich der Freizeitgestaltung durch, (vgl. Punkt D. Freizeitgestaltung) und bieten unterschiedliche geschlechtersensible und altersangemessene Tagesaktivitäten für die Bewohnerinnen/ Bewohner an;
21. Unterstützung der Umfeldmanagerin/des Umfeldmanagers in der Regel bei der Umsetzung von Maßnahmen innerhalb der Aufnahmeeinrichtung (vgl. Teil F, Ziffer 2.1);

⁹ Die Sozialbetreuerinnen und Sozialbetreuer unterstützen suchtmittelabhängige Asylsuchende bei der Bewältigung und Lösung ihrer Probleme, führen mit ihnen Beratungsgespräche und nehmen für die Betroffenen eine Lotsenfunktion wahr, indem sie diese über unterschiedliche Unterstützungsangebote von externen Beratungsstellen informieren, bei der Auswahl des Unterstützungsangebots beraten und an die externe Beratungsstelle vermitteln.

22. Im Einzelfall kann durch die Einrichtungsleitung vorgegeben werden, dass Personal anderer Dienstleister (z.B. Facilitymanagement) durch weibliches Personal der sozialen Betreuung begleitet wird, sofern die Tätigkeit in reinen Frauenbereichen erledigt werden muss und im Einzelfall kein weibliches Personal des anderen Dienstleisters zur Verfügung steht;
23. Unterstützung der Gewaltschutzkoordinatorin/des Gewaltschutzkoordinators bei ihrer/seiner Aufgabenwahrnehmung.

Auf Verlangen des Auftraggebers übernimmt der Auftragnehmer die Organisation und den Kauf von Fahrkarten für den Öffentlichen Nahverkehr bzw. für Bahnfahrten zur Wahrnehmung von Terminen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bzw. für den Transfer in die Zuweisungskommune. Die entstehenden Kosten für die Fahrkarten werden dem Auftragnehmer gegen Nachweis (z.B. Quittung) erstattet. Einzelheiten sind mit der Einrichtungsleitung vor Ort abzustimmen. Die für die Beschaffung durch einen Dritten entstehenden und nachgewiesenen Kosten werden durch den Auftraggeber gegen Nachweis [bis zu einer Höchstgrenze von 5 EUR pro Ticket] erstattet.

2.3 Betreuungskonzept

Der Auftragnehmer organisiert die Betreuung der untergebrachten Personen entsprechend dem von ihm erstellten und während der Vertragsausführung fortzuschreibenden Betreuungskonzept unter Beachtung des LGSK NRW. Im Betreuungskonzept wird ausgeführt, wie die in 2.2 näher beschriebene soziale Betreuung konkret umgesetzt wird und ggf. welche zusätzlichen Leistungen erbracht werden.

In dem Konzept sind die Mindestinhalte an den Umfang und die Qualität der Betreuung näher beschrieben, wobei von den hier getroffenen Festlegungen als Mindestanforderungen nicht negativ abgewichen werden kann.

2.4 Besprechungen

In den Räumen des Auftraggebers wird wöchentlich ein Regelabstimmungstermin durchgeführt, in dem sich eine Vertretung des Auftragnehmers aus dem Bereich soziale Betreuung sowie die weiteren Beteiligten (wie z.B. das Ehrenamt) über die Betreuungssituation in der Aufnahmeeinrichtung mit dem Auftraggeber austauschen und die weiteren Maßnahmen abstimmen. Im Bedarfsfall werden die wesentlichen Ergebnisse von der Einrichtungsleitung in einem Protokoll festgehalten.

3. Personalschlüssel

Die Haus- und Sozialbetreuung für Geflüchtete wird im Schichtdienst im 3-Schicht-System durchgeführt. Die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen sind vom Auftragnehmer einzuhalten.

Zu organisieren ist jeweils ein Tagesbetrieb in der Zeit von 07:00 Uhr bis 23:00 Uhr von montags bis sonntags und ein Nachtbetrieb in der Zeit von 23:00 Uhr bis 07:00 Uhr von montags bis sonntags (in Abstimmung mit dem AG alternativ von 06.00 bis 22.00 Uhr). Die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen obliegt dem Auftragnehmer.

Jede Schicht muss sowohl aus männlichen als auch aus weiblichen Beschäftigten bestehen.

Die im Folgenden dargestellten Personalschlüssel beziehen sich auf die Regelbelegung. Der Auftraggeber behält sich für den Fall, dass die Flüchtlingszahlen dauerhaft absinken, eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Belegungskapazitäten vor. Weiterhin behält er sich für den Fall, dass die konkrete Situation in der Einrichtung es erfordert, eine Anpassung der Personalkapazitäten vor. Hierbei wird der Auftraggeber auf die berechtigten Belange des Auftragnehmers Rücksicht nehmen.

Anwesenheit im Tagesbetrieb von montags bis sonntags von 07.00 bis 23.00 Uhr (in Abstimmung mit dem AG alternativ von 06.00 bis 22.00 Uhr):

	Anzahl an Sozialbetreuerinnen und Sozialbetreuern	
	Mo-Fr	Sa-So/feiertags
Regelbelegung bis 200 Personen	4	3
Regelbelegung bis 300 Personen	5	3
Regelbelegung bis 400 Personen	6	4
Regelbelegung bis 500 Personen	7	5
Regelbelegung bis 600 Personen	8	6
Regelbelegung bis 700 Personen	9	7
Regelbelegung bis 800 Personen	10	8
Regelbelegung bis 900 Personen	11	9
Regelbelegung bis 1000 Personen	13	11
Regelbelegung ab 1001 Personen	+1/100	+1/100

Anwesenheit im Nachtbetrieb von montags bis sonntags von 23.00 bis 07.00 Uhr (in Abstimmung mit dem AG alternativ von 22.00 bis 06:00 Uhr):

	Anzahl an Sozialbetreuerinnen und Sozialbetreuern	
	Mo-So	
Regelbelegung bis 300 Personen	2	
Regelbelegung bis 600 Personen	3	
Regelbelegung bis 700 Personen	4	
Regelbelegung bis 1.000 Personen	5	
Regelbelegung ab 1.001 Personen	+1/200	

Die durch den Personalschlüssel geforderte Anzahl an Sozialbetreuerinnen und Sozialbetreuern ist in jeder Schicht (sowohl im Tag- als auch im Nachtbetrieb) einzuhalten, d.h. die geforderte Anzahl an Sozialbetreuerinnen und Sozialbetreuern muss in der Einrichtung anwesend sein; die Einrichtung eines Bereitschaftsdienstes ist nicht ausreichend.

Im Einzelfall ist eine alternative Verteilung der Anzahl der Sozialbetreuer und Sozialbetreuerinnen innerhalb der Tagschichten (Früh- und Spätschicht) möglich. Dies gilt auch für die Vorgaben zu den Sozialbetreuern und Sozialbetreuerinnen mit einer Hochschulqualifikation. Über ein entsprechendes Konzept des Auftragnehmers entscheidet der Auftraggeber im Einzelfall unter Berücksichtigung der Gegebenheiten in der Unterbringungseinrichtung.

Der Personalschlüssel beinhaltet nicht die in anderen in dieser Leistungsbeschreibung genannten Leistungsbereichen (z.B. Kleiderkammer) eingesetzten Personen. Bei Ausfall (insbesondere aufgrund von Urlaub, Fortbildung und Krankheit) ist die Vertretung des Fachpersonals durch mindestens entsprechend qualifiziertes Personal zu gewährleisten.

Sollte eine Anpassung der Regelbelegung erfolgen bzw. Stand-by-Plätze in Anspruch genommen werden, so wird der Personalschlüssel gemäß den Vorgaben des Vertrages und dieser Leistungsbeschreibung angepasst.

4. Anforderungen an das Personal

Hinsichtlich der allgemeinen Anforderungen wird auf die **Anlage 5 Personal** verwiesen.

Darüber hinaus bestehen die folgenden weitergehenden Anforderungen:

- Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift;
- Beherrschung mindestens einer europäischen Fremdsprache, vorzugsweise Englisch oder Französisch sowie möglichst Grundkenntnisse mindestens einer häufig vertretenen Sprache der Geflüchteten;
- möglichst mehrjährige Erfahrung in der Betreuung von Geflüchteten;
- Kenntnisse und möglichst Erfahrungen im Erkennen von geschlechtsspezifischer/sexualisierter und homophober bzw. transphober Gewalt, häuslicher Gewalt und Kindeswohlgefährdung;
- Kenntnisse der politischen und sozialen Verhältnisse der wichtigsten Herkunftsländer der Geflüchteten und deren Lebensgewohnheiten, Religionen etc.;
- Ausbildung als Ersthelferin/Ersthelfer und regelmäßige Auffrischung (mindestens alle zwei Jahre);
- erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung in interkultureller Kompetenz, die Kenntnisse und Sensibilisierungsmaßnahmen für geschlechtsspezifische Verfolgung, den geschlechter- und kultursensiblen Umgang mit Geflüchteten und für die besondere Situation vulnerabler Gruppen umfasst;

- erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung/Fortbildung zum Umgang mit traumatisierten Geflüchteten;
- erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung/Fortbildung zur Gewaltprävention einschließlich eines Deeskalationstrainings;
- erfolgreiche Teilnahme an einer Kommunikationsschulung, die die Grundlagen einer gelungenen Gesprächsführung und ferner auch vermittelt, auf welche Art und Weise die Bewohnerinnen/Bewohner der Aufnahmeeinrichtungen angesprochen und sensibilisiert werden können für aktuelle, sie bewegende Themen, bei denen die Gefahr einer gezielten Beeinflussung dieses Personenkreises von außen besteht (z. B. Radikalisierungsprozesse, ggf. im Zusammenhang mit religiösen Ansichten, oder Verschwörungstheorien im Zusammenhang mit dem Corona-Virus);
- erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung zu Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme nach Art. 24 EU-Aufnahmerichtlinie (RL (EU) 2024/1346), welche insbesondere Kenntnisse über die Erkennung von nicht offensichtlichen besonderen Schutzbedarfen, von Opfern schwerer psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt, von Opfern von female genital mutilation und von Folteropfern, eine Übersicht über die typischen Bedarfe der verschiedenen Gruppen, sowie Kompetenzen für eine angemessene Ansprache dieser Personen zur Schutzbedarfsidentifizierung und Hilfestellung vermittelt.
- Erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung/Fortbildung in Bezug auf religiös begründete Radikalisierung/Islamismus;
- Fähigkeit zur Kooperation mit den vor Ort tätigen Mitarbeitenden des Auftraggebers;
- hohes persönliches Engagement und große Belastbarkeit; die Dienstleistung ist im Schichtdienst zu erbringen.

In jeder Tagschicht müssen durchgehend mindestens $\frac{1}{4}$ der eingesetzten Personen zusätzlich die folgende Qualifikation aufweisen: abgeschlossenes (Fach-) Hochschulstudium als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, (Sozial-)pädagogin/(Sozial-)pädagoge bzw. Diplompädagogin/Diplompädagoge, Diplomsportpädagogin/Diplomsportpädagoge, Psychologin/Psychologe, Heilpädagogin/Heilpädagoge, Erziehungswissenschaftlerin/Erziehungswissenschaftler oder gleichwertiges Studium. Im Zweifelsfall entscheidet der Auftraggeber über die Vergleichbarkeit. Zur Erfüllung der Mindestanforderung wird auf die volle Personenzahl aufgerundet. Diese Personen nehmen insbesondere die unter Ziffer 2.2 Soziale Betreuung Nr. 5-7 aufgezählten schwierigen Tätigkeiten wahr.

Eine Berufsausbildung (z.B. sozialer Beruf mit staatlicher Anerkennung) ist einem Studium nicht gleichzusetzen; Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung können in der sozialen Betreuung eingesetzt werden, zählen aber nicht zu dem o.a. Viertel der eingesetzten Personen mit besonderer Qualifikationsanforderung.

Ausländische Abschlüsse sind nicht generell anerkannt. Diese sind zunächst von der zuständigen Anerkennungsstelle als gleichwertig anzuerkennen. Bei reglementierten Berufen entschei-

det die zuständige Stelle über die berufliche Anerkennung, z.B. für Sozialpädagogik bzw. Sozialarbeit die zuständige Bezirksregierung (Dezernat 24). Nicht reglementierte Berufe z.B. Diplompädagogin/Diplompädagoge, Diplomsportpädagogin/Diplomsportpädagoge, Psychologin/Psychologe bedürfen keiner staatlichen Anerkennung. Für Hochschulabschlüsse eines nicht reglementierten Berufs kann bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) in Bonn eine Zeugnisbewertung beantragt werden, die zur Einschätzung des Abschlussniveaus dient.

Hinweis: Auf Verlangen des Auftraggebers wird das Betreuungspersonal des Betreuungsdienstleisters in der jeweiligen Einrichtung zeitnah zum Zeitpunkt der Leistungsaufnahme zu Brandschutzhelferinnen/Brandschutzhelfern fortgebildet. Die Fortbildung erfolgt durch den Brandschutzbeauftragten oder den Sicherheitsdienstleister in der jeweiligen Aufnahmeeinrichtung. Die Kosten für diese Fortbildung werden durch den Auftraggeber übernommen. Im Brandfall sind die anwesenden Mitarbeitenden des Betreuungsdienstleisters, die an der o.a. Fortbildung teilgenommen haben, als Brandschutzhelferinnen/Brandschutzhelfern einzusetzen; im Brandfall besteht Weisungsbefugnis des Sicherheitsdienstes bzw. der Bezirksregierung gegenüber diesen Sozialbetreuerinnen/Sozialbetreuern (vgl. Vorgaben in der Zusammenarbeitsvereinbarung über Zuständigkeiten, Maßnahmen und Meldewege in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen im Falle eines krisenhaften Ereignisses).

C. Freizeitgestaltung

1. Objekte

Freizeitangebote sind in allen Aufnahmeeinrichtungen vorzuhalten. Aus der **Anlage Unterbringungseinrichtungen** (sog. „einrichtungsspezifische Liste“) ist ersichtlich, in welchem Umfang Räume von Seiten des Auftraggebers zur Verfügung gestellt werden können.

2. Zu erbringende Leistungen

2.1 Allgemein

Der Auftragnehmer übernimmt die Betreuung der untergebrachten Personen und bietet diverse Beschäftigungsmöglichkeiten mit tagesstrukturierenden und geschlechtersensiblen Angeboten für alle Altersgruppen nach Maßgabe der nachfolgenden Anforderungen sowie entsprechend dem von ihm mit seinem Angebot eingereichten Beschäftigungskonzept an. Es ist zu beachten, dass die unterschiedlichen Angebote täglich anzubieten sind, da der untergebrachte Personenkreis ständig wechselt. Das Angebot soll dabei auf die Bedürfnisse der Personen aus unterschiedlichen Kulturkreisen abgestellt sein und die unterschiedlichen Interessen von Jugendlichen, Frauen und Männern berücksichtigen. Die Betreuungs- und Beschäftigungsräume sollen an jedem Tag der Woche in einem angemessenen Umfang geöffnet sein. Die Öffnungszeiten können nach Bedarf und Belegung variieren.

Der Auftragnehmer informiert die untergebrachten Personen an zentraler Stelle durch Aushang über innerhalb und außerhalb der Aufnahmeeinrichtung bestehende Angebote zur Freizeitgestaltung. Außerdem erstellt der Auftragnehmer einen Wochenplan, aus dem die Freizeitangebote, die an den verschiedenen Wochentagen angeboten werden, hervorgehen. Der Wochenplan ist spätestens zum Ende der Vorwoche an zentraler Stelle auszuhängen und zusätzlich der Einrichtungsleitung zu übersenden.

2.2 Mindestinhalte Freizeitkonzept

Der Auftragnehmer bietet mindestens die nachfolgenden tagesstrukturierenden Beschäftigungsmöglichkeiten unter Beachtung des LGSK NRW an, in denen u.a. auch allgemeine Alltagskompetenzen vermittelt werden:

- Vermittlung von Grundkenntnissen der deutschen Sprache (mindestens entsprechend Sprachniveau A1) und des Zusammenlebens in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der hier geltenden Verfassungswerte;
- Durchführung von unterschiedlichen geschlechtersensiblen und altersangemessenen Tagesaktivitäten ;

- Durchführung von geschlechterhomogenen Aktivitäten für Frauen;
- Durchführung von Bewegungsangeboten;
- Durchführung organisierter Sportangebote für alle Personengruppen, insbesondere für allein reisende, junge Männer;
- Durchführung von Angeboten zur Stärkung der Alltagskompetenzen der untergebrachten Personen (z.B. Bezahlen in Deutschland (insbesondere bargeldlose Zahlarten)), Führen eines Bankkontos, Nutzung des ÖPNV, Schulsystem in NRW, Bewirtschaftung von eigenem Wohnraum (Miete, Strom, Wasser, Gas), Voraussetzungen für das Führen eines PKW, Abschluss von Versicherungen und Verträgen);
- Möglichkeit zur religiösen Betätigung (24 Stunden täglich);
- Einrichtung von Gemeinschaftsräumen (mindestens ein Café und einen Bistro- und Billardraum o. ä.);
- Einrichtung eines Frauencafés oder Frauenaufenthaltsraumes unter weiblicher Betreuung (Dieser Bereich sollte möglichst von außen nicht einsehbar sein);
- Bereitstellung von Räumen zum Basteln, Nähen, Werken wie z.B. Einrichtung von Nähstuben o. ä.;
- Bereitstellung eines Fernsehraums.

Der Auftragnehmer führt eine Evaluation seines Freizeitangebotes durch, indem er erfasst, welche Angebote wie angenommen werden. Er ermittelt, warum einige Freizeitangebote nicht gut angenommen werden und nimmt Veränderungen zur Steigerung der Teilnahmequote vor. Diese Evaluation ist regelmäßig mit der Einrichtungsleitung zu besprechen. Änderungen im Rahmen des Freizeitkonzeptes sind nur nach Zustimmung der Einrichtungsleitung möglich.

Die Zusammenarbeit des Auftragnehmers mit sachkundigen Dritten ist grundsätzlich erwünscht (z.B. Verbraucherzentrale, Verkehrsverbund, Straßenverkehrswacht). Die vorherige Genehmigung der Einrichtungsleitung ist bei Aktivitäten in der Aufnahmeeinrichtung (z.B. Halten eines Vortrags, Durchführung eines Workshops) einzuholen. Im Übrigen wird auf Teil A, Ziffer 2.1.3. verwiesen.

Hinweis: Entwickelt der Auftraggeber eigene Konzepte und Projekte für Teile des Freizeitangebotes einschließlich tagesstrukturierender Maßnahmen, so sind diese vom Auftragnehmer

entsprechend der Vorgaben des Auftraggebers umzusetzen. Sollte ein Dritter mit der Umsetzung oder einem Teil der Umsetzung betraut werden, so erwartet der Auftraggeber eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit mit diesem.

2.3 Material, Geräte, Verkehrssicherungspflicht

Der Auftragnehmer richtet die Freizeiträume bzw. -einrichtungen auf eigene Kosten ein. Soweit in der Anlage Unterbringungseinrichtungen (sog. „einrichtungsspezifische Liste“) die Errichtung eines Kinderspielplatzes durch den Auftragnehmer gefordert wird, richtet der Auftragnehmer diesen auf eigene Kosten unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften ein. Hierbei sind insbesondere die Verkehrssicherungspflichten zu beachten. Sofern der Auftraggeber den Spielplatz errichtet, ist dieser für die Abnahme nach Errichtung zuständig. Die geplante Ausgestaltung des Kinderspielplatzes gibt der Auftragnehmer in seinem Konzept an (vgl. Ankreuzbogen Freizeitgestaltung).

Der Auftragnehmer wartet sowohl die von ihm errichteten Kinderspielplätze sowie die durch Dritte oder vom Auftraggeber errichtete Spielplätze auf eigene Kosten unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften. Der Auftragnehmer übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für die auf dem Gelände verorteten Spielplätze und ist verpflichtet, alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Der regelmäßige Austausch des Sandes gilt als Wartungsarbeit und ist vom Auftragnehmer zu übernehmen.

2.4 Räumlichkeiten, Medienverbrauch

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer hierfür mietfrei entsprechende Räumlichkeiten im Umfang zur Verfügung.

Eine Mindestanzahl für die Gemeinschaftsräume kann nicht vorgegeben werden, da sich dieses auch an den baulichen Gegebenheiten orientiert. Die zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsräume ergeben sich aus der **Anlage Unterbringungseinrichtungen** (sog. „einrichtungsspezifische Liste“).

Heizung, Wasser und elektrische Energie werden von dem Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Ein wirtschaftlicher und sparsamer Umgang mit den Ressourcen ist zu gewährleisten.

3. Personalschlüssel

Die Leistungen sind vom Personalschlüssel „Soziale Betreuung“ mitumfasst.

Der Auftragnehmer kann sich bei diesen Leistungen durch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer unterstützen lassen (siehe dazu die entsprechenden Vorgaben in **Anlage 6 Einbindung Ehrenamt**). Die Leitung obliegt stets einem hauptamtlichen Beschäftigten des Auftragnehmers.

4. Anforderungen an das Personal

Hinsichtlich der allgemeinen Anforderungen wird auf die **Anlage 5 Personal** verwiesen.
Es gelten die Vorgaben aus dem Leistungsbereich „Soziale Betreuung“ entsprechend.

D. Betreuung von Kindern und Jugendlichen

a) Einrichtung einer Kinderspielstube

1. Objekte

Eine Kinderspielstube ist in allen Aufnahmeeinrichtungen nach den Maßgaben dieser Leistungsbeschreibung einzurichten.

2. Zu erbringende Leistungen

2.1 Allgemein

Der Auftragnehmer richtet eine Kinderspielstube samt Kinderbetreuung ein und betreibt diese. Es können keine konkreten Angaben zum Alter der zu betreuenden Kinder gemacht werden; jedenfalls wird die Kinderspielstube nicht nur von Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren besucht. Die Kinder können deutlich jünger bzw. deutlich älter sein. Es sind Betreuungsangebote für unterschiedliche Altersgruppen der in der Einrichtung lebenden Kinder vorzuhalten. Der Auftragnehmer erstellt für den Betrieb der Kinderspielstube ein pädagogisches Konzept unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Leistungsbeschreibung, welches eine konfessionsneutrale Kinderbetreuung erwarten lässt, die den unterschiedlichen Kulturen, Sprachen, Religionen und Erfahrungen der zu betreuenden Kinder Rechnung trägt und die Interessen verschiedener Altersgruppen berücksichtigt. Das Konzept legt der Auftragnehmer mit dem Angebot vor.

2.2 Einrichtung der Kinderspielstube / Kinderbetreuung in der Kinderspielstube

Der Auftragnehmer richtet die Kinderspielstube auf eigene Kosten ein. Der Auftraggeber überlässt ihm hierzu geeignete Räumlichkeiten.

Der Auftragnehmer möbliert die Kinderspielstube und sorgt für eine angemessene Ausstattung mit kindgerechtem, lernanregendem, altersangemessenem und pädagogisch wertvollem Spielzeug, Spielgeräten und Mobiliar etc. auf eigene Kosten. Der Auftragnehmer stellt das für die Kinderbetreuung erforderliche Verbrauchsmaterial (Papier, Stifte, Bastelmaterial u.ä.) auf eigene Kosten. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass von den von ihm angeschafften Spielzeug, Spielgeräten, Mobiliar, Verbrauchsmaterial etc. keine Gefahren ausgehen und diese den einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften entsprechend verwendet werden.

Die Ausstattung der Kinderspielstube mit altersgemäßem Beschäftigungs- und Spielmaterial, sowie mit entsprechend geeignetem Mobiliar ist ein wesentlicher Faktor für eine erfolgreiche Arbeit. Sie sollte den konzeptionellen Ansatz der Einrichtung widerspiegeln und entsprechend qualifiziert geplant werden. Den unterschiedlichen Alters- und Entwicklungsstufen der betreu-

ten Kinder ist Rechnung zu tragen. Die Materialien sollen hochwertig verarbeitet sein und dürfen keine Schadstoffbelastung aufweisen. Die Spiele, Medien sowie Hilfs- und Lernmaterialien sind in einem fehlerfreien Zustand zu stellen. Je nach Gebrauch sind diese im Laufe der Zeit auch zu ersetzen. Aspekte des Brandschutzes sowie des Unfallschutzes sind zu berücksichtigen.

2.3 Betrieb der Kinderspielstube/Kinderbetreuung

Der Auftragnehmer betreibt eine Kinderspielstube, bei der Kinder regelmäßig zu den folgenden Mindestöffnungszeiten durch qualifiziertes Personal betreut werden:

werktags (Montag bis Freitag) für drei bis vier Stunden (zusammenhängend) in dem Zeitfenster von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr und für drei bis vier Stunden (zusammenhängend) in dem Zeitfenster von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Insgesamt muss die Kinderspielstube werktags (Montag bis Freitag) jeweils für sieben Stunden geöffnet sein.

Die Festlegung der genauen Öffnungszeiten erfolgt in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung. Es können für unterschiedliche Wochentage unterschiedliche Öffnungszeiten festgelegt werden; die angegebenen Stundenumfänge sind mindestens einzuhalten. Die regelmäßigen Öffnungszeiten der Kinderspielstube sind auszuhängen.

Die Aufsichtspflicht während der Betreuungszeit liegt bei dem Auftragnehmer. Werden die Kinder von den Eltern bzw. einem Elternteil wieder abgeholt, liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern.

In diesem Zusammenhang übernimmt er die folgenden Leistungen:

- Betreuung der in der Einrichtung lebenden Kinder;
- Förderung der Sprachkompetenz durch spielerische Vermittlung eines Grundwortschatzes;
- altersangemessene Angebote/Aktivitäten im motorischen Bereich und
- Raum für freies und angeleitetes Spielen sowie Basteln und Malen.

Der Auftragnehmer erstellt für den Betrieb eine pädagogische Konzeption entsprechend den Vorgaben des Kinderbildungsgesetzes NRW in seiner jeweils geltenden Fassung, welches eine konfessionsneutrale Kinderbetreuung erwarten lässt, die den unterschiedlichen Kulturen, Sprachen, Religionen und Erfahrungen der zu betreuenden Kinder Rechnung trägt und die Interessen verschiedener Altersgruppen berücksichtigt. Das Konzept legt der Auftragnehmer mit dem Angebot vor.

2.4 Familien- und Erziehungsberatung

Der Auftragnehmer unterstützt die Eltern bei Bedarf bei der Betreuung ihrer Kinder auch durch Familien- und Erziehungsberatung.

2.5 Medienverbrauch

Wasser, Heizung und elektrische Energie werden von dem Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Ein wirtschaftlicher und sparsamer Umgang mit den Ressourcen ist zu gewährleisten.

3. Personalschlüssel

Regelbelegung bis 500 Personen:	2,0 Vollzeitstellenäquivalente
Regelbelegung ab 501 Personen:	3,0 Vollzeitstellenäquivalente
Regelbelegung ab 1001 Personen:	4,0 Vollzeitstellenäquivalente

Es ist von einer Anwesenheit im Umfang der genannten Vollzeitstellenäquivalente auszugehen. Die sich durch die o.a. VZÄ ergebenden Stunden sind gleichmäßig auf die Werktage zu verteilen. Eine Anwesenheit während der Öffnungszeiten ist sicherzustellen. Eine Verrechnung der Anwesenheiten innerhalb einer Woche oder eines Monats ist nicht erlaubt.

Sollte eine Anpassung der Regelbelegung erfolgen bzw. Stand-by-Plätze in Anspruch genommen werden, so wird der Personalschlüssel gemäß den Vorgaben des Vertrages und dieser Leistungsbeschreibung angepasst.

Der Personalschlüssel beinhaltet nicht die in anderen Servicebereichen eingesetzten Personen. Bei Ausfall (insbesondere aufgrund Urlaubs, Fortbildung, Krankheit) ist die Vertretung des Fachpersonals durch mindestens entsprechend qualifiziertes Personal zu gewährleisten; die Einrichtung eines Bereitschaftsdienstes ist nicht ausreichend.

Der Auftragnehmer kann sich bei diesen Leistungen zusätzlich durch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer unterstützen lassen (siehe dazu die entsprechenden Vorgaben in **Anlage 6 Einbindung Ehrenamt**).

4. Anforderungen an das Personal

Hinsichtlich der allgemeinen Anforderungen wird auf die **Anlage 5 Personal** verwiesen.

Darüber hinaus bestehen die folgenden weitergehenden Anforderungen:

- Es muss ständig eine Person mit beruflicher Ausbildung mindestens als staatlich geprüfte Erzieherin/staatlich geprüfter Erzieher oder mit einem gleichwertigen Abschluss zur Kinderbetreuung in der Kinderspielstube zur Verfügung stehen (über die Gleichwertigkeit entscheidet der Auftraggeber. Als gleichwertig werden Fachkräfte des § 1 Abs. 1-3 der Vereinbarung zum Kinderbildungsgesetz (KiBiz) NRW anerkannt. Unabhängig davon sind ausländische Abschlüsse nicht generell anerkannt. Diese sind zunächst von der zuständigen Anerkennungsstelle als gleichwertig anzuerkennen.
- Das eingesetzte Personal hat erfolgreich einen Erste-Hilfe-Kurs „Ersthilfe am Kind“ abgeschlossen und frischt diesen regelmäßig (mindestens alle zwei Jahre) auf.
- Abschluss mindestens einer erfolgreichen Schulung in interkultureller Kompetenz.
- Kenntnisse und möglichst auch Erfahrungen im Bereich des Kinderschutzes sollen vorhanden sein.

b) schulnahe Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter

1. Objekte

Ziel der Landesregierung ist es, auch geflüchteten Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter, die als Asylbewerberinnen und Asylbewerber in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) wohnen, durch Unterricht mit schulnahen Bildungsangeboten bereits in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes und angepasst an die dortigen Verhältnisse Bildung, Erziehung und Förderung zu ermöglichen. Dafür wird ein schulnahe Bildungsangebot in den ZUE des Landes etabliert. Der Unterricht findet in den ZUE statt und wird von Lehrkräften des Landes erteilt. Das schulnahe Bildungsangebot soll den Kindern und Jugendlichen allgemeine Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen vermitteln und dadurch auch die Heranführung und Vorbereitung auf den Besuch einer Regelschule ermöglichen, um die Anschlussfähigkeit aller in den ZUE lebenden Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter unabhängig von der Bleibeperspektive an das Bildungssystem zu verbessern. Es soll den Kindern und Jugendlichen helfen sich innerhalb und außerhalb der ZUE zurechtzufinden.

Die Umsetzung des schulnahen Bildungsangebots des Auftraggebers erfolgt auf der Basis eines gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration und des Ministeriums für Schule und Bildung. Die Unterrichtsinhalte beruhen auf einem pädagogischen Konzept des Ministeriums für Schule und Bildung. Der Unterricht wird von Lehrkräften des Landes erteilt. Der Unterricht soll mit Ausnahme der Schulferien regelmäßig an fünf Tagen in der Woche stattfinden und wöchentlich 25 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) umfassen. Der Schwerpunkt des Unterrichts des Auftraggebers liegt in der Vermittlung der deutschen Sprache und bei Bedarf der Alphabetisierung. Der Unterricht vermittelt außerdem Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Mathematik, in Gesellschaftslehre und in Naturwissenschaften.

Der Auftragnehmer ergänzt das schulnahe Bildungsangebot des Auftraggebers durch ein ergänzendes Angebot: ein Komplementärangebot (vgl. Ziffer 2.1), welches parallel zum Unterricht des schulnahen Bildungsangebots durchgeführt wird sowie ein Ersatzangebot (vgl. Ziffer 2.2) in den Ferien und gegebenenfalls im Vertretungsfall.

Ist das schulnahe Bildungsangebot in der jeweiligen Aufnahmeeinrichtung bereits etabliert, werden die nachfolgend beschriebenen Leistungen erbracht. Insofern das schulnahe Bildungsangebot in der jeweiligen Aufnahmeeinrichtung noch nicht etabliert ist, findet ein Ersatzangebot (vgl. Ziffer 2.2) durch den Auftragnehmer statt.

2. Zu erbringende Leistungen

2.1 Komplementärangebot durch Auftragnehmer

Der Auftragnehmer ergänzt das schulnahe Bildungsangebot des Auftraggebers durch Komplementärangebote im Sportbereich sowie im künstlerisch-musischen Bereich. Die Lehrkräfte entscheiden im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer über die zeitliche Ausgestaltung der Unterrichtstage samt Komplementärangeboten unter Berücksichtigung der üblichen Tagesabläufe in der Einrichtung.

Der Auftragnehmer organisiert die Inhalte des Komplementärangebots unter Berücksichtigung der unten dargestellten Mindestanforderungen eigenverantwortlich und schafft die erforderlichen sächlichen Voraussetzungen. Weitere inhaltliche Vorgaben werden seitens des Auftraggebers nicht gemacht.

Er stellt dieses ergänzende Angebot in dem einzureichenden Konzept nach den folgenden Mindestanforderungen dar:

Angebot	Zielgruppe	Häufigkeit und Dauer	Betreuerin/ Betreuer
Kunstangebot	Kinder (Mädchen und Jungen) im Alter von 6 bis 13 Jahren	mindestens einmal wöchentlich im Umfang von je 90 Minuten	- ausgebildete Lehrkräfte für das Fach Kunst - kunstpädagogische Fachkräfte
Kunstangebot	Jugendliche (Mädchen und Jungen) ab 14 Jahren	mindestens einmal wöchentlich im Umfang von je 90 Minuten	- Personen mit entsprechender Berufserfahrung oder nachgewiesener sonstiger Erfahrung im künstlerischen Bereich - Sozialbetreuerinnen/ Sozialbetreuer mit entsprechender Qualifikation oder vergleichbare Qualifikation (im Zweifelsfall entscheidet der Auftraggeber über die Vergleichbarkeit)
Musikangebot	Kinder (Mädchen und Jungen) im Alter von 6 bis 13 Jahren	wöchentlich im Umfang von je 90 Minuten	- ausgebildete Lehrkräfte für das Fach Musik - Musikschullehrkräfte - Musikerinnen/ Musiker oder - Personen mit entsprechender Berufserfahrung bzw. nachgewiesener sonstiger Erfahrung im musischen Bereich
Musikangebot	Jugendliche (Mädchen und Jungen) ab 14 Jahren	wöchentlich im Umfang von je 90 Minuten	- Sozialbetreuerinnen/ Sozialbetreuer mit entsprechender Qualifikation

			oder vergleichbare Qualifikation (im Zweifelsfall entscheidet der Auftraggeber über die Vergleichbarkeit)
Sportangebot	Kinder (Mädchen und Jungen) im Alter von 6 bis 13 Jahren	wöchentlich im Umfang von je 90 Minuten	- ausgebildete Lehrkräfte für das Fach Sport - Sportpädagogin/Sportpädagoge
Sportangebot	Jugendliche (Mädchen und Jungen) ab 14 Jahren	wöchentlich im Umfang von je 90 Minuten	- Übungsleiterin/ -leiter C-Lizenz

Der Auftragnehmer berücksichtigt bei der Auswahl des hiesigen Personals auch die Eignung für die Übernahme des Ersatzangebotes (vgl. Ziffer 2.2).

Der Auftraggeber achtet darauf, dass in den einzelnen Angeboten die Gruppengröße von 20 Kindern bzw. Jugendlichen möglichst nicht überschritten wird.

2.2. Ersatzangebot für die Durchführung des schulnahen Bildungsangebotes des Auftraggebers

In den Schulferien sowie auf Verlangen des Auftraggebers im Fall der Verhinderung der Lehrkräfte des Auftraggebers (z.B. Fortbildung, Krankheit) stellt der Auftragnehmer durch eigenes Personal ein eigenverantwortlich organisiertes Bildungsangebot als Ersatzangebot unter Beachtung der Ziele des schulnahen Bildungsangebotes und der Vermittlungsschwerpunkte des pädagogischen Konzepts (insbesondere Vertiefung der Deutschkenntnisse und Steigerung der Alltagskompetenz) des Auftraggebers bereit. Weitere inhaltliche Vorgaben werden seitens des Auftraggebers nicht gemacht.

Der Auftragnehmer übernimmt in diesen Fällen das Ersatzangebot; das übliche Komplementärangebot wird in diesen Fällen in dem Umfang, in dem das Ersatzangebot durch den Auftragnehmer erbracht wird, reduziert, sofern der in Ziffer 3 festgelegte Personalschlüssel erreicht ist.

2.3 Teamteaching

Orientiert an den Gegebenheiten vor Ort kann die Lehrkraft entscheiden, den Unterricht im Rahmen des schulnahen Bildungsangebotes auch in Form von Teamteaching mit Mitarbeitenden des Auftragnehmers durchzuführen.

2.4 Medienverbrauch

Sämtliches (Lern-)Material für das ergänzende Komplementärangebot in den Bereichen Kunst, Musik und Sport sowie für das Ersatzangebot stellt der Auftragnehmer auf eigene Kosten.

2.5 Räumlichkeiten

Die Angebote im Bereich Kunst- und Musik werden nach Möglichkeit nicht im zentralen Lernzimmer für das schulnahe Bildungsangebot des Auftragnehmers durchgeführt. Sofern in der Aufnahmeeinrichtung kein geeigneter Raum bzw. keine geeignete Freifläche zur Durchführung des Sportangebotes zur Verfügung steht, versucht der Auftraggeber kostenlos eine externe Möglichkeit zur Verfügung zu stellen.

Die Zeiten der Komplementärangebote sind zum einen auf die Zeiten des schulnahen Bildungsangebotes des Auftraggebers und zum anderen auf die Zeiten der Möglichkeit zur Benutzung von externen Räumlichkeiten abzustimmen.

2.6 Konzeptdarstellung

Der Auftragnehmer stellt die generelle Betreuung der Kinder und Jugendlichen sowie sein ergänzendes Bildungsangebot ebenfalls im pädagogischen Konzept dar (vgl. Teil E. lit a), Ziffer 2.1) Insbesondere soll die kontinuierliche und gleichgerichtete Gesamtbetreuung dargelegt werden.

3. Personalschlüssel

Regelbelegung bis 399 Personen:	1,0 Vollzeitstellenäquivalente
Regelbelegung ab 400 Personen:	1,5 Vollzeitstellenäquivalente
Regelbelegung ab 800 Personen:	2,0 Vollzeitstellenäquivalente

Durch den Personalschlüssel ist sowohl das Komplementärangebot als auch das Ersatzangebot zu erbringen.

Es ist von einer Anwesenheit im Umfang der genannten Vollzeitstellenäquivalente auszugehen. Die sich durch die o.a. VZÄ ergebenden Stunden sind gleichmäßig auf die Werktage zu verteilen. Eine Verrechnung der Anwesenheiten innerhalb einer Woche oder eines Monats ist nicht erlaubt. Sollten wenige Kinder und Jugendliche in der Einrichtung sein, so dass eine Auslastung nicht gegeben ist, so werden die Personen insbesondere im Bereich der generellen Kinderbetreuung oder der Freizeitbetreuung von Erwachsenen eingesetzt.

Sollte eine Anpassung der Regelbelegung erfolgen bzw. Stand-by-Plätze in Anspruch genommen werden, so wird der Personalschlüssel gemäß den Vorgaben des Vertrages und dieser Leistungsbeschreibung angepasst.

Der Personalschlüssel beinhaltet nicht die in anderen Servicebereichen eingesetzten Personen. Bei Ausfall (insbesondere aufgrund Urlaubs, Fortbildung, Krankheit) ist die Vertretung des Fachpersonals durch mindestens entsprechend qualifiziertes Personal zu gewährleisten; die Einrichtung eines Bereitschaftsdienstes ist nicht ausreichend.

Der Auftragnehmer kann sich bei diesen Leistungen zusätzlich durch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer unterstützen lassen (siehe dazu die entsprechenden Vorgaben in **Anlage 6 Einbindung Ehrenamt**).

4. Anforderungen an das Personal

Hinsichtlich der allgemeinen Anforderungen wird auf die **Anlage 5 Personal** verwiesen.

Darüber hinaus bestehen die folgenden über die Anforderungen in der Tabelle (s.o.) hinausgehenden Anforderungen: das eingesetzte Personal hat

- erfolgreich einen Erste-Hilfe-Kurs „Ersthilfe am Kind“ abgeschlossen und frischt diesen regelmäßig (mindestens alle zwei Jahre) auf;
- erfolgreiche mindestens eine Schulung in interkultureller Kompetenz besucht und
- Kenntnisse und möglichst auch Erfahrungen im Bereich des Kinderschutzes.

c) Generelle Betreuung der Kinder und Jugendlichen

1. Objekte

In allen Aufnahmeeinrichtungen ist eine generelle Betreuung der Kinder und Jugendlichen – auch außerhalb der Öffnungszeiten der Kinderspielstube – anzubieten.

2. Zu erbringende Leistungen

2.1 Allgemein

Der Auftragnehmer bietet auch außerhalb der Öffnungszeiten der Kinderspielstube eine Betreuung mit mindestens die nachfolgenden diversen tagesstrukturierenden Beschäftigungsmöglichkeiten unter Beachtung des LGSK NRW an, in denen u.a. auch allgemeine Alltagskompetenzen vermittelt werden:

- Durchführung von unterschiedlichen geschlechtersensiblen und altersangemessenen Tagesaktivitäten;
- Durchführung von Bewegungsangeboten;
- Durchführung organisierter Sportangebote für alle Personengruppen;
- Durchführung von geschlechterhomogenen Aktivitäten für Mädchen;
- Einrichtung eines Mädchenaufenthaltsraumes unter weiblicher Betreuung. Dieser Bereich sollte möglichst von außen nicht einsehbar sein (Hierfür kann derselbe Raum entsprechend Teil D. Freizeitgestaltung des Frauencafés genutzt werden);
- Bereitstellung von Räumen zum Basteln, Werken o. ä. (Hierfür können dieselben Räume entsprechend Teil D. Freizeitgestaltung genutzt werden);
- Bereitstellung eines Jugendfreizeittreffs;

E. Umfeldmanagement

1. Objekte

In jeder Aufnahmeeinrichtung ist eine Umfeldmanagerin/ein Umfeldmanager zu etablieren.

Im Bedarfsfall kann der Auftraggeber mit einer Vorlaufzeit von einem Monat einseitig erklären, dass der Stellenanteil für die Umfeldmanagerin/den Umfeldmanager erhöht werden soll. Der Auftraggeber kann von diesem Recht auch mehrfach Gebrauch machen. Diese optionale Erhöhung kann jeweils mit einem Vorlauf von acht Wochen schriftlich durch den Auftraggeber ganz oder teilweise gekündigt werden.

Mit einer Vorlaufzeit von vier Monaten kann der Auftraggeber einseitig schriftlich erklären, dass die Umfeldmanagerin/der Umfeldmanager nicht mehr eingesetzt werden soll.

2. Zu erbringende Leistungen

Die Umfeldmanagerin/Der Umfeldmanager soll eine Mittlerfunktion zwischen der Aufnahmeeinrichtung und der Bürgerschaft übernehmen und insbesondere zwischen den Geflüchteten und der (unmittelbaren) Nachbarschaft einen persönlichen Kontakt herstellen.

Ziel ist es, dass die einzusetzende Umfeldmanagerin/der einzusetzende Umfeldmanager bei den Anwohnerinnen und Anwohnern Schwellenängste gegenüber der Einrichtung abbaut und etwaige Probleme zwischen den Geflüchteten und der Nachbarschaft frühzeitig erkennt, um diesen rechtzeitig entgegenzuwirken zu können.

Aufgaben der Umfeldmanagerin/des Umfeldmanagers (Mindestvorgaben):

1. Die Umfeldmanagerin/der Umfeldmanager soll in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung Begegnungsmöglichkeiten zwischen Geflüchteten und der Nachbarschaft schaffen und gemeinsame Gesprächsanlässe initiieren mit dem Ziel, sich gegenseitig kennenzulernen, Verständnis füreinander und die unterschiedlichen Kulturen sowie interkulturelle Unterschiede zu entwickeln, Angst vor dem Anderssein zu verlieren und Unsicherheiten vor dem Fremden, dem Neuen abzubauen.
2. Er soll Informations- und Aufklärungsarbeit sowie regelmäßige Bürgersprechstunden durchführen. Über die Inhalte ist die Einrichtungsleitung zu informieren.
3. Überdies soll die Umfeldmanagerin/der Umfeldmanager eine Anlaufstelle für etwaige Beschwerden aus der Bürgerschaft bei konkret auftretenden Problemen mit Geflüchteten sein und bei Bedarf Mitteilungen über Vorfälle oder Wahrnehmungen unterhalb der Strafbarkeitsschwelle entgegennehmen. Über die Inhalte ist die Einrichtungsleitung zu informieren.
4. Ferner sollte er sich möglichst täglich zu den Bürozeiten in der Einrichtung aufhalten und alle Mitarbeitende der Einrichtung (Bezirksregierung/Betreuungsdienst/Sicherheitsdienst/Sozial- und Verfahrensberatung) persönlich kennen.

5. Sie/Er soll möglicherweise bestehende Konflikte mit den Anwohnenden eruieren und in der Zusammenarbeit mit den Sozialbetreuerinnen/Sozialbetreuern, der Betreuungsleitung und der Einrichtungsleitung Lösungsansätze erarbeiten.
6. Die Umfeldmanagerin/der Umfeldmanager achtet auch auf das Verhalten der Geflüchteten außerhalb der Aufnahmeeinrichtung und wirkt bei Bedarf korrigierend ein.

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben wird die Umfeldmanagerin/der Umfeldmanager von den in der Aufnahmeeinrichtung tätigen Sozialbetreuerinnen/Sozialbetreuern unterstützt. Besondere Beobachtungen und Ereignisse teilt sie/er der Betreuungsleitung sowie der Einrichtungsleitung mit. Diese werden darüber hinaus in das elektronische Berichtsbuch aufgenommen. Die Definition der besonderen Beobachtungen und Ereignisse erfolgt durch die Einrichtungsleitung.

Auf Bitte der Einrichtungsleitung nimmt die Umfeldmanagerin/der Umfeldmanager an Besprechungen in Zusammenhang mit der Aufnahmeeinrichtung teil; dieses gilt insbesondere auch für Runde Tische sowie Informationsveranstaltungen für Anwohnende, die am späten Nachmittag oder abends stattfinden können.

3. Personalschlüssel

1 Stelle (Vollzeitstellenäquivalent, VZÄ) Umfeldmanagerin/ Umfeldmanager

Es ist von einer Anwesenheit im Umfang der genannten Vollzeitstellenäquivalente auszugehen. Die sich durch das o.a. VZÄ ergebenden Stunden sind gleichmäßig auf die Werktage zu verteilen. Eine Verrechnung der Anwesenheiten innerhalb einer Woche oder eines Monats ist nicht erlaubt.

Der Personalschlüssel beinhaltet nicht die in anderen in dieser Leistungsbeschreibung genannten Leistungsbereichen (z.B. Kleiderkammer) eingesetzten Personen. Bei Ausfall (z.B. Urlaub, Fortbildung oder Krankheit) ist die Vertretung durch mindestens entsprechend qualifiziertes Personal zu gewährleisten; die Einrichtung eines Bereitschaftsdienstes ist nicht ausreichend.

Bei der Regelung der Arbeitszeit ist die Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen usw. in den Nachmittags- und Abendstunden oder am Wochenende sicherzustellen. Darüber hinaus ist ein ausreichender Anteil der Arbeitszeit zu den üblichen Bürozeiten vorzusehen, insbesondere um die notwendige Abstimmung mit der Einrichtungsleitung zu gewährleisten.

Es wird darauf hingewiesen, dass das benötigte Personal nicht auf die Personalschlüssel für andere Aufgaben angerechnet werden darf.

4. Anforderungen an das Personal

Hinsichtlich der allgemeinen Anforderungen wird auf die **Anlage 5 Personal** verwiesen.

Darüber hinaus bestehen die folgenden weitergehenden Anforderungen:

- abgeschlossene Berufsausbildung im (sozial-) pädagogischen Bereich oder mehrjährige Erfahrung in einer Flüchtlingsseinrichtung;
- Beherrschung mindestens einer europäischen Fremdsprache, vorzugsweise Englisch oder Französisch sowie möglichst Grundkenntnisse mindestens einer häufig vertretenen Sprache der Geflüchteten;
- Kenntnisse im Ausländerrecht;
- erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung in interkultureller Kompetenz, die Kenntnisse und Sensibilisierungsmaßnahmen für geschlechtsspezifische Verfolgung, den geschlechter- und kultursensiblen Umgang mit Geflüchteten und für die besondere Situation vulnerabler Gruppen umfasst;
- erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung/Fortbildung zum Umgang mit traumatisierten Geflüchteten;
- erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung/Fortbildung zur Gewaltprävention einschließlich eines Deeskalationstrainings;
- Kooperationsfähigkeit und
- hohes persönliches Engagement und große Belastbarkeit.

Zudem sollte die Umfeldmanagerin bzw. der Umfeldmanager über ausgeprägte Kommunikations- und Gesprächsführungskompetenzen verfügen, gern mit Menschen unterschiedlicher Kulturkreise zusammenarbeiten, auf sie zugehen und Erfahrungen im Umgang mit schwierigen Gesprächssituationen haben.

Im Zweifelsfall entscheidet der Auftraggeber über die Vergleichbarkeit der Qualifikation. Ausländische Abschlüsse sind nicht generell anerkannt. Diese sind zunächst von der zuständigen Anerkennungsstelle als gleichwertig anzuerkennen.

Für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit gelten die allgemeinen Vorgaben dieser Leistungsbeschreibung sowie die Bestimmungen im Landesgewaltschutzkonzept NRW.

F. Gewaltschutzkoordination

1. Objekte

In jeder Aufnahmeeinrichtung ist eine Gewaltschutzkoordinatorin/ein Gewaltschutzkoordinator (GSK) zu etablieren.

Im Bedarfsfall kann der Auftraggeber mit einer Vorlaufzeit von einem Monat einseitig erklären, dass der Stellenanteil für die/den GSK erhöht werden soll. Der Auftraggeber kann von diesem Recht auch mehrfach Gebrauch machen. Diese optionale Erhöhung kann jeweils mit einem Vorlauf von acht Wochen schriftlich durch den Auftraggeber ganz oder teilweise gekündigt werden.

Mit einer Vorlaufzeit von vier Monaten kann der Auftraggeber einseitig schriftlich erklären, dass die/der GSK nicht mehr eingesetzt werden soll.

2. Zu erbringende Leistungen

Alle Bewohnerinnen/Bewohner und alle Mitarbeitende der Landesaufnahmeeinrichtungen sollen vor jeglicher Form von Gewalt bestmöglich geschützt werden. Ziel der/des GSK ist es, in enger Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und in Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsdienst die einrichtungsspezifischen Gewaltschutzmaßnahmen zu entwickeln und voranzutreiben.

Aufgaben des GSK (Mindestvorgaben) sind

- Erstellung eines einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzepts auf Grundlage des Landesgewaltschutzkonzepts und der von BMFSFJ gemeinsam mit UNICEF erarbeiteten „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“;
- Begleitung der Umsetzung des einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzepts in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung;
- Laufendes Monitoring und ggf. Anpassung des einrichtungsspezifischen Konzepts;
- Sensibilisierung sowie Planung und Organisation von Fortbildungen für Mitarbeitende zum Thema Gewaltschutz;
- Ansprechperson für Bewohnerinnen/Bewohner der Einrichtung in Bezug auf Gewaltprävention/Umgang mit Gewaltvorkommnissen;
- Geschulte Ansprechperson für Mitarbeitende und Bewohnerinnen/Bewohner in Bezug auf religiös begründete Radikalisierung/Islamismus;
- Beratung der in der Einrichtung tätigen Personen in Bezug auf Gewaltprävention/Umgang mit Gewaltvorkommnissen;

- Aufbau und Pflege von Netzwerkstrukturen für Beratungs- und Hilfeeinrichtungen/Fachberatungsstellen/Sicherheitsbehörden.

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben wird die/der GSK von den in der Aufnahmeeinrichtung tätigen Sozialbetreuerinnen und Sozialbetreuern unterstützt. Besondere Beobachtungen und Ereignisse teilt sie/er der Betreuungsleitung sowie der Einrichtungsleitung mit. Diese werden darüber hinaus in das elektronische Berichtsbuch aufgenommen. Die Definition der besonderen Beobachtungen und Ereignisse erfolgt durch die Einrichtungsleitung.

3. Personalschlüssel

0,5 Stellen (Vollzeitstellenäquivalent, VZÄ)

Der Personalschlüssel beinhaltet nicht die in anderen in dieser Leistungsbeschreibung genannten Leistungsbereichen (z.B. Kleiderkammer) eingesetzten Personen. Bei Ausfall (z.B. Urlaub, Fortbildung oder Krankheit) ist die Vertretung durch mindestens entsprechend qualifiziertes Personal zu gewährleisten. Die Einrichtung eines Bereitschaftsdienstes ist nicht ausreichend.

Bei der Regelung der Arbeitszeit ist die Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen usw. in den Nachmittags- und Abendstunden oder am Wochenende sicherzustellen. Darüber hinaus ist ein ausreichender Anteil der Arbeitszeit zu den üblichen Bürozeiten vorzusehen, insbesondere um die notwendige Abstimmung mit der Einrichtungsleitung zu gewährleisten.

Es wird darauf hingewiesen, dass das benötigte Personal nicht auf die Personalschlüssel für andere Aufgaben angerechnet werden darf.

4. Anforderungen an das Personal

Hinsichtlich der allgemeinen Anforderungen wird auf die Anlage 5 Personal verwiesen.

Darüber hinaus bestehen die folgenden weitergehenden Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium oder abgeschlossene Berufsausbildung im sozialpädagogischen oder psychosozialen Bereich oder eine vergleichbare Qualifikation;
- Erfahrung in der Arbeit mit Geflüchteten;
- Beherrschung mindestens einer europäischen Fremdsprache, vorzugsweise Englisch oder Französisch sowie möglichst Grundkenntnisse mindestens einer häufig vertretenen Sprache der Geflüchteten;
- erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung in interkultureller Kompetenz, die Kenntnisse und Sensibilisierungsmaßnahmen für geschlechtsspezifische Verfolgung, den geschlechter- und kultursensiblen Umgang mit Geflüchteten und für die besondere Situation vulnerabler Gruppen umfasst;

- erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung/Fortbildung zum Umgang mit traumatisierten Geflüchteten;
- erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung/Fortbildung zur Gewaltprävention einschließlich eines Deeskalationstrainings;
- erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung/Fortbildung in Bezug auf religiös begründete Radikalisierung/ Islamismus;
- Kooperationsfähigkeit, Kommunikations- und Vernetzungskompetenz;
- Fähigkeit zur Analyse und Ableitung von Maßnahmen;
- hohes persönliches Engagement und große Belastbarkeit;
- Erfahrung in der Arbeit mit traumatisierten Personen im Umgang mit schwierigen Gesprächssituationen und im Krisenmanagement.

Im Zweifelsfall entscheidet der Auftraggeber über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses. Ausländische Abschlüsse sind nicht generell anerkannt. Diese sind zunächst von der zuständigen Anerkennungsstelle als gleichwertig anzuerkennen.

Für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit gelten die allgemeinen Vorgaben.

G. Mobiliar und Ausstattung

1. Objekte

Der Auftragnehmer richtet die Aufnahmeeinrichtungen mit dem erforderlichen Mobiliar und sonstiger Ausstattung aus.

2. Zu erbringende Leistungen

2.1 Allgemein

Der Auftragnehmer richtet insbesondere die folgenden Räume vollständig mit der notwendigen Ausstattung auf eigene Kosten ein:

- Zimmer der Bewohnerinnen/Bewohner
- Gemeinschaftsräume
- Essbereich Kantine
- vom Auftragnehmer für das eigene Personal genutzte Räume

Nicht auszustatten sind die folgenden Räumlichkeiten:

- Räume, die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge genutzt werden;
- Räume, die allein durch das Verwaltungspersonal des Auftraggebers genutzt werden;
- Räume des Sicherheitsdienstleisters;
- Räume der sozialen Beratung von Geflüchteten;
- Zentraler Lernraum für die schulnahen Bildungsangebote des Auftraggebers;
- Küchenbereich und Essensausgabe des Verpflegungsdienstleisters.

Sämtliche elektrische Geräte, die durch den Auftragnehmer in die Aufnahmeeinrichtung eingebracht werden, müssen nach Maßgabe der Rechtslage über einen gültigen E-Check oder gleichwertig verfügen.

Für die Zubereitung der Babynahrung sind durch den Auftragnehmer Wasserkocher und Flaschenwärmer als Leihgeräte in angemessener Anzahl vorzuhalten, welche im Bedarfsfall zur Nutzung auf den Zimmern an die Bewohnerinnen/Bewohner ausgeliehen werden. Sämtliche Leihgeräte müssen alle 12 Monate nach DIN VDE 0701/0702 überprüft werden. Vor Ausleihe der o.a. Geräte sind diese auf augenfällige Mängel zu überprüfen. Bei erkennbaren Mängeln dürfen die Geräte nicht mehr benutzt werden.

2.2 Ausstattung Zimmer der Bewohnerinnen/Bewohner

Die ausgeschriebene Platzkapazität für die Einrichtung entspricht der Personenanzahl, die in der Einrichtung untergebracht werden kann. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine vollständige Belegung der jeweiligen Zimmer regelmäßig nicht möglich ist, da bei der Zimmerbelegung insbesondere auch die Vorgaben des Landesgewaltschutzkonzeptes NRW zu beachten sind. Dies hat zur Folge, dass insbesondere die vorzuhaltende Bettenanzahl über die ausgeschriebene Kapazität hinausgehen muss, um eine vollständige Belegung entsprechend der Kapazität gewährleisten zu können. Die konkrete Anzahl von Betten, Stühlen etc. ist im Rahmen des Belegungsmanagements individuell für jede Einrichtung zu planen und mit der Einrichtungsleitung abzustimmen. Im Übrigen wird auf § 2 Abs. 3a des Vertrages hingewiesen.

Zu der Grundausstattung eines Zimmers der Bewohnerinnen/Bewohner gehören insbesondere:

- für jede untergebrachte Person eine geeignete und separate Schlafgelegenheit; im Falle von Babys und Kleinkindern wird eine altersangemessene Schlafgelegenheit gestellt;
- für jede untergebrachte Person in der Regel einen Tischteil mit Sitzgelegenheit und
- für jede untergebrachte Person einen Schrank, Schrankteil oder Regal.

Für die o.a. Ausstattungsgegenstände ist auf brandhemmende Materialien zu achten. Folgende Anforderungen sind daher umzusetzen:

Lattenrost, Bett- und Tischgestelle bestehen aus Metall, Tischplatte und Schrank bestehen aus kunststoffbeschichteten Verbund-Materialien (Resopal) mit geschlossener Oberfläche. Die Bettgestelle können in begründeten Ausnahmefällen auch aus Massivholz¹⁰ bestehen; in diesen Fällen ist die Zustimmung des Auftraggebers im Vorfeld einzuholen. Außerdem ist für jede Bettstelle eine Matratze mit einem PU-beschichteten Bezug vorzuhalten. Weiterhin ist für jede Person eine Bettdecke und mindestens ein Kissen¹¹ bereitzustellen. Der Auftragnehmer stimmt die Ausstattung bei Bedarf mit dem Brandschutzbeauftragten der Aufnahmeeinrichtung ab.

Die eingebrachten Betten müssen stand- und kippsicher sein. Alle Oberflächen, Kanten und Schrauben sind glatt und abgerundet. Die Abstände der Bettbodenelemente dürfen nicht größer als 75mm sein. Der Rollrost oder Lattenrost sollte befestigt sein. Sollten Stockbetten in die Zimmer der Bewohnerinnen/Bewohner eingebracht werden, so gelten zusätzlich die folgenden Anforderungen: Das obere Bett muss über eine umlaufende Absturzsicherung in Form eines Brettes, Gitters oder Geländers verfügen. Die Absturzsicherung muss mindestens 16 cm über die Oberkante der Matratze hinausragen. Die Öffnung für den Zugang zum oberen Bett muss ausreichend breit sein. Die Leiter sollte mit dem Bett fest verbunden sein oder fest eingehängt werden können. Die erste Stufe der Leiter sollte 40 cm nicht übersteigen.

¹⁰ Die Massivholzmöbel müssen über das Gütesiegel FSC verfügen.

¹¹ Kein Einmalkissen und keine Einmaldecke, sondern ein für Deutschland übliches Kopfkissen in der Größe 40 cm X 80 cm oder 80 cm X 80 cm sowie eine Bettdecke in der Größe von 135 cm X 200 cm.

Zu der Grundausstattung der Zimmer der Bewohnerinnen/Bewohner gehören außerdem:

- Möglichkeit zur Abfallentsorgung (Abfalleimer mit Deckel);
- ausreichende Beleuchtung.

Sämtliche Steckdosen sind mit Kindersicherungen auszustatten.

Sofern die Zimmer der Bewohnerinnen/Bewohner mit Vorhängen ausgestattet werden, nutzt der Auftragnehmer schwerentflammbare Stoffe. Auf Verlangen weist der Auftragnehmer dem Auftraggeber dieses nach.

Bei der Ausstattung der Zimmer der Bewohnerinnen/Bewohner stellt der Auftragnehmer außerdem sicher, dass die Bewohnerinnen/Bewohner die Möglichkeit haben, persönliche Gegenstände – insbesondere Dokumente (z.B. Bescheid des BAMF) – einzuschließen. Es ist dem Auftragnehmer freigestellt, wie er dieses Ziel erreicht. Es wird zugelassen, dass Vorrichtungen für Vorhängeschlösser an den Schränken oder Schrankteilen angebracht werden. Der Auftragnehmer kann die Vorhängeschlösser zu einem angemessenen Preis an die Bewohnerinnen/Bewohner verkaufen.

Dem Auftragnehmer wird auch die Möglichkeit eingeräumt, Schließfächer an zentraler Stelle (z.B. in der Nähe des Informationscenters) aufzustellen. Diese Schließfächer werden den Bewohnerinnen/Bewohnern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Ein angemessenes Pfandsystem darf eingeführt werden. Es sind ausreichend viele Schließfächer zur Verfügung zu stellen. Es muss nicht jeder Bewohnerin/jedem Bewohner ein Schließfach zur Verfügung gestellt werden. Für (Kern-)Familien reicht ein Schließfach aus.

Der Auftragnehmer stellt einen Grundbestand an Reinigungsmaterialien (insbesondere Kehrbleche, Besen, Reinigungsmittel), die zur Reinigung der Zimmer der Bewohnerinnen/Bewohner durch die Bewohnerinnen und Bewohner benötigt werden, zur Verfügung. Die Reinigungsmaterialien sind nicht pro Zimmer vorzuhalten, sondern werden auf Anfrage an die Bewohnerinnen und Bewohner leihweise herausgegeben.

2.3 Ausstattung der Gemeinschaftsräume

Die Ausstattung der Gemeinschaftsräume erfolgt mit angemessenem Mobiliar. Der Auftragnehmer achtet bei der Ausstattung darauf, dass sich in den einzelnen Gemeinschaftsräumen ein harmonisches Ausstattungsbild ergibt. Bei der Auswahl der einzubringenden Möbelstücke achtet der Auftragnehmer darauf, dass die Möbelstücke möglichst in Form, Stil und Farbe zu einander passen. In den Gemeinschaftsräumen, in denen sich auch Kinder aufhalten, sind die Steckdosen mit Kindersicherungen auszustatten.

2.4 Ausstattung der Kantine

Der Auftragnehmer errichtet und möbliert die Kantine in den zugewiesenen Räumlichkeiten auf eigene Kosten. Die Möblierung der Kantine erfolgt mit für Kantinen üblichen Tischen und Stühlen.¹² Für Kleinkinder sind Kinderhochstühle in ausreichender Anzahl bereit zu stellen.

Der Küchenbereich und die Essensausgabe werden durch den Verpflegungsdienstleister ausgestattet.

2.5 Zugang zum Internet

Sofern der Auftraggeber einen Internetzugang für die Bewohnerinnen/Bewohner zur Verfügung stellt, organisiert der Auftragnehmer ggf. die Passwort-Ausgabe. Die Kosten für den Internetzugang für die Bewohnerinnen/Bewohner trägt der Auftraggeber.

2.6 Reparatur und Austausch

Beschädigte Möblierung und Ausstattung repariert der Auftragnehmer umgehend und innerhalb einer angemessenen Frist. Möblierung und Ausstattung, die nicht mehr instandgesetzt werden kann oder verloren geht, ersetzt der Auftragnehmer umgehend durch gleichwertigen Ersatz. Ebenfalls trägt er die Kosten für die Entsorgung der beschädigten Einrichtungsgegenstände.

2.7 Lagerflächen

Der Auftraggeber stellt grundsätzlich keine Flächen zwecks Zwischenlagerung von Mobiliar und sonstiger Ausstattung zur Verfügung.

2.8 Sonstige sächliche Ausstattung

Der Auftragnehmer stellt alle für die Leistungserbringung erforderlichen sächlichen Ausstattungsgegenstände auf seine Kosten zur Verfügung. Zum Teil sind besondere Anforderungen in anderen Teilen dieser Leistungsbeschreibung definiert. Zu der sonstigen Ausstattung gehört auch die Ausstattung der untergebrachten Personen sowie der eigenen Mitarbeitenden mit persönlicher Schutzausrüstung (z.B. medizinische Masken im Falle eines pandemischen Ereignisses).

Darüber hinaus ist der Auftragnehmer insbesondere für die Beschaffung von Rollstühlen, Gehhilfen und Babywannen zuständig. Der konkrete Bedarf ist mit der Einrichtungsleitung abzustimmen.

¹² Sogenannte Bierzeltgarnituren erfüllen die Anforderungen nicht.

3. Personalschlüssel

[keine Vorgabe]

Das Personal für diese Aufgaben darf nicht durch Personal abgedeckt werden, das im Personalschlüssel für andere Bereiche vorgesehen ist

4. Anforderungen an das Personal

Hinsichtlich der allgemeinen Anforderungen wird auf die **Anlage 5 Personal** verwiesen.

H. Gemeinschaftswäsche

1. Objekte

Der Auftragnehmer stellt und verteilt in den Aufnahmeeinrichtungen die notwendige Gemeinschaftswäsche (Bettwäsche, Handtücher) auf seine Kosten für die untergebrachten Personen.

2. Zu erbringende Leistungen

2.1 Allgemein

Der Auftragnehmer stellt die notwendige Gemeinschaftswäsche (Bettwäsche, Handtücher) für die untergebrachten Personen zur Verfügung. Er übernimmt die Ausgabe, den Austausch und die professionelle Reinigung der Gemeinschaftswäsche.

Hinweis: Ein Einsatz der Geflüchteten im Rahmen der Jobbörse ist für die professionelle Reinigung der Gemeinschaftswäsche nicht gestattet.

Jede untergebrachte Person erhält:

- ein Bettlaken,
- einen Kissenbezug,
- einen Deckenbezug,
- ein Handtuch und
- ein Duschtuch

in geeigneter Qualität und geeigneten Maßen.

Nicht mehr benutzbare Gemeinschaftswäsche ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

2.2 Ausgabe und Austausch von Wäsche

Der regelmäßige Austausch von Gemeinschaftswäsche erfolgt in einem angemessenen Rhythmus, mindestens jedoch 14-tägig für Bettwäsche und zweimal wöchentlich für Handtücher, um den hygienischen Anforderungen angemessen Rechnung zu tragen. Die Kissen und Decken sind ebenfalls in einem angemessenen Rhythmus zu waschen.

Der Auftragnehmer organisiert darüber hinaus die tägliche Ausgabe der Gemeinschaftswäsche für Personen, die neu in der Aufnahmeeinrichtung ankommen. Des Weiteren nimmt er gebrauchte/verschmutzte Gemeinschaftswäsche nach Bedarf entgegen und tauscht diese gegen gereinigte Gemeinschaftswäsche, sofern die jeweilige Person weiterhin in der Aufnahmeeinrichtung wohnt.

2.3 Reinigung der Wäsche

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, soweit nicht Einmalwäschestücke verwandt werden, alle Wäschestücke einer fach- und sachgerechten, insbesondere hygienischen Wäscheaufbereitung zu unterziehen (Waschtemperatur mindestens 60°C). Die aufbereitete Wäsche ist in gebrauchsfertigem Zustand vorzuhalten. Gebrauchsfertig ist die Wäsche dann, wenn sie aufbereitet, ohne Verfärbungen oder Flecken, trocken, unbeschädigt (kleine Löcher/ausgerissene Stellen repariert, Knöpfe angenäht, bei größeren Löchern/Abnutzung Austausch) und zusammengelegt/gefaltet ist und den übrigen, vorgenannten Anforderungen an die Qualität entspricht.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die aufbereitete Wäsche stets auf Sauberkeit, Unversehrtheit und Optik zu überprüfen. Der Auftragnehmer wird alle Wäschestücke nach der Aufbereitung stichprobenartig untersuchen. Die Wäsche wird vom Auftragnehmer repariert, insbesondere werden kleine Löcher und ausgerissene Stellen ausgebessert, Nähte verstärkt, Knöpfe angenäht und stark abgenutzte Wäschestücke ausgetauscht, also nicht mehr beim Auftraggeber verwendet.

Hinweis: Gemeinschaftswäsche ist zwingend von der Reinigung der persönlichen Kleidung der Bewohnerinnen und Bewohner zu trennen. Es dürfen für die Reinigung nicht dieselben Waschmaschinen verwendet werden.

Die Dienstkleidung der Beschäftigten darf nicht in der Aufnahmeeinrichtung gewaschen werden.

3. Personalschlüssel

[keine Vorgabe]

Das Personal für diese Aufgaben darf nicht durch Personal abgedeckt werden, das im Personalschlüssel für andere Bereiche vorgesehen ist

4. Anforderungen an das Personal

Hinsichtlich der allgemeinen Anforderungen wird auf die **Anlage 5 Personal** verwiesen.

I. Körperpflegeartikel

1. Objekte

Der Auftragnehmer stellt und verteilt in den Aufnahmeeinrichtungen die notwendigen Körperpflegeartikelpakete für die untergebrachten Personen.

2. Zu erbringende Leistungen

2.1 Allgemein

Der Auftragnehmer stellt die notwendigen Körperpflegeartikel für die untergebrachten Personen zur Verfügung. Er übernimmt die Ausgabe der Körperpflegeartikel.

2.2 Anforderungen Körperpflegeartikelpakete

Die Erstausrüstung der neu ankommenden Geflüchteten erfolgt einmalig als vollständiges Körperpflegeartikelpaket und enthält jeweils folgende Artikel, die den Bedarf **für einen Zeitraum von zwei Wochen** decken müssen:

Körperpflegeartikelpaket Standard (adressatengerecht nach Alter und Geschlecht)

- Seife,
- Flasche Duschgel,
- Flasche Shampoo,
- Zahnbürste,
- Zahncreme,
- Deoroller nach Bedarf,
- Papiertaschentücher,
- Dose Rasierschaum nach Bedarf,
- Dose Hautcreme nach Bedarf,
- Einwegrasierer nach Bedarf,
- ein Kamm und eine Haarbürste nach Bedarf,
- Damenbinden nach Bedarf und
- Desinfektionstücher nach Bedarf.

Die Körperpflegeartikel, die mit dem Zusatz „nach Bedarf“ gekennzeichnet sind, sind den neu ankommenden Geflüchteten anzubieten. Wenn diese für alle oder einzelne dieser Körperpflegeartikel keinen Bedarf sehen und daher auf diese verzichten, entfällt die Ausgabe. Eine nachträgliche Ausgabe der Artikel, auf die verzichtet wurde, erfolgt nicht. Eine Übersicht über die obligatorischen und „nach Bedarf“-Artikel ist auszuhängen (gerne auch als Bild-Plakat), so dass der Geflüchtete sich informieren kann, welche Artikel er erhalten könnte.

Die besonderen Bedürfnisse vulnerabler Personen sind zu berücksichtigen. Dazu gehört insbesondere die einmalige Ausgabe weiterer Artikel für einen Zeitraum von zwei Wochen, beispielsweise

- Windeln,
- Feuchttücher,
- Babycreme,
- runde Babynagelschere,
- Stilleinlagen,
- Schnuller,
- Babyflaschen und
- Schnabelbecher.

Die Ausgabe von Kleinstmengen (wie beispielsweise in Hotels) wird nicht als ausreichend für einen Zeitraum von zwei Wochen erachtet.

Nach Erhalt des Erstausstattungs pakets erfolgt keine kostenfreie Ausgabe von verbrauchten Artikel durch den Auftragnehmer.

2.3 Ausgabe

Der Auftragnehmer organisiert täglich die Ausgabe der Körperpflegeartikelpakete für Personen, die neu in der Aufnahmeeinrichtung ankommen sowie die Ausgabe von Toilettenpapier für alle Bewohnerinnen und Bewohner.

3. Personalschlüssel

[keine Vorgabe]

Das Personal für diese Aufgaben darf nicht durch Personal abgedeckt werden, das im Personalschlüssel für andere Bereiche vorgesehen ist

4. Anforderungen an das Personal

Hinsichtlich der allgemeinen Anforderungen wird auf die **Anlage 5 Personal** verwiesen.

J. Kleiderkammer

1. Objekte

Bei allen Aufnahmeeinrichtungen werden die nachfolgend beschriebenen Leistungen erbracht.

2. Zu erbringende Leistungen

2.1 Allgemein

Der Auftragnehmer errichtet und betreibt eine Kleiderkammer für die notwendige Ausstattung der Bewohnerinnen und Bewohner mit der entsprechenden Kleidung. Der Auftraggeber stellt hierfür mietfrei Räumlichkeiten zur Verfügung.

2.2 Anforderungen Kleidung

Der Auftragnehmer organisiert die Bereitstellung der notwendigen Ausstattung der Bewohnerinnen und Bewohner mit der erforderlichen Kleidung auf eigene Kosten.

Hierzu zählen Oberbekleidung in verschiedenen Größen, Schuhe, Leibwäsche, Umstandskleidung und Babyausstattungen (jeweils auch in Sondergrößen).

Der Auftragnehmer verteilt auch gereinigte Gebraucht Kleidung (nur Oberbekleidung, keine Unterwäsche und keine Socken), leicht fehlerhafte Artikel oder Überproduktionen der Industrie, sofern deren Zustand akzeptabel ist. Er ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten verpflichtet, Kleidungsstücke im akzeptablen Zustand von Spendern anzunehmen. Beim Ausbleiben von Kleiderspenden muss der Auftragnehmer die erforderliche Kleidung kaufen. Der Auftragnehmer darf zu Kleiderspenden aufrufen; ein solcher Aufruf ist im Vorfeld mit der Einrichtungsleitung abzustimmen.

2.3 Ausgabe der Kleidung

Der Auftragnehmer organisiert die Ausgabe der Kleidung für Personen, die neu in der Aufnahmeeinrichtung ankommen. Die Personen haben auch während ihres Aufenthalts in der Einrichtung Anspruch auf Ersatzkleidung, sofern dies notwendig ist. Die Kleidung ist nicht vom notwendigen persönlichen Bedarf zu bezahlen und somit allen Personen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die Möglichkeit zur Auswahl der Kleidung und die Anprobe der Kleidung in einer Umkleidekabine o.ä. sind sicherzustellen.

Die Ausgabezeiten sind der Einrichtungsgröße anzupassen und mit der Einrichtungsleitung abzustimmen. Es ist sicherzustellen, dass neu ankommende Personen spätestens am auf ihre Ankunft folgenden Werktag mit Kleidung versorgt werden können (im Pandemiefall kann es in Absprache mit dem Auftraggeber zu einer abweichenden Vorgabe kommen). Aus besonderen Anlässen wird die Kleiderkammer auch darüber hinaus geöffnet. Bei Unstimmigkeiten hinsichtlich des Kleidungsbedarfs entscheidet die Einrichtungsleitung.

Die Ausgabe erfolgt durch das Personal des Auftragnehmers. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe darf sich der Auftragnehmer von ehrenamtlichen Kräften unterstützen lassen, die Aufgabe obliegt aber allein dem Auftragnehmer.

2.4 Kinderwagen

Der Auftragnehmer hält eine ausreichende Anzahl an Kinderwagen für die leihweise Überlassung an die Geflüchteten für die Dauer des Aufenthalts in der Einrichtung vor.

3. Personalschlüssel

[keine Vorgabe]

Das Personal für diese Aufgaben darf nicht durch Personal abgedeckt werden, das im Personalschlüssel für andere Bereiche vorgesehen ist

4. Anforderungen an das Personal

Hinsichtlich der allgemeinen Anforderungen wird auf die **Anlage 5 Personal** verwiesen.

K. Gemeinschaftswascheinrichtung für die Wäsche der Bewohnerinnen und Bewohner

1. Objekte

In allen Aufnahmeeinrichtungen ist eine Gemeinschaftswascheinrichtung für die Wäsche der Bewohnerinnen und Bewohner nach Maßgabe dieser Leistungsbeschreibung einzurichten.

2. Zu erbringende Leistungen

2.1 Allgemein

Der Auftragnehmer richtet eine Gemeinschaftswascheinrichtung mit Waschmaschinen und Trocknern ein und betreibt diese. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer hierzu geeignete Räumlichkeiten mit ausreichendem Strom-, Wasser- und Abwasseranschluss zur Verfügung.

2.2 Einrichtung und Ausstattung der Gemeinschaftswascheinrichtung

Der Auftragnehmer richtet die Gemeinschaftswascheinrichtung auf eigene Kosten in den ihm überlassenen Räumlichkeiten ein und sorgt für die Instandhaltung einschließlich Wartung der Geräte.

Jede Gemeinschaftswascheinrichtung wird auskömmlich mit den folgenden Gegenständen auf Kosten des Auftragnehmers ausgestattet, um den Bedürfnissen der Geflüchteten nach Waschgelegenheiten Rechnung zu tragen:

- (a) Waschmaschinen,
- (b) Wäschetrockner und
- (c) Bügeleisen und Bügeltische.

Die Angabe der vorhandenen Wasser- und Stromanschlüsse sind den einrichtungsspezifischen Listen zu entnehmen. Sollte das Aufstellen von Ablufttrocknern bauseits nicht möglich sein, so können Kondentrockner aufgestellt werden. Eine bauseitige Herrichtung für ein Abluftsystem erfolgt durch den Auftraggeber nicht.

Beschädigte Ausstattungsgegenstände repariert der Auftragnehmer umgehend und innerhalb einer angemessenen Frist. Ausstattungsgegenstände, die nicht mehr instandgesetzt werden können oder verloren gehen, ersetzt der Auftragnehmer umgehend durch gleichwertigen Ersatz. Ebenfalls trägt er die Kosten für die Entsorgung der beschädigten Ausstattungsgegenstände.

2.3 Betrieb der Gemeinschaftswascheinrichtung

Der Auftragnehmer betreibt die Gemeinschaftswascheinrichtung mindestens zu den folgenden Zeiten

werktags (Montag bis Freitag) 08.00 bis 17.00 Uhr

Der Auftragnehmer übernimmt die Verantwortung für den Betrieb der Waschmaschinen und Wäschetrockner. Aus den bisher gemachten Erfahrungen heraus wird empfohlen, die Geflüchteten bei der Nutzung der Maschinen zu unterstützen. Diese Arbeit kann auch durch Geflüchtete im Rahmen der Jobbörse erfolgen oder durch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer geleistet werden.

Hinweis: Hiervon ausgenommen ist die Reinigung der Gemeinschaftswäsche, die einer professionellen Reinigung durch den Auftragnehmer bedarf (vgl. Ausführung in Teil H. Gemeinschaftswäsche dieser Leistungsbeschreibung).

Der Auftragnehmer kontrolliert, dass die Gemeinschaftswascheinrichtung nur für die hierfür vorgesehenen Zwecke (Reinigung der Wäsche der untergebrachten Personen) genutzt wird.

2.4 Abrechnung

Die in der Aufnahmeeinrichtung untergebrachten Personen können die Gemeinschaftswascheinrichtung kostenlos nutzen. Waschmittel wird durch den Auftragnehmer gestellt.

2.5 Medienverbrauch

Wasser und elektrische Energie werden von dem Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Ein wirtschaftlicher und sparsamer Umgang mit den Ressourcen ist zu gewährleisten.

3. Personalschlüssel

[keine Vorgabe]

Das Personal für diese Aufgaben darf nicht durch Personal abgedeckt werden, das im Personalschlüssel für andere Bereiche vorgesehen ist.

4. Anforderungen an das Personal

Hinsichtlich der allgemeinen Anforderungen wird auf die **Anlage 5 Personal** verwiesen.

L. Kiosk

1. Objekte

Aus der **Anlage Unterbringungseinrichtungen** (sog. „einrichtungsspezifische Liste“) ist ersichtlich, bei welchen Einrichtungen ein Kiosk einzurichten ist.

2. Zu erbringende Leistungen

2.1 Allgemein

Der Auftragnehmer betreibt auf Verlangen des Auftraggebers (vgl. Unterbringungsliste sowie gesonderte Liste „Kioskverkauf“) auf dem Gelände der Aufnahmeeinrichtung einen Kiosk. Der Auftragnehmer führt die Geschäfte auf eigenen Namen, eigene Rechnung und eigenes Risiko. Der durch den Verkauf erzielte Umsatz verbleibt beim Auftragnehmer. Es steht in der Verantwortung des Auftragnehmers die festgelegten Mindestöffnungszeiten sowie das dargestellte Mindestsortiment mit Blick auf die jeweilige Belegungssituation der Einrichtung auszuweiten.

In den Einrichtungen, in denen der Auftraggeber auf die Einrichtung und den Betrieb eines Kiosks verzichtet, sind Verkaufsautomaten aufzustellen, um ein Mindestverkaufssortiment bereit zu stellen. Die Automaten werden nach Absprache mit dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer aufgestellt und durch diesen regelmäßig befüllt.

2.2 Öffnungszeiten Kiosk

Der Auftragnehmer öffnet den Kiosk mindestens werktags (Montag bis Freitag) für zwei Stunden (zusammenhängend) in dem Zeitfenster von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und für zwei Stunden (zusammenhängend) in dem Zeitfenster von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Die Festlegung der genauen Öffnungszeiten erfolgt in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung. Es können für unterschiedliche Wochentage unterschiedliche Öffnungszeiten festgelegt werden; der angegebene Stundenumfang ist täglich mindestens einzuhalten. Die regelmäßigen Öffnungszeiten des Kiosks sind auszuhängen.

2.3 Sortiment

Grundsätzlich soll das folgende Mindestsortiment vorgehalten werden:

- Kaffee,
- Tee,
- alkoholfreie Getränke,
- (Trocken-)Obst,
- Dauerbackwaren,

- Süßigkeiten,
- Eis,
- Schreibwaren und
- Körperpflegeartikel (Deo, Seife, Duschgel/Shampoo, Zahncreme, Damenbinden, Windeln, Feuchttücher, Papiertaschentücher).

Nach Aufforderung durch den Auftraggeber sind innerhalb von vier Wochen folgende Produkte aufzunehmen:

- Einzelfahrscheine des örtlichen ÖPNV-Anbieters in der günstigsten Preisstufe (abgesehen von Kurzstreckentickets) für Erwachsene sowie, falls angeboten, ermäßigt für Kinder.

Das Mindestsortiment wird mit der Einrichtungsleitung abgestimmt und kann bei Bedarf angepasst werden.

Der Verkauf von alkoholischen Getränken ist untersagt. Geld-Spielgeräte dürfen nicht aufgestellt werden.

2.4 Verkaufspreise

Der Verkaufspreis der Waren darf mit höchstens 50 % Aufschlag zum Einkaufspreis festgesetzt werden. Ausgenommen sind ÖPNV-Fahrscheine, diese sind zum Einkaufspreis abzugeben.

2.5 Elektronische Zahlungsmöglichkeit

Neben Bargeldzahlung müssen Käufe sowohl im Kiosk, wie auch an etwaigen Verkaufsautomaten auch eine Kartenzahlung mit dem Zahlungssystem VISA möglich sein. Eine Änderung des Zahlungssystems (z.B. auf Mastercard) kann mit einem Vorlauf von acht Wochen schriftlich durch den Auftraggeber erklärt werden. Ein Mindestbetrag für den Karteneinsatz ist nicht zulässig.

2.6 Räumlichkeiten

Die für den Kioskbetrieb erforderlichen Räumlichkeiten bekommt der Auftragnehmer vom Auftraggeber unentgeltlich gestellt. Die Einrichtung eines Kiosks im Pfortenbereich ist nicht zulässig.

2.7 Medienverbrauch

Heizung, Wasser und elektrische Energie werden von dem Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Ein wirtschaftlicher und sparsamer Umgang mit den Ressourcen ist zu gewährleisten.

3. Personalschlüssel

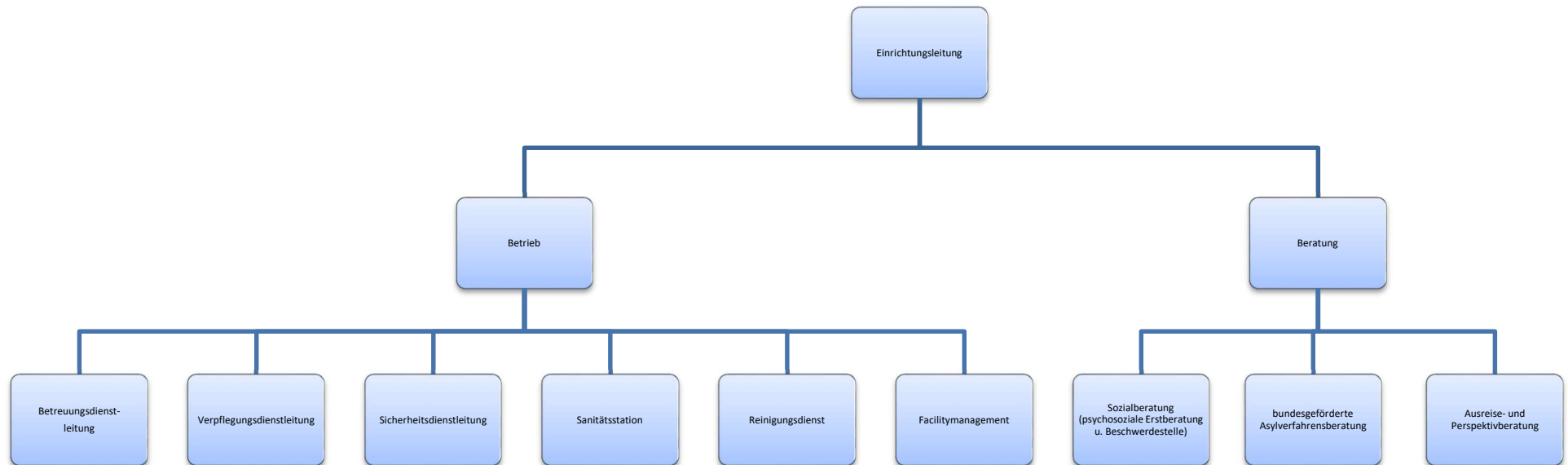
[keine Vorgabe]

Das Personal für diese Aufgaben darf nicht durch Personal abgedeckt werden, das im Personalschlüssel für andere Bereiche vorgesehen ist.

4. Anforderungen an das Personal

Hinsichtlich der allgemeinen Anforderungen wird auf die **Anlage 5 Personal** verwiesen.

Anlage 1. Muster- Organigramm



Anlage 2. Muster-Hygieneplan

Muster-Hygieneplan für Gemeinschaftseinrichtungen für Erwachsene

(Unterkünfte für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Obdachlose; sonstige Massenunterkünfte und Justizvollzugsanstalten)

Nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Gemeinschaftseinrichtungen für Erwachsene verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Erhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Mit den Hygieneplänen wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken in der entsprechenden Einrichtung zu minimieren.

Die Ausarbeitung eines Hygieneplans soll durch ein in unterschiedlichen Bereichen der Einrichtung tätiges Team unter Berücksichtigung der folgenden Schritte erfolgen:

1. Risikoanalyse

zum Beispiel im Küchenbereich, Sanitärbereich und so weiter

2. Risikobewertung

zum Beispiel hinzunehmendes geringes Risiko oder hohes Risiko, das zu Minimierungsmaßnahmen führen muss

3. Risikominimierung

zum Beispiel Festlegung von Reinigungs-/Desinfektionsmaßnahmen, Einmalhandtücher, Flüssigseife und so weiter

4. Festlegung von Überwachungsmaßnahmen

zum Beispiel regelmäßige Kontrolle durch den Beauftragten der Einrichtung, Dokumentation mittels Checklisten

5. Aktualisierung des Hygieneplans

in vorher festgelegten Zeitabschnitten

6. Dokumentation und Schulung

Einzeldaten des Hygieneplans werden schriftlich festgelegt, ebenso die Schulung der Beteiligten.

Das Gesundheitsamt hat in Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung und dem Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG.NRW) – ehemals lögd – einen Rahmenhygieneplan erarbeitet, der für die Einrichtung als Muster dienen soll, um einen Plan nach den eigenen Erfordernissen und Gegebenheiten zu erstellen. Dabei ist es durchaus denkbar, dass bestimmte Bereiche des Muster-Hygieneplans, die in der Einrichtung nicht vorhanden sind, gestrichen und andere wiederum ergänzt werden müssen, wenn Besonderheiten der Einrichtung im Muster nicht enthalten sind.

Da das Gesundheitsamt zur Überwachung der Einrichtung (einschließlich des Hygieneplans) verpflichtet ist, sollte es bereits im Vorfeld der Erstellung der Hygienepläne einbezogen werden.

Für die Erstellung der Pläne enthält das Gesetz keine Vorgaben, sondern überlässt dies weitgehend dem Ermessen der jeweiligen Einrichtung. Es sollte auf eine

weitgehende Standardisierung der Hygienepläne hingewirkt werden.

Der vorliegende Muster-Hygieneplan soll hierbei Unterstützung geben.

Der im Muster-Hygieneplan genannte Begriff „regelmäßig“ ist nach eigenem Ermessen und Bedarf durch die zuständige beauftragte Person für Hygiene der Einrichtung selbst festzulegen.

Für Rückfragen steht das Gesundheitsamt gern zur Verfügung.

Ansprechperson und Tel.: _____

Inhalt

1. Individualhygiene der Bewohnerinnen und Bewohner/Hygiene in den Zimmern

2. Hygiene in Gemeinschaftseinrichtungen und Fluren

2.1 Lufthygiene

2.2 Reinigung der Fußböden, Einrichtungsgegenstände

2.3 Bettwäsche

3. Hygiene in den Sanitärbereichen

3.1 Ausstattung

3.2 Reinigung

4. Küchenhygiene

4.1 Gemeinschaftsküche für Selbstversorger

4.2 Bewirtschaftete Küchen

4.2.1 Allgemeine Anforderungen

4.2.2 Händedesinfektion

4.2.3 Flächenreinigung und -desinfektion

4.2.4 Lebensmittelhygiene

4.2.5 Tierische Schädlinge

5. Trinkwasserhygiene

6. Erste Hilfe

6.1 Versorgung von Bagatellwunden

6.2 Behandlung kontaminierter Flächen

6.3 Überprüfung des Erste-Hilfe-Kastens

6.4 Notrufnummern

7. Meldepflicht

8. Abkürzungen, Bezugsadressen, Literatur

1. Individualhygiene der Bewohnerinnen und Bewohner/Hygiene in den Zimmern

Auch in Gemeinschaftsunterkünften ist die Privatsphäre der Bewohnerinnen und Bewohner soweit wie möglich zu respektieren, zumal der Hygienebegriff auf Grund von kulturellen und anderen persönlichen Gewohnheiten unterschiedlich verstanden wird. Grundsätzlich haben jede Bewohnerin und jeder Bewohner für die persönliche Hygiene selbst zu sorgen. Für die Reinhaltung der persönlichen Wohnräume sollten dennoch folgende Regeln gelten:

- Die Zimmer sind sauber zu halten.
- Teppichböden sind regelmäßig zu staubsaugen. Auch ist in längeren Zeitabständen (zum Beispiel jährlich) eine Grundreinigung vorzunehmen, mittels Shampooen (Schaumreinigung) oder Sprühextraktionsverfahren (Einbringen der Reinigungslösung in den Teppich unter Druck und Absaugen der Flüssigkeit im selben Arbeitsgang). Hartfußböden sind regelmäßig zu fegen und bei Bedarf feucht zu wischen.
- Der Müll ist in Behältern mit Deckeln zu sammeln und regelmäßig zu leeren.

2. Hygiene in Gemeinschaftsräumen und Fluren

2.1 Lüfthygiene

Mehrmals täglich ist in den Aufenthaltsräumen eine Stoßlüftung beziehungsweise Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über etwa 5 Minuten vorzunehmen. In den Zimmern der Bewohnerinnen und Bewohnern ist regelmäßiges Lüften ebenso notwendig. Lüftungsanlagen sind mindestens einmal jährlich einer Sichtkontrolle und gegebenenfalls einer Reinigung zu unterziehen.

2.2 Reinigung der Fußböden, Einrichtungsgegenstände

Für Reinigungsmittel ist ein abschließbarer Aufbewahrungsort vorzusehen. Hartfußböden sind täglich feucht zu reinigen. Teppichböden sind regelmäßig zu staubsaugen, auch ist in längeren Zeitabständen (zum Beispiel jährlich) eine Grundreinigung vorzunehmen (zum Beispiel jährlich mittels Sprühextraktionsverfahren). Tische und sonstige Einrichtungsgegenstände sind regelmäßig je nach Materialbeschaffenheit trocken abzuwischen beziehungsweise feucht zu reinigen. Decken, Bezüge, Gardinen sind regelmäßig bei höchstzulässiger Temperatur zu waschen.

2.3 Bettwäsche

Bettwäsche ist unabhängig von den verschiedenen Bettwäschekonzepten (Bewohnerinnen und Bewohner waschen selber, die Wäsche wird gestellt) grundsätzlich 14tägig zu wechseln.

3. Hygiene im Sanitärbereich

3.1 Ausstattung

Es sind personenbezogene Handtücher oder Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Ebenso ist aus hygienischen Gründen Stückseife in Gemeinschaftssanitärbereichen nicht zu verwenden. Stattdessen sind Seifenspender bereitzustellen. Die Damentoiletten sind mit Hygieneeimern mit Müllbeutel auszustatten.

3.2 Reinigung

Waschbecken, Duschen, Toiletten und Fußböden sind täglich feucht zu reinigen. Die Reinigung und Instandhaltung der gegebenenfalls vorhandenen Be- und Entlüftungsanlagen in den Sanitärräumen sind regelmäßig zu veranlassen.

4. Küchenhygiene

4.1 Gemeinschaftsküche

Jede Bewohnerin und jeder Bewohner hat die Küche nach der Benutzung zu säubern und seinen Müll zu entsorgen. Der Küchenfußboden ist nach Gebrauch der Küche feucht zu reinigen.

4.2 Bewirtschaftete Küchen

4.2.1 Allgemeine Anforderungen

Personen mit einer Krankheit, einem Krankheitsverdacht oder einer Ausscheidung von Erregern im Sinne von § 42 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dürfen in der Küche nicht beschäftigt werden. Offene Wunden dürfen nicht mit Lebensmitteln in Berührung kommen. Zum Schutz ist die Wunde mit einem wasserdichten Pflaster oder einem Verband und Gummihandschuh oder Gummifingerling abzudecken. Das Küchenpersonal ist gemäß § 43 IfSG einmal jährlich über die Tätigkeitsverbote zu belehren. Das Küchenpersonal ist außerdem einmal jährlich lebensmittelhygienisch zu schulen.

4.2.2 Händedesinfektion

Eine Händedesinfektion mit Mitteln für den Küchenbereich der Liste des Verbundes für angewandte Hygiene (VAH) ist in folgenden Fällen erforderlich:

- bei Arbeitsbeginn und nach Pausen,
- bei Husten, Niesen in die Hand, nach Gebrauch eines Taschentuchs,
- nach dem Toilettenbesuch,
- nach Arbeiten mit kritischer Rohware, zum Beispiel rohes Fleisch, Geflügel.

Die Durchführung der hygienischen Händedesinfektion hat sorgfältig zu erfolgen unter Einbeziehung aller Innen- und Außenflächen einschließlich der Handgelenke, Fingerzwischenräume, Fingerspitzen, Nagelfalz, Daumen. Bitte die Menge des Desinfektionsmittels, 3-5 ml, und 30 Sekunden Einwirkungszeit pro Händedesinfektion beachten. Händedesinfektionsmittel sollte über einen Wandspender angeboten werden, der nicht wieder befüllt werden und nur als Originalgebinde verwendet werden darf.

4.2.3 Flächenreinigung und -desinfektion

Fußböden im Küchenbereich sind täglich feucht zu reinigen. Flächen, die mit Lebensmittel in Berührung kommen, sind ebenfalls gründlich mit Reinigungsmittel zu reinigen. Eine Flächendesinfektion mit Desinfektionsmitteln aus der Liste der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) ist erforderlich nach Arbeiten mit kritischer Rohware, zum Beispiel rohes Fleisch, Geflügel.

Durchführung:

Das Flächendesinfektionsmittel wird gebrauchsfertig geliefert oder ist vor der Verwendung mittels geeigneter Dosiervorrichtung (Messbecher) zuzubereiten. Das Desinfektionsmittel wird durch eine Wisch-Desinfektion aufgebracht. Bei allen routinemäßigen Desinfektionsarbeiten kann eine Fläche wieder benutzt werden, sobald sie sichtbar trocken ist. Bei Desinfektionsmaßnahmen im Lebensmittelbereich muss die angegebene Einwirkzeit vor Wiederbenutzung der Fläche abgewartet werden. Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sind danach mit klarem Wasser abzuspülen.

4.2.4 Lebensmittelhygiene

Um einem Qualitätsverlust von Lebensmitteln durch den Befall von Schädlingen/ Mehlwürmern vorzubeugen, sind Lebensmittel sachgerecht zu verpacken (zum Beispiel Umverpackungen, Eimer) und die Verpackungen mit dem Anbruchdatum/ Verarbeitungsdatum und einer Inhaltskennzeichnung zu versehen. Folgende betriebseigene Kontrollen der Lebensmittel sind durchzuführen:

- Wareneingangskontrolle auf Verpackung, Haltbarkeit, diverse Schäden an Waren.
- Tägliche Temperaturkontrolle in Kühleinrichtungen. Die Temperatur darf im Kühlschrank nicht über 7°C, in Gefriereinrichtungen nicht über -18°C ansteigen.
- Regelmäßige Überprüfung der Mindesthaltbarkeitsdaten.
- In Küchen, in denen regelmäßig gekocht wird, sind Rückstellproben in Absprache mit dem Lebensmittelüberwachungsamt zu nehmen.

Die Betriebskontrollen sind schriftlich zu dokumentieren.

Die Kosten für vorbeugende Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen sind durch den Auftragnehmer zu tragen.

4.2.5 Tierische Schädlinge

Die Küchen für die Bewohnerinnen und Bewohner sind regelmäßig auf Schädlingsbefall zu kontrollieren, bei Befall sind Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen durch eine Fachfirma zu veranlassen. Lebensmittelabfälle müssen zum Schutz vor Ungeziefer in verschließbaren Behältern gelagert werden. Die Behälter sind nach jeder Leerung zu reinigen. Küchenfenster, die ins Freie geöffnet werden können, sind mit Insektengitter auszustatten. Die Kosten für Maßnahme der Schädlingsbekämpfung trägt der Auftraggeber, sofern die vorbeugende Schädlingsbekämpfung durch den AN erfolgt ist.

5. Trinkwasserhygiene

Sofern durch zentrale Warmwasserspeicher Duschen mit Warmwasser versorgt werden, ist einmal jährlich eine orientierende Untersuchung auf Legionellen entsprechend der aktuellen Trinkwasserverordnung 2001 (2. Änderung der TWVo 2008) und DVGW-Arbeitsblatt W 551 erforderlich. Die Beauftragung einer Legionellenuntersuchung und die Kosten trägt das Facilitymanagement. Kalkablagerungen an den Duschköpfen sind regelmäßig im Rahmen der normalen Reinigung durch den Reinigungsdienstleister zu entfernen.

6. Erste Hilfe

6.1 Versorgung von Bagatellwunden

Bei Bagatellwunden ist die Wunde vor dem Verband mit Leitungswasser (Trinkwasser) zu reinigen. Die Ersthelferin oder der Ersthelfer trägt dabei Einmalhandschuhe und desinfiziert sich vor und nach der Hilfeleistung die Hände.

6.2 Behandlung kontaminierter Flächen

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind unter Tragen von Einmalhandschuhen mit einem VAH-gelisteten Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch zu reinigen und die betroffene Fläche anschließend nochmals regelrecht zu desinfizieren.

6.3 Überprüfung des Erste-Hilfe-Kastens

Gemäß Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention BGV A1“ enthalten folgende Verbandkästen geeignetes Erste-Hilfe-Material:

- Großer Verbandkasten nach DIN 13169 oder „Verbandkasten-E“
- Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 oder „Verbandkasten C“

Zusätzlich sind ein alkoholisches Händedesinfektionsmittel und ein Flächendesinfektionsmittel bereitzustellen. Verbrauchte Materialien (zum Beispiel Einmalhandschuhe, Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen sind durchzuführen. Insbesondere ist das Ablaufdatum des Händedesinfektionsmittels zu überprüfen und dieses erforderlichenfalls zu ersetzen.

6.4 Notrufnummern

Polizei 110

Feuerwehr 112

Kinderarzt _____

Notarzt _____

Informationszentrale gegen Vergiftungen

am Zentrum für Kinderheilkunde, Universitätsklinikum Bonn

www.gizbonn.de

Tel.: 0228 19240

7. Meldepflicht

Bei Auftreten meldepflichtiger Krankheiten nach IfSG ist die Leitung der Einrichtung zur Meldung an das Gesundheitsamt verpflichtet. Bei Rückfragen hierzu wenden Sie sich bitte an das zuständige Gesundheitsamt.

8. Abkürzungen, Bezugsadressen, Literatur

DVG Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft
Geschäftsstelle Friedrichstr. 17
35392 Gießen
Tel.: 0641 24466,
Fax 0641 25375
www.dvg.net (Abruf: 31.05.2013)

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.
Josef-Wirmer-Str. 1-3
53058 Bonn
Tel. 0228 9188-5
Fax 0228 9188-990
Email: info@dvgw.de
www.dvgw.de (Abruf: 31.05.2013)

IfSG Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) geändert worden ist

LMHV Lebensmittelhygiene-Verordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1817), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juli 2010 (BGBl. I S. 929) geändert worden ist

VAH Verbund für angewandte Hygiene
Desinfektionsmittel-Liste des VAH zu beziehen bei:
mhp-Verlag GmbH Vertrieb
Marktplatz 13
65183 Wiesbaden
oder online unter www.vah-online.de (Abruf: 31.05.2013)

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (Hrsg.): Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention vom 1. Januar 2004. BGV A 1. Aktualisierter Nachdruck Januar 2009.
Zu beziehen beim Carl Heymanns Verlag unter www.arbeitssicherheit.de.

aid infodienst e. V. und Bundesinstitut für Risikobewertung (Hrsg.): Hygieneregeln in der Gemeinschaftsgastronomie. 2013.

Merkblatt zu Hygieneregeln in 8 Sprachen als Download abrufbar:
www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2013/12/kochen_in_grosskuechen___speisen_sicher_zubereiten-186725.html

Anlage 3. Meldekette zu besonderen Vorkommnissen

Die jeweilige Schichtleitung hat innerhalb von 90 Minuten nach Schichtbeginn die Einrichtungsleitung der jeweiligen Einrichtung per Email darüber zu informieren, welche Mitarbeitende in der aktuellen Schicht anwesend sind, bzw. ob es zu Ausfällen, Unterbesetzungen etc. gekommen ist.

Das jeweilige Betreuungsunternehmen hat bei Kenntnis von besonderen Vorkommnissen unverzüglich Meldung an die Einrichtungsleitung zu machen.

Stellt der Betreuungsdienst ein besonderes Vorkommnis fest, so ist unverzüglich die Schichtleitung, und von dieser die Betreuungsdienstleitung, darüber zu informieren.

Die Schichtleitung notiert das Ereignis unter Angabe der in der unten angefügten Tabelle benannten Punkte im Berichtsbuch, und informiert unverzüglich – bei Anwesenheit der Betreuungsdienstleitung in Rücksprache mit dieser – die Einrichtungsleitung. Parallel dazu hat die Information kenntnishalber an die Sicherheitsdienstleitung zu erfolgen.

Bei besonderen Vorkommnissen außerhalb der Dienstzeiten der Einrichtungsleitung hat die Schichtleitung unverzüglich die Betreuungsdienstleitung und die Hotline des Landes/der zuständigen Bezirksregierung anzurufen und Meldung zu machen.

Die weiteren Veranlassungen (Information an Polizei, Feuerwehr, sonstige Behörden und hoheitliche Stellen etc.) obliegen der Einrichtungsleitung bzw. in deren Abwesenheit der Betreuungsdienstleitung in Abstimmung mit der Hotline des Landes/der zuständigen Bezirksregierung. Sind in Ausnahmefällen weder die Vertretung des Landes/der Bezirksregierung, noch die Betreuungsdienstleitung zu erreichen, hat die Schichtleitung die Polizei zu informieren, soweit eine konkrete Gefahr für die Einrichtung oder die Bewohnerinnen/Bewohner nicht auszuschließen ist.

Muster-Meldebogen für Vorkommnisse:

Ereignis	Was ist geschehen? (genaue Sachverhaltsdarstellung, Tatbestand, Handlung, Schaden, Vorfall, Vorkommnis, Ereignis in Stichworten angeben) Wie, Womit, Warum?
Ereigniszeitraum	Wann ist es geschehen? (Tag, Datum, Uhrzeit)
Beteiligte Personen	Wer war in welcher Rolle beteiligt? Zeugen, Mitarbeitende etc. namentlich und umfassend auflisten!
Ereignisort	Wo ist es geschehen? (genaue Ortsangabe des Schadens, des Ereignisses bzw. der Wahrnehmung)
Feststellungszeitpunkt	Wann und durch wen wurde das Ereignis festgestellt? Alle Namen erfassen!
Benachrichtigungszeitraum	Wann erfolgte Meldung an Land/BezReg, Betreuungsdienstleister (Polizei, Feuerwehr, bzw. sonstige Behörden)
Durchgeführte Maßnahmen	Was wurde durch wen unternommen?

Anlage 4. Personal

1. Allgemeine Anforderungen an das einzusetzende Personal

Der Auftragnehmer erfüllt den Auftrag mit fachkundigen und zuverlässigen Kräften, für deren Einsatz und Kontrolle er verantwortlich ist. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, erlässt der Auftragnehmer klare Dienst-anweisungen für seine Beschäftigten. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 97 a AufenthG Informationen zum konkreten Ablauf einer Abschiebung, insbesondere Informationen zum Termin einer Abschiebung sowie zum konkreten Ablauf einer Anordnung nach § 82 Absatz 4 S.1 AufenthG Geheimnisse oder Nachrichten nach § 353 b StGB und ihre Offenbarung ggf. strafbewehrt ist. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass dies dem von ihm eingesetzten Personal bekannt ist.

Alle Beschäftigten sind vor ihrem Einsatz von dem Auftragnehmer einzuweisen und einzuarbeiten. Der Auftragnehmer schult und bildet seine Beschäftigten fort gemäß dem von ihm erstellten, im Vergabeverfahren vorgelegten und während der Vertragsausführung in Abstimmung mit dem Auftraggeber fortzuschreibenden Schulungs- und Fortbildungskonzept unter Beachtung des LGSK NRW.

Es wird erwartet, dass das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal den besonderen Anforderungen dieses Dienstes in psychischer und physischer Hinsicht gewachsen ist. Das eingesetzte Personal muss ausreichend flexibel sein und über die Fähigkeit verfügen, sich auf einen ständig wechselnden Personenkreis und Personen aus anderen Kulturkreisen einzustellen. Erwartet werden zudem geschlechter- und kultursensible Kompetenzen.

Es sind stets Personen einzusetzen, die die deutsche Sprache (kein starker Dialekt) in Wort und Schrift beherrschen; soweit möglich werden Personen eingesetzt, die auch Sprachen der Hauptherkunftsländer sprechen.

Übersetzungsleistungen:

Das vom Auftragnehmer (AN) eingesetzte Personal ist verpflichtet, im Rahmen seiner Tätigkeit mündliche Übersetzungs- und Sprachmittlungsleistungen auch für andere in der Einrichtung tätige Dienstleister zu erbringen, soweit

- die jeweilige Angelegenheit keine rechtsverbindlichen Erklärungen, Willenserklärungen oder sonstigen rechtlichen Verpflichtungen zum Gegenstand hat und
- der betreffende Dienstleister nicht über die für die Kommunikation erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt.

Das Personal des AN ist nicht berechtigt und nicht verpflichtet, Übersetzungen von Dokumenten, Erklärungen oder sonstigen Inhalten vorzunehmen, die durch Unterschrift bestätigt, rechtsverbindlich abgegeben, beglaubigt oder anderweitig mit rechtlicher Wirkung versehen werden sollen.

Bestehen Zweifel an der sprachlichen Verständlichkeit, inhaltlichen Richtigkeit oder fachlichen Einordnung einer Übersetzung, hat das Personal des AN dies unverzüglich dem zuständigen Ansprechpartner des Auftraggebers (AG) mitzuteilen. In solchen Fällen darf die Übersetzung nur im Rahmen der eigenen Sprachkenntnisse erfolgen. Eine Gewähr für die fachliche oder rechtliche Richtigkeit wird nicht übernommen.

Die Verpflichtung zur Erbringung von Übersetzungsleistungen erstreckt sich insbesondere auf die Unterstützung der Kommunikation in den Bereichen Sanitätsdienst und Kantine.

Die Übersetzung medizinischer Diagnosen, Befunde, ärztlicher Einschätzungen oder sonstiger medizinischer Fachinhalte durch das Personal des AN ist zulässig, jedoch nicht verpflichtend. Das Personal des AN kann die Übersetzung solcher Inhalte insbesondere dann ablehnen, wenn Zweifel an der fachlichen Verständlichkeit oder der korrekten Wiedergabe der medizinischen Informationen bestehen.

Die vom Personal des AN erbrachten Übersetzungsleistungen dienen ausschließlich der allgemeinen sprachlichen Unterstützung und ersetzen weder eine professionelle Dolmetscherleistung noch eine fachliche, medizinische oder rechtliche Beratung.

2. Weitergehende Anforderungen

Weitergehende Anforderungen können in den Leistungsbeschreibungen zu den einzelnen Leistungsbereichen enthalten sein.

3. Persönliche Eignung des Personals

- Die Beschäftigung von Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236, 263 oder 264 StGB verurteilt worden sind, ist unzulässig.
- Vor der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von maximal vier Jahren ist ein Führungszeugnis nach § 30 a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz ohne für die Eignung für die vorgesehene Tätigkeit relevante Eintragungen (z.B. Körperverletzung, Betäubungs- und Arzneimittelmisbrauch, Sexual- und Staatsschutzdelikte) vorzulegen, das nicht älter als sechs Monate ist. Im Übrigen gilt § 44 Absatz 3 Asylgesetz.
- Für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist vor der Einstellung ein Führungszeugnis gemäß § 30 b Bundeszentralregistergesetz ohne für die Eignung für die vorgesehene Tätigkeit relevante Eintragungen (z.B. Körperverletzung, Betäubungs- und Arzneimittelmisbrauch, Sexual- und Staatsschutzdelikte) vorzulegen, das nicht älter als sechs Monate ist.
- Sofern dies rechtlich und tatsächlich möglich ist, empfiehlt der Auftraggeber dem Auftragnehmer, bei Anhaltspunkten für eine nicht strafurteilsfreie Vergangenheit, die sich beispielsweise aus dem Lebenslauf ergeben könnten, oder bei Anhaltspunkten, die auf einen längeren, nicht näher zu spezifizierenden Voraufenthalt im Ausland hindeuten, von den Bewerberinnen und Bewerbern ein Führungszeugnis aus dem Herkunftsstaat zu verlangen. Dies gilt insbesondere für Drittstaatsangehörigen.
- Der Auftraggeber behält sich vor, auch zu späteren Zeitpunkten die erneute Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30 a Absatz 1 bzw. § 30 b Bundeszentralregistergesetz zu verlangen.
- Für alle Beschäftigten ist eine Eigenerklärung vorzulegen, dass keine für die Tätigkeit relevanten Vorstrafen (z.B. Körperverletzungs-, Betäubungs- und Arzneimittelmisbrauchs-, Sexual- und Staatsschutzdelikte) vorliegen und aktuell kein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder strafgerichtliches Verfahren anhängig ist.

4. Vorstellung des einzusetzenden Personals und Ablehnungsrecht des Auftraggebers

Rechtzeitig -in der Regel sechs Wochen vor Einsatzbeginn- übermittelt der Auftragnehmer dem Auftraggeber für das eingeplante Personal einrichtungsscharf jeweils die u.a. Unterlagen per E-Mail, Own Cloud, per Boten oder auf dem Postweg. Im Rahmen der Auftragsvergabe ist jede Person konkret für eine Einrichtung nur einmal zu benennen. Dies schließt nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber jedoch einen Einsatz in einer

anderen Einrichtung nicht aus. In begründeten Einzelfällen kann die 6-Wochen-Frist durch eine Einzelfallentscheidung des Auftraggebers verkürzt werden.

- (1) die Personaldaten (Vor- und Nachnamen, Geburtsdaten);
- (2) ein Kurzprofil (1 DIN A4-Seite pro Person) über den beruflichen Werdegang und die persönliche Qualifikation
- (3) Kopie des nach Ziffer 3 vorzulegenden Führungszeugnisses (nicht älter als sechs Monate bei Abgabe);
- (4) Kopien der Ausbildungsnachweise (IHK-Nachweise, Nachweise über evtl. geforderte Zusatzqualifikation, etc.);
- (5) eine Eigenerklärung der jeweiligen Personen, dass keine für die Tätigkeit relevanten Vorstrafen (Körperverletzungs-, Betäubungs-, Arzneimittelmisbrauchs-, Sexual- und Staatsschutzdelikte) vorliegen und aktuell kein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder strafgerichtliches Verfahren anhängig ist
- (6) Nachweis über eine erfolgte Masernschutzimpfung durch Vorlage einer beglaubigten Kopie eines Impfausweises oder Vorlage eines ärztlichen Attestes. Bei bereits erlittener Krankheit ist dies durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen. Ausgenommen von der Impfpflicht sind Personen, die vor 1971 geboren sind.

Für die Sozialbetreuerinnen und Sozialbetreuer ist immer anzugeben, ob diese als besonders qualifizierte Sozialbetreuerinnen und Sozialbetreuer eingesetzt werden sollen (25% pro Tagschicht).

Der Auftraggeber ist berechtigt, vorgestellte Beschäftigte abzulehnen oder eine einmal erteilte Zusage zurückzunehmen,

- wenn die Beschäftigten nicht rechtzeitig persönlich vor Einsatzbeginn mit vollständigen Unterlagen vorgestellt wurden,
- wenn die Beschäftigten die an ihre Eignung / Qualifikation gestellten Anforderungen nicht erfüllen,
- wenn Sicherheitsbedenken bestehen oder
- wenn das nach Ziffer 3 vorzulegende Führungszeugnis relevante Eintragungen (z.B. Körperverletzung, Betäubungs- und Arzneimittelmisbrauch, Sexual- und Staatsschutzdelikte) aufweist

Der Auftragnehmer hat dieser Forderung unverzüglich Folge zu leisten und geeignetes Ersatzpersonal entsprechend vorzustellen.

Sofern ein Beschäftigter des Auftragnehmers in nicht unerheblichem Maße gegen seine ihm obliegenden Pflichten verstößt – dazu zählt insbesondere ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht in Zusammenhang mit Rückführungen oder Dublin-Überstellungen –, kann der Auftraggeber den Austausch der eingesetzten Person verlangen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Personal möglichst langfristig bei dem Auftraggeber einzusetzen. Sofern dies ausnahmsweise (z.B. bei Krankheit, Kündigung des Beschäftigten, etc.) nicht möglich ist, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich über den Ausfall zu informieren und gleichwertigen Ersatz zu stellen. Für diesen sind ebenfalls unverzüglich die genannten Unterlagen einzureichen. Änderungen vor Einsatzbeginn und während des Einsatzes sind unverzüglich der hierfür benannten Ansprechperson mitzuteilen.

Nachweise über nach der Leistungsbeschreibung verpflichtend durchzuführende Schulungen oder Fortbildungen sind dem Auftraggeber zwingend spätestens mit dem Tage der Leistungsaufnahme zu übermitteln.

5. Personalschlüssel

Für einzelne Leistungsbereiche sind Mindestpersonalschlüssel angegeben. In den anderen Leistungsbereichen gibt es keine Vorgabe des Auftraggebers. Personal, das auf einen vorgegebenen Personalschlüssel angerechnet wird, darf nicht in anderen Leistungsbereichen eingesetzt werden, soweit es nicht ausdrücklich in der Leistungsbeschreibung vorgesehen ist.

Dabei ist zu beachten, dass für eine Vollzeitstellenäquivalent im Personalschlüssel wöchentlich mindestens 38,5 Stunden und für eine Teilzeitstelle mindestens 19,25 Stunden zugrunde gelegt werden. Wird ein Vollzeitstellenäquivalent (ggf. anteilig) durch mehrere Personen besetzt, so ist sicherzustellen, dass eine Funktionswahrnehmung sowohl in dem genannten Leistungsumfang, als auch über die entsprechende zeitliche Dauer wöchentlich gewährleistet ist. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

Sofern Personen, die ihren Bundesfreiwilligendienst, die ihr freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisten, die als geringfügig Beschäftigte, als Praktikanten und/oder als Ehrenamtliche (siehe Anlage 6 **Einbindung Ehrenamt**) und Geflüchtete mit Arbeitsgelegenheit tätig sind eingesetzt werden, erfolgt keine Anrechnung der Stellen bzw. Stellenanteile auf den Personalschlüssel.

6. Aufsicht

Der Auftragnehmer wird seine Arbeitskräfte während der Arbeit im erforderlichen Umfang beaufsichtigen.

7. Vertretung

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass durch Krankheit, Urlaub, Fortbildung und sonstige Ausfälle des Personals die übernommenen Aufgaben nicht beeinflusst werden und die geschuldete Personaldecke nicht unterschritten wird. Bei Ausfall ist die Vertretung des Fachpersonals durch mindestens entsprechend qualifiziertes Personal zu gewährleisten.

Dieses gilt auch, wenn der Auftraggeber den Einsatz eines Beschäftigten aus sachlichen Gründen ablehnt. Der Auftragnehmer ist in diesen Fällen innerhalb einer angemessenen Zeit zur Ersatzstellung mit ausreichend eingewiesenen Kräften verpflichtet.

8. Dienstpläne

Der Auftragnehmer erstellt die Dienstpläne im Einklang mit den einschlägigen Arbeitsschutzregelungen und informiert seine Beschäftigten mit angemessenem Vorlauf über die Dienstzeiten.

Der Auftragnehmer übergibt der Einrichtungsleitung die Dienstpläne im Monatsrhythmus, spätestens eine Woche vor Beginn des jeweiligen Monats per E-Mail in digitaler Form. Über Änderungen an den Dienstplänen unterrichtet der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich per E-Mail in digitaler Form. Kopien müssen jederzeit für den Auftraggeber vor Ort einsehbar sein. Die Betreuungsleitung informiert die Einrichtungsleitung binnen 90 Minuten nach Beginn jeder Schicht per E-Mail über die tatsächlich anwesenden Beschäftigten.

9. Einsatz von Nachunternehmern

Bei Einsatz von Nachunternehmern gelten die vorgenannten Punkte entsprechend.

10. Ausweis

Für die Beschäftigten des Auftragnehmers ist auf Kosten des Auftragnehmers ein Dienstausweis mit Lichtbild zu erstellen und auszuhändigen; der Ausweis ist während der Tätigkeit in der Einrichtung ununterbrochen sichtbar am Körper zu tragen. Bei jedem Betreten und Verlassen der Einrichtung ist der Dienstausweis dem Sicherheitsdienstleister an der Pforte vorzuzeigen.

Anlage 5. Einbindung Ehrenamt

1. Einsatz von ehrenamtlichen Kräften

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben soll sich der Auftragnehmer von ehrenamtlichen Kräften unterstützen lassen. Ein Einsatz von minderjährigen Ehrenamtlichen darf nur nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Bezirksregierung erfolgen. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten ist beizubringen. Die Verantwortung für die Aufgabenerledigung verbleibt beim Auftragnehmer. Mit jeder ehrenamtlich tätigen Person hat der Auftragnehmer eine Vereinbarung gemäß dem Muster unter Ziffer 5. dieser Anlage abzuschließen. Abweichungen vom Muster sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Der Auftragnehmer beaufsichtigt die ehrenamtlichen Kräfte bei ihrer Tätigkeit im erforderlichen Umfang.

2. Führungszeugnis

Der Einsatz von Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 225 232 bis 233a, 234, 235, 236, 263 oder 264 StGB verurteilt worden sind, ist unzulässig.

Jede ehrenamtliche HelferIn/jeder ehrenamtliche Helfer hat vor Aufnahme einer dauerhaften ehrenamtlichen Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen dem Auftragnehmer gegenüber ein aktuelles Führungszeugnis nach § 30a Absatz Bundeszentralregistergesetz ohne für die Eignung für die vorgesehene Tätigkeit relevante Eintragungen (z.B. Körperverletzung, Betäubungs- und Arzneimittelmisbrauch, Sexual- und Staatsschutzdelikte) und nicht älter als sechs Monate vorzulegen.

Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union legen ein Führungszeugnis nach § 30b Bundeszentralregistergesetz ebenfalls ohne für die Eignung für die vorgesehene Tätigkeit relevante Eintragungen (z.B. Körperverletzung, Betäubungs- und Arzneimittelmisbrauch, Sexual- und Staatsschutzdelikte) und nicht älter als sechs Monate vor. Im Übrigen gilt § 44 Absatz 3 Asylgesetz.

Der Auftraggeber behält sich vor, auch zu späteren Zeitpunkten die erneute Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30a Absatz 1 bzw. § 30b Bundeszentralregistergesetz zu verlangen.

3. Anzeige gegenüber dem Auftraggeber

Zeugnisbeibringung und Tätigkeitsaufnahme hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber unverzüglich anzuzeigen.

4. Ausweis

Der ehrenamtlichen HelferIn/dem ehrenamtlichen Helfer ist auf Kosten des Auftragnehmers ein Dienstausweis mit Lichtbild zu erstellen und auszuhändigen. Der Ausweis ist während der Tätigkeit in der Einrichtung ununterbrochen sichtbar am Körper zu tragen. Bei jedem Betreten und Verlassen der Einrichtung ist der Dienstausweis dem Sicherheitsdienstleister an der Pforte vorzuzeigen.

5. Masernschutz

Nach § 20 Absätze 8 bis 14 des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention müssen Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind und die in einer Einrichtung nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 (Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern) untergebracht oder tätig sind, einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität bzw. medizinischen Kontraindikation einer Masernschutzimpfung nachweisen.

Dazu ist folgender Nachweis vorzulegen:

1. einen Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei ihnen ein Impfschutz gegen Masern besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

Personen, die in den Einrichtungen tätig sind, haben der Leitung vor Beginn ihrer Tätigkeit den o.g. Nachweis vorzulegen. Wird der Nachweis nicht erbracht, darf die Person nicht in der Einrichtung tätig werden.

5. Mustervereinbarung

Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern in Flüchtlingsaufnahmeeinrichtungen des Landes NRW

Zwischen Frau/Herrn

.....

(ehrenamtliche Helferin/ehrenamtlicher Helfer)

und

der **Betreuungsorganisation**

Adresse

Ansprechperson

wird folgende Vereinbarung geschlossen, die im Sinne einer guten Zusammenarbeit die jeweiligen Aufgaben und Pflichten verständlich regelt:

Aufgaben und Einsatzort:

Die ehrenamtliche Helferin/ der ehrenamtliche Helfer steht für folgende Tätigkeiten zur Verfügung:

.....

.....

.....

.....

(Beschreibung des Aufgabenfeldes)

Geplanter Einsatzort:

Die **Betreuungsorganisation** steht Ihnen mit ihren Mitarbeitenden mit Informationen und Hilfe zur Verfügung und unterstützt Sie insbesondere in der Einarbeitungszeit, damit Sie rasch in die Aufgaben eingeführt werden und Ihre Tätigkeit kompetent erfüllen können. Das konkrete Tätigkeitsfeld sowie alle relevanten Informationen wie Zeitumfang, Beginn etc. werden in Absprache mit der jeweiligen Ansprechperson vereinbart. Veränderungen sind nach Absprache grundsätzlich jederzeit möglich. Anregungen, Ideen und Kritik können im Sinne einer konstruktiven gemeinsamen Zusammenarbeit jederzeit eingebracht werden.

Die **ehrenamtliche HelferIn/der ehrenamtliche Helfer** übernimmt ihre/seine Tätigkeit freiwillig, ehrenhalber und unentgeltlich. Die übertragenen Aufgaben werden unter Beachtung der betrieblichen Ordnung und Hausordnung sachgerecht erfüllt. Bei Fragen und Problemen wendet sie/er sich rechtzeitig an ihre/seine Ansprechperson. Bei Krankheit oder Verhinderung informiert sie/er ihre/seine Ansprechperson rechtzeitig und sichert zu, sich an Absprachen zu halten.

Vor Aufnahme der Tätigkeit legt die HelferIn/der Helfer der Betreuungsorganisation gemäß Anlage 6 ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 bzw. § 30b Bundeszentralregistergesetz ohne für die Eignung für die vorgesehene Tätigkeit relevante Eintragungen (z.B. Körperverletzung, Betäubungs- und Arzneimittelmisbrauch, Sexual- und Staatsschutzdelikte) vor, das nicht älter als sechs Monate ist. Die Kosten übernimmt der Auftragnehmer.

Unfallschutz und Haftung:

Während ihres Einsatzes sind alle Helferinnen und Helfer durch eine Haftpflicht- und Unfallversicherung der Betreuungsorganisation geschützt.

Bei verursachten Schäden haftet die/der Ehrenamtliche gegenüber der Betreuungsorganisation und Dritten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Aufhebung, Kündigung und Widerruf:

Die Vereinbarung kann in beiderseitigem Einvernehmen jederzeit für beendet erklärt werden.

Verschwiegenheitserklärung:

Die ehrenamtliche HelferIn/der ehrenamtliche Helfer verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über bekannt gewordene betriebliche Vorgänge und die Identität sowie weitere Informationen über die Bewohnerinnen und Bewohner. Sie/er sichert ausdrücklich zu, alle Informationen sowohl in Bezug auf die Flüchtlingsaufnahmeeinrichtung wie auch über betriebsinterne Abläufe in der Betreuungsorganisation vertraulich zu behandeln.

Zusatzerklärung:

Die ehrenamtliche HelferIn/der ehrenamtliche Helfer bestätigt, dass eine Belehrung über die gesundheitlichen Anforderungen nach § 35 Infektionsschutzgesetz stattgefunden hat.

Wir wünschen Ihnen viel Freude bei Ihrer Tätigkeit und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit!

Ort, Datum	Ort, Datum
.....	
(HelferIn/Helfer)	(Betreuungsorganisation)

Ansprechperson bei Fragen zum Versicherungsschutz und im Schadensfall:

.....
.....

Anlage 6. Muster-Berichtsbuch

1. Datum:

2. Anwesendes Personal (bitte Vornamen und Nachname eintragen):

	Anwesenheit Betreuungspersonal	Anwesenheit Kinderbetreuung	Unterschrift	
1. Schicht	1 (Leitung)	13	1	2
	2	14	3	4
	3	15	5	6
	4	16	7	8
	5	17	9	10
	6	18	11	12
	7	19	13	14
	8	20	15	16
	9		17	18
	10		19	20
	11		Meldung per Mail an Einrichtungsleitung erfolgte um Uhr	
	12		Unterschrift Schichtleitung	
	2. Schicht	1 (Leitung)	13	1
2		14	3	4
3		15	5	6
4		16	7	8
5		17	9	10
6		18	11	12
7		19	13	14
8		20	15	16
9			17	18
10			19	20
11			Meldung per Mail an Einrichtungsleitung erfolgte um Uhr	
12			Unterschrift Schichtleitung	
3. Schicht		1 (Leitung)		1
	2		3	4
	3		5	6
	4		7	8
	5		9	10
	6		11	12
	7		Meldung per Mail an Einrichtungsleitung erfolgte um Uhr	
	8		Unterschrift Schichtleitung	
	9			
	10			
	11			
	12			

Sollten Personen aufgrund von Krankheiten den Dienst frühzeitig verlassen, so ist das Dienstende in die Tabelle einzutragen.

3. Transfers:

angereiste Personen: ____ (Anzahl)

abgereiste Personen: ____ (Anzahl)

zu reinigende Zimmer aufgrund von Abreisen:

4. Abwesenheitskontrolle:

Folgende Bewohnerinnen/ Bewohner sind abwesend und haben sich nicht in der Einrichtung aufgehalten:

5. Krankenhausaufenthalte:

Folgende Bewohnerinnen/ Bewohner wurden heute ins Krankenhaus verbracht:

Folgende Bewohnerinnen/ Bewohner sind heute aus dem Krankenhaus entlassen worden:

6. Gemeinschaftsräume:

Folgende Gemeinschaftsräume standen heute **nicht** zur Benutzung zur Verfügung

☐ Fernsehraum I

☐ Frauen-Café

☐ Leseraum

☐ Religionsraum I

☐ Religionsraum II

☐ Bastelstube

☐ Jugendfreizeittreff

☐ Gemeinschaftsküche I

Begründung für geschlossene Gemeinschaftsräume:

7. Hausdurchgänge:

Hausdurchgang durchgeführt

Bereich: _____ (Kürzel und Uhrzeit)

Hausdurchgang durchgeführt

Bereich: _____ (Kürzel und Uhrzeit)

Hausdurchgang durchgeführt

Bereich: _____ (Kürzel und Uhrzeit)

8. Freizeit- und Sportangebote:

Folgende Angebote wurden heute durchgeführt:

9. besondere Vorkommnisse (insbesondere Verpflegung/notwendiger persönlicher Bedarf):